

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "STADTLOHN"

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN**
mit Erläuterungen

aufgestellt:

Kreis Borken
Untere Landschaftsbehörde

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 26.06.1997 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 17.07.2003 geändert.
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 02.10.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Borken, 16.08.2004

Jerd Wismann
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 17.03.2003 bis 28.03.2003 erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.10.2003 in der Zeit vom 13.10.2003 bis 14.11.2003 öffentlich ausgelegt.

Borken, 16.08.2004

Jerd Wismann
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 16.08.2004

Jerd Wismann
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 27.05.2004 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 16.08.2004

Jerd Wismann
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus
- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 16.08.2004

Jerd Wismann
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage,
Az.: 51.2.1 "LP Stadtlohn" genehmigt worden.

Münster, 20. Dez. 2004

Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 16.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 23.05.2005

Jerd Wismann
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0	Vorbemerkungen	5
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	7
1.1	Entwicklungsziel: Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften	8
1.2	Entwicklungsziel: Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.3	Entwicklungsziel: Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen	18
1.4	Entwicklungsziel: Ökologische Verbesserung von Fließgewässern	21
1.5	Entwicklungsziel: Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	23
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	25
2.1	Naturschutzgebiete - NSG - (§ 20 LG).....	25
2.1.1	NSG "Wendfeld"	29
2.1.2	NSG "Liesner Wald"	30
2.1.3	NSG "Bürener Bruch"	34
2.1.4	NSG "Berkelaue"	36
2.2	Landschaftsschutzgebiete - LSG - (§ 21 LG)	48
2.2.1	LSG "Fürstenbusch"	51
2.2.2	LSG "Hengeler - Wendfeld"	52
2.2.3	LSG "Almsick - Büren - Estern"	53
2.2.4	LSG "Liesner Wald"	54
2.2.5	LSG "Almsick-Süd"	55

2.2.6	LSG "Hengelborger Bach"	57
2.2.7	LSG "Hundewick - Immingheide"	59
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG).....	60
	2.3.1 - 2.3.2	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	63
	2.4.1.- 2.4.75	
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	100
	3.1 - 3.4	
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	102
	4.1 - 4.33	
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	115
	(§ 26 LG)	
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen.....	116
	5.1.1 - 5.1.34	
5.2	Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden	127
	5.2.1 - 5.2. 199	
5.3	Ökologische Verbesserung an Fließgewässern.....	173
5.4	Neuanlage von Kleingewässern.....	174
	5.4.1 - 5.4.8	
6	Ausnahmen, Befreiungen (§ 69 und § 34 Abs. 4a LG)	176
7	Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG)	178
	Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StGB)	
8	Grundstücksverzeichnis	179
	Anhang	191
	Anhang 1: Pläne zur Angebotsplanung	
	Anhang 2: FFH-Lebensraumtypen in den Naturschutzgebieten Nr. 2.1.2 „Liesner Wald“ und 2.1.4 „Berkelaue“	

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) und den §§ 6 - 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 7 Abs. 1 und 33-43 LG.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen der oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z.B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gem. § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzungen bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Numerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Die betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften", "Ökologische Verbesserung von Fließgewässern", sowie "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" formuliert.

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) gemäß § 18 LG sind für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht relevant und werden nicht dargestellt.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
 - des Kleinreliefs und der Gewässer,
 - naturnaher Bach- und Flußsysteme einschließlich ihrer Aue
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes.
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von seltenen und stark gefährdeten Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden:
 - Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten,
 - regionaltypische und / oder seltene Böden.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotenzials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/-komplexe:

- Feucht- und Nassgrünland,
- naturnaher Bach- und Flusslauf einschließlich der Aue,
- Auen- und Bruchwald,
- naturnaher Eichen-Hainbuchenwald.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach § 19-23 LG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet Wendfeld an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere für Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Optimierung des einzigen Lebensraumes der Kreuzkröte im Kreis Borken.

Dieser Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet Wendfeld, das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.09.1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Im Kernbereich des kleinflächigen Gebietes befindet sich vegetationskundlich bedeutsames Grünland.

Der Entwicklungsraum zählt zum Naturraum des Ottensteiner Talsandgebietes.

1.1.2 Entwicklungsraum

Bruchwald Kernegoor an der nördlichen Landschaftsplangrenze

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung seltener und für den Arten und Biotopschutz besonders bedeutsamer Biotoptypen/ -komplexe,
- die Waldflächen sind naturnah zu bewirtschaften unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Arten und Biotopschutzes,
- Entwicklung und Sicherung von Pufferzonen.

Es handelt sich um einen gut ausgebildeten Biotopkomplex aus:

- Birkenbruchwald (Moorbirke) mit Gagelbeständen und Pfeifengras,
- Erlenbruchwald, z. T. mit Baumweide,
- naturnahem Weiher mit Schilfbeständen (u. a. auch mit Wasserfeder),
- Kiefern- und Rot-Eichenbeständen,
- Feuchtgrünland sowie Acker- und Fettweide.

Das Gebiet liegt im Naturraum Almsicker Wald, weist verschiedene, gemäß § 62 LG geschützte Biotoptypen auf und ist insbesondere durch angrenzende Nutzungen und nicht bodenständige Aufforstungen gefährdet.

Der nördliche Teil des Gebietes zählt zur Stadt Ahaus, der südliche Teil zur Stadt Stadtlohn.

1.1.3 Entwicklungsraum

Naturnahe Bachläufe in Hengeler und Wendfeld, nordwestlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung seltener und für den Arten und Biotopschutz besonders bedeutsamer Biotoptypen,
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Entwicklung und Sicherung von Pufferzonen.

Es handelt sich um zwei naturnahe Bachläufe mit Auenwaldfragmenten und Altholzbeständen als Ufergehölze. Die Bachläufe münden außerhalb des Landschaftsplangebietes in das Naturschutzgebiet Berkelaue.

Der Entwicklungsraum weist verschiedene, gemäß § 62 LG geschützte Biotoptypen auf und steht im direkten Biotopverbund zu den Naturschutzgebieten Hengeler und Berkelaue, welche im angrenzenden Landschaftsplan Zwillbrocker Sandebene / Berkelniederung festgesetzt sind.

Das Gebiet gehört dem Naturraum des Ottensteiner Talsandgebietes an.

1.1.4 Entwicklungsraum**Waldgebiet Liesner Wald östlich von Stadtlohn**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung eines alten, großflächigen zusammenhängenden Laubwaldgebietes,
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure Eichenwälder,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dazu zählt insbesondere:
 - die Vermeidung von Kahlschlägen
 - die Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung,
 - die schrittweise Umwandlung von nicht bodenständigen Baumarten in Laubholzbestände der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - die Sicherung und Entwicklung von Waldmänteln.
- Erhaltung, Vermehrung und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung.

Der Liesner Wald ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Der Entwicklungsraum befindet sich im östlichen Bereich des Landschaftsplanes. Das Waldgebiet ist gekennzeichnet durch großflächige zusammenhängende Laubwälder auf basenarmen, überwiegend staunassen Böden. Das Waldbild bestimmen insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder. Daneben finden sich auch kleinflächige Laubholz-Bestände z.B. aus Schwarz-Erlen und Birken sowie größere Laub-Nadel-Mischbestände besonders aus Kiefer und Buche. Einige Kiefernforste sind lichtgestellt und mit Buchen unterbaut. Deshalb nehmen reine Nadelholzforste aus Wald-Kiefer, Fichte oder Lärche einen relativ geringen Anteil ein. Von diesen Wäldern werden größere Grünlandflächen eingeschlossen, die ebenfalls auf staunassem Untergrund überwiegend als Weide genutzt werden.

1.1.5 Entwicklungsraum**Bruchwald nordöstlich von Büren, an der östlichen Landschaftsplangrenze**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung eines Waldbestandes mit seltenen und für den Arten und Biotopschutz besonders bedeutsamen Biotoptypen,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Entwicklung und Sicherung von Pufferzonen und Waldmänteln.

Es handelt sich um einen Waldbestand aus Bruchwald, feuchten und trockenen Varianten des Eichen-Birkenwaldes (z. T. mit Beimengungen von Kiefer), reinem Birkenwald sowie Nadelholzbeständen aus Kiefer und Fichte.

Der Bruchwaldbereich ist sehr naturnah ausgeprägt und weist zahlreiche gefährdete Pflanzen auf. Die übrigen Waldbestände besitzen ein hohes Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz.

Das Gebiet zählt zum Naturraum Legdener Mulde.

1.1.6 Entwicklungsraum

Talaue der Berkel, östlich und südöstlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Flußlaufes mit seiner Aue,
- Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auedynamik
- Erhaltung der morphologischen Strukturen wie Auen- und Böschungskanten, Steilufer, etc. sowie des Kleinreliefs,
- Förderung und Wiederherstellung einer extensiven Wiesen- und Weidenutzung in der Aue,
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie wie beispielsweise Auenwälder, Altarme, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Glatthafer- und Wiesenkopfsilgenwiesen oder Stieleichen-Hainbuchenwald,
- Sicherung und Optimierung der Biotopverbundfunktion im landesweiten Biotopverbundsystem,
- Abstimmung der Freizeitaktivitäten mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes,
- Entwicklung und Sicherung von Pufferzonen.

1.1.7 Entwicklungsraum

Hengelborger Bach einschließlich Zulauf, südöstlich von Stadtlohn, an der südöstlichen Landschaftsplangrenze

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern einschließlich der Aue, der Waldflächen, der Gehölzstrukturen sowie des Reliefs,
- Beibehaltung und Wiederherstellung einer extensiven Wiesen- und Weidenutzung in der Aue,
- Sicherung und Optimierung seltener und für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamer Biotoptypen,
- Entwicklung und Sicherung von Pufferzonen.

Die Berkelaue ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Aufgrund ihres weitgehend naturnahen Verlaufes und der in großen Teilen noch vorhandenen Fließgewässerdynamik mit Abbruchkanten und Sandbänken ist die Berkel für den Naturraum Westmünsterland und NRW ein einmaliges Beispiel für den Typus des durch eine Sandaue geprägten Tieflandflusses.

In der Berkelaue kommen zusätzlich viele landesweit gefährdete Biotoptypen und in NRW vom Aussterben bedrohte Pflanzen (z. B. Sumpf-Greiskraut) vor.

Die Naturnähe der Berkelaue ist vorbildlich für die Flachlandfließgewässer in NRW, weshalb dieser Flusskorridor ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems ist.

Es handelt sich um den Unterlauf des Hengelborger Baches sowie um einen Zulauf aus östlicher Richtung. Beide Fließgewässer sind sehr naturnah ausgeprägt und weisen eine reich strukturierte Aue mit regional seltenen und gut ausgebildeten Feuchtbiotopen auf.

Der Hengelborger Bach mündet in die Berkel und steht im direkten Biotopverbund zum Naturschutzgebiet Berkelaue bzw. zum Entwicklungsraum 1.1.6.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Naturraum der Stadtlohner - Coesfelder Geest.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden:
 - Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten,
 - regionaltypische und / oder seltene Böden.

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden. Das Entwicklungsziel gliedert sich in 10 Entwicklungsräume.

1.2.1 Entwicklungsraum

Waldgebiet Fürstenbusch an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines großflächigen Waldbestandes,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- einzelne Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen,
- an geeigneten Standorten ist die Entwicklung von Heide zu fördern, vorhandene Heideflächen und Gabelstrauchbestände sind zu pflegen.

Der Entwicklungsraum gliedert sich in drei Teilbereiche, die alle am nordwestlichen Rand der Gemeinde Stadtlohn liegen. Der Waldbestand ist überwiegend aus Kiefern aufgebaut und setzt sich außerhalb des Landschaftsplangebietes in westliche und nördliche Richtung fort. Im nördlichen Teilbereich des Entwicklungsraumes ist bereits vielfach Rot-Buche unter Kiefern-Überhältern aufgeforstet.

In dem Entwicklungsraum treten überwiegend Böden aus Deck- und Flugsanden, z. T. grundwasserbeeinflusst, mit geringer Nährstoffstufe auf. Weiterhin kommen mineralische Grundwasserböden geringer Nährstoffstufe vor. Die Fläche zählt zum Naturraum des Ottensteiner Talsandgebietes.

In dem Gebiet tritt an Wegerändern, auf jüngeren Aufforstungsflächen oder sonstigen Freiflächen vermehrt Heidevegetation auf.

In der historischen Karte (Preussische Landaufnahme) von 1826 ist das Waldgebiet noch nicht verzeichnet, statt dessen wurde dort (Bereich Vredener Feld) Grünland- und Heidenutzung betrieben.

1.2.2 Entwicklungsraum

Waldgebiet Poiksbrook-Süd, an der nördlichen Landschaftsplangrenze

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines großflächigen Waldbestandes sowie der Grünlandnutzung im Randbereich,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in reinen Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- einzelne Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen,
- die Vielzahl der vorhandenen Kleingewässer sowie die wechselfeuchten Mulden sind zu erhalten und zu pflegen.

Der Waldbestand befindet sich an der Nordgrenze des Landschaftsplangebietes; der größte Teil des Waldgebietes Poiksbrook liegt auf Ahauser Stadtgebiet.

Der Entwicklungsraum weist überwiegend Laubwaldbestände aus Stiel-Eiche und Rot-Buche sowie Mischbestände auf. Reine Nadelholzparzellen sind nur kleinflächig vorhanden.

Die Waldflächen stocken auf staufeuchten Böden aus Geschiebemergel oder Geschiebelehm und gehören dem Naturraum Almsicker Wald an.

Auffällig in den Waldflächen ist eine Vielzahl meist vegetationsloser Kleingewässer und flacher, wechselfeuchter Mulden und Senken.

In der historischen Karte (Preussische Landaufnahme) von 1826 ist das Waldgebiet noch nicht vorhanden, statt dessen ist dort Grünland- und Heidenutzung verzeichnet.

1.2.3 Entwicklungsraum

Waldgebiet Lohner Brook, nördlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines großflächigen Waldbestandes mit eingestreuten, z. T. feuchten Waldwiesen und -weiden,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in reinen Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- einzelne Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Es handelt sich um ein großflächiges Waldgebiet, dass überwiegend aus Kiefernforsten aufgebaut wird. Eingestreut finden sich kleinere Laubholzparzellen aus Stiel-Eiche und Rot-Buche, z. T. auch mit Schwarz-Erle und Sand-Birke. Weiterhin sind Mischwaldparzellen vorhanden.

Das Waldgebiet stockt auf staufeuchten Böden aus Geschiebemergel oder Geschiebelehm und zählt zum Naturraum Almsicker Wald.

In der historischen Karte (Preussische Landaufnahme) von 1826 ist das Waldgebiet noch nicht vorhanden. Dort ist das Gebiet als Grote Wiesen bezeichnet und durch Wiesen- und Weidenutzung, Heide und kleine Waldparzellen gekennzeichnet.

1.2.4 Entwicklungsraum

Bereich Wendfeld-West - Almsick-Ost, entlang der K 20, nordöstlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines von Ackernutzung geprägten und durch kleinere Waldflächen, Wallhecken, Baumreihen, Feldhecken und Ufergehölze weitgehend gut gegliederten Raumes,
- Grünlandrestbestände im südlichen und südöstlichen Teil des Gebietes sind zu erhalten,
- Hecken und Ufergehölze sowie sonstige Gehölzstrukturen sind zu pflegen,
- einzelne Strassen und Wege (z.B. die K 20) sind durch Gehölzpflanzungen bzw. Ergänzung vorhandener Pflanzungen besser in das Landschaftsbild einzubinden.

Der Entwicklungsraum liegt nördlich von Stadtlohn und wird durch verschiedene Zuläufe zur Lepping Welle (Entwicklungsraum 1.4.4) in drei Teilgebiete aufgeteilt.

Das Gebiet ist überwiegend durch Ackernutzung mit eingestreuten kleineren Waldflächen und Feldgehölzen sowie Heckenstrukturen geprägt.

Der Entwicklungsraum zählt zum Naturraum Almsicker Wald. Es treten staufeuchte Böden aus Geschiebemergel und -lehm sowie mineralische Grundwasserböden der Talrandbereiche auf. Im südöstlichen Teil (angrenzend zum Entwicklungsraum 1.4.4, Lepping Welle) sind ebenfalls Plaggeneschböden vorhanden.

1.2.5 Entwicklungsraum

Bereich Hengeler, nördlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines durch Ackernutzung und hofnahe Grünland geprägten sowie durch lineare und flächige Gehölzstrukturen gut gegliederten Raumes,
- Erhaltung und Pflege der Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Obstbaumwiesen und Waldflächen,
- Erhaltung des morphologischen Kleinreliefs aus Esch und Auenkanten.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Stadtlohn und ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Hofnah befinden sich noch Weiden und das Gebiet ist relativ gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet.

Der Raum weist staufeuchte Böden aus Geschiebemergel und -lehm sowie Plaggeneschböden auf. Der westliche Teil des Gebietes zählt zum Naturraum Ottensteiner Talsandgebiet, der östliche Teil zum Naturraum Almsicker Wald.

1.2.6 Entwicklungsraum

Bereiche Almsick, Büren und Estern, östlich und südöstlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung einer von zahlreichen Feldgehölzen, Alleen, Hecken und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen sehr reichhaltig gegliederten Landschaft,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der hofnahen Obstbaumwiesen,
- Erhaltung des z.T. kleinstrukturierten Nutzungsgflechts aus Acker- und Grünlandnutzung in Verbindung mit Kleingehölzen,
- Pflege und Entwicklung der Feldgehölze, Wall- und Feldhecken, Baumreihen und Einzelbäume,
- Pflege und Entwicklung der Waldflächen entsprechend der naturnahen Waldbewirtschaftung.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich östlich von Stadtlohn bis zur östlichen Landschaftsplangrenze. Er wird durch andere Entwicklungsräume in mehrere Teilbereiche unterteilt.

Das Gebiet ist durch einen abschnittsweise kleinteiligen Wechsel zwischen Acker und Grünland geprägt. Weiterhin ist eine gute Strukturierung durch Waldflächen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und sonstige gliedernde und belebende Landschaftselemente einschließlich der hofnahen Obstbaumwiesen gegeben.

Im Entwicklungsraum befinden sich überwiegend staufeuchte Böden aus Geschiebemergel und Geschiebelehm. Im nordwestlichen Teil des Gebietes treten mineralische Grundwasserböden der Bachauen bzw. der Talrandbereiche auf. Entlang der Berkel (Entwicklungsraum 1.1.6) sowie an der östlichen Grenze des Entwicklungsraumes befinden sich Böden aus Deck-, Flug- oder Uferwallsanden bzw. aus Terrassenschotter mit lokalen Plaggenesch-Einlagerungen.

Der Entwicklungsraum zählt überwiegend zum Naturraum Almsicker Wald. Der südliche Teil (etwa südlich der K 33) gehört zum Naturraum der Stadtlohner-Coesfelder Geest. Der östliche Teil (östlich der K 33 bzw. K 35) liegt im Naturraum Legdener Mulde.

1.2.7 Entwicklungsraum

Waldgebiet Liesner Wald, östlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines großflächigen und sehr alten Waldbestandes,
- Erhaltung und Pflege der Waldwiesen und -weiden,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in reinen Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- einzelne Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebaute Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich von Stadtlohn und ist ein alter Waldstandort, wie die Historische Karte (Preussische Landaufnahme) von 1826 belegt.

Der Wald wird etwa zur Hälfte aus Beständen mit Stiel-Eiche und Rot-Buche bzw. Stiel-Eiche und Hainbuche aufgebaut. Weiterhin sind Mischbestände aus Laubholz mit Fichte oder Kiefer sowie untergeordnet reine Nadelholzbestände vorhanden.

Das Waldgebiet wird von zahlreichen, teilweise naturnahen Fließgewässern durchzogen.

Im Entwicklungsraum befinden sich überwiegend staufeuchte Böden aus Geschiebemergel oder Geschiebelehm. Im nördlichen Teil treten ebenfalls mineralische Grundwasserböden der Bachauen auf. Der Entwicklungsraum zählt zum Naturraum Almsicker Wald.

1.2.8 Entwicklungsraum

Bereich Wenningfeld-Süd, an der westlichen Landschaftsplangrenze

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der Waldflächen,
- Beibehaltung bzw. Erhöhung der Grünlandnutzung, Erhaltung der Kammerung mit Heckenstrukturen,
- Pflege der Kleingewässer und Hecken,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in reinen Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebaute Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes, an der südwestlichen Landschaftsplangrenze. Nördlich angrenzend liegt der rechtskräftige Landschaftsplan Zwillbrocker Sandebene / Berkelniederung.

Der Entwicklungsraum ist zum größten Teil mit Wald bestockt. Es handelt sich dabei überwiegend um Kiefern- und Fichtenbestände sowie um Mischwald. Bei den Laubholzarten sind Stiel-Eiche und Sand-Birke dominant, untergeordnet treten Hybrid-Pappel, Schwarz-Erle, Rot-Buche und Rot-Eiche auf.

Im östlichen Teil des Gebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die etwa zu gleichen Teilen als Acker und Grünland bewirtschaftet werden und gut mit Hecken strukturiert sind.

Im dem Gebiet treten überwiegend mineralische Grundwasserböden über quartären Decksanden auf. Am Nordrand befinden sich staufeuchte Böden aus Geschiebemergel oder -lehm. Der Entwicklungsraum zählt zum Naturraum des Zwillbrocker Talsandgebietes.

1.2.9 Entwicklungsraum

Bereich Am Esch, südlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines durch Ackernutzung und hofnahe Grünland geprägten sowie durch lineare und flächige Gehölzstrukturen gegliederten Raumes,
- Erhaltung und Pflege der Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Obstbaumwiesen,
- die Waldflächen sind naturnah zu bewirtschaften, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in reinen Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- einzelne Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Der Entwicklungsraum liegt südlich von Stadtlohn und ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Hofnah befinden sich noch einzelne Wiesen und Weiden. Das Gebiet ist relativ gut durch kleinere Waldflächen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze sowie hofnahe Obstbaumwiesen gegliedert.

Im nördlichen Teil des Entwicklungsraumes sowie westlich der ehemaligen Bahnlinie stehen staufeuchte Böden (mittlerer bis hoher Nährstoffstufe) aus Geschiebemergel und -lehm an. Im südlichen Teil befinden sich mineralische Grundwasserböden über quartärem Geschiebelehm.

Das Gebiet zählt zum Naturraum der Stadtlohner-Coesfelder Geest.

1.2.10 Entwicklungsraum

Bereich Hundewick-Süd, südwestlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines durch Ackernutzung und hofnahe Grünland geprägten sowie durch Hecken, Baumreihen und kleinen Waldflächen gegliederten Raumes,
- Erhaltung und Pflege der Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Obstbaumwiesen,
- die Waldflächen sind naturnah zu bewirtschaften, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden und die Laubholzbestockung ist beizubehalten.

Der Entwicklungsraum liegt südwestlich von Stadtlohn und ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Hofnah befinden sich noch einzelne Grünlandflächen. Das Gebiet ist relativ gut durch kleinere Waldflächen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze sowie hofnahe Obstbaumwiesen gegliedert.

Im westlichen Teil des Gebietes treten staufeuchte Böden aus Geschiebemergel und -lehm auf. Daran anschließend in östliche Richtung kommen Böden mit mittlerer Nährstoffstufe über Kalkgestein des Muschelkalks und der Oberkreide vor. Südlich des Kalkbaches sowie an der B 70 sind Plaggenschböden vorhanden.

Das Gebiet zählt zum Naturraum des Eschlohner Flachrückens.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich (insbesondere ackerbaulich) genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

1.3.1 Entwicklungsraum

Bereich Wendfeld und Hengeler-Nord, nördlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- der Grünlandbestand ist aus Gründen des Grundwasser- und Erosionsschutzes beizubehalten und nach Möglichkeit zu erhöhen,
- die Laubholzbestockung der vorhandenen Feldgehölze ist beizubehalten bzw. zu erhöhen,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- die zahlreichen Gräben sind durch Ausweisung von Uferrandstreifen sowie Anlage von Ufergehölzen zu verbessern und in ein Biotopverbundsystem zu integrieren.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in 5 Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordwestlich von Stadtlohn. Das Gebiet ist hauptsächlich ackerbaulich genutzt, Grünlandflächen sind nur noch als Restbestände am Oberlauf des Moorbaches oder im Bereich der Hoflagen vorhanden.

Das Gebiet weist einige kleine Waldflächen, Feldgehölze und Hecken auf, ist aber insgesamt unzureichend mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet.

Der westliche Teil des Entwicklungsraumes ist durch mineralische Grundwasserböden der Talrandbereiche bzw. der Bachauen sowie durch staufeuchte Böden aus Geschiebemergel oder -lehm gekennzeichnet.

Im östlichen und nördlichen Bereich des Entwicklungsraumes treten Böden aus Flug- und Decksanden sowie großflächige Plaggeneschböden auf. In flacheren Talbereichen sind ebenfalls staufeuchte Böden aus Geschiebemergel oder -lehm vorhanden.

Der nordöstliche Bereich des Entwicklungsraumes gehört dem Naturraum der Ahauser Platten an, das restliche Gebiet zählt zu Naturraum des Ottensteiner Talsandgebietes.

1.3.2 Entwicklungsraum

Bereich Almsick-Nordwest, nordöstlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Grünlandflächen sind zu erhalten bzw. der Anteil der Grünlandnutzung soll erhöht werden,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- Obstbaumwiesen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- entlang von Gräben sind Uferandstreifen zu entwickeln sowie Ufergehölze anzulegen.

Das Gebiet liegt nordöstlich von Stadtlohn und ist durch den Entwicklungsraum 1.4.4 (Lepping Welle) in zwei Teilgebiete getrennt. Der Entwicklungsraum ist überwiegend ackerbaulich genutzt und weist nur noch wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf.

Das Gebiet ist durch mineralische Grundwasserböden der Talrandbereiche sowie staufeuchte Böden aus Geschiebemergel oder -lehm gekennzeichnet. Weiterhin treten Einlagerungen aus Flug- oder Decksanden auf.

Der Bereich zählt zum Naturraum Almsicker Wald.

1.3.3 Entwicklungsraum

Bereiche Almsick-Ost und Büren im östlichen Teil des Landschaftsplangebietes

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Beibehaltung der noch vorhandenen Grünlandnutzung um die Ortslage Büren,
- Anreicherung mit Biotopen,
- Aufwertung, Pflege und Ergänzung der vorhandenen Gehölzbestände,
- einzelne Strassen und Wege (z.B. die K 35) sind durch Gehölzpflanzungen bzw. Ergänzung vorhandener Pflanzungen besser in das Landschaftsbild einzubinden.

Der Entwicklungsraum umfasst die Freiflächen südlich, östlich und nordöstlich von Büren. Der Raum ist insbesondere durch die ackerbauliche Nutzung geprägt und weist nur wenige Feldgehölze, Heckenstrukturen, Baumgruppen bzw.-reihen auf. Grünlandflächen sind insbesondere nördlich und nordöstlich von Büren vorhanden.

Der Anteil an gliedernden und belebenden sowie biotopvernetzenden Landschaftselementen ist gering und ergänzungsbedürftig.

Das Gebiet wird durch die Entwicklungsräume 1.4.6 und 1.4.8 in drei Teilflächen gegliedert.

Der Entwicklungsraum ist durch mineralische Grundwasserböden der Talrandbereiche sowie staufeuchte Böden aus Geschiebemergel oder -lehm gekennzeichnet. Weiterhin treten relativ großflächige Einlagerungen aus Plaggeneschböden, insbesondere um Büren, auf.

1.3.4 Entwicklungsraum

Bereiche Hundewick und Lohner Heide, südlich bzw. südwestlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Grünlandbestand ist u.a. aus Gründen des Erosionsschutzes beizubehalten und nach Möglichkeit zu erhöhen,
- die vorhandenen Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- die Laubholzbestockung der vorhandenen Feldgehölze und Waldflächen ist zu erhalten bzw. zu erhöhen,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen ist, unter besonderer Berücksichtigung von Gräben, Fließgewässern, Straßen und Wegen sowie vorhandenen Nutzungsgrenzen anzustreben.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich bzw. südwestlich von Stadtlohn und umfasst Bereiche, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Eine Anreicherung mit Hecken, Ufergehölzen und sonstigen biotopvernetzenden Strukturen ist zur Schaffung neuer Biotope, zum Erosionsschutz sowie zur besseren Gliederung des Landschaftsbildes erforderlich.

Das Gebiet weist mineralische Grundwasserböden über quartären Decksanden oder quartärem Geschiebelehm sowie staufeuchte Böden aus Geschiebemergel oder -lehm auf. Im nördlichen Teil erstreckt sich entlang eines Zulaufes zum Kalkbach ein bandförmiger Bereich mit organischen Grundwasserböden (Anmoorgley, Niedermoortorf). Im östlichen Teil befinden sich inselartig eingestreut grundwasserbeeinflusste Böden aus Flug- oder Decksanden. Entlang der B 70 treten bandartig verteilte Plaggenschböden auf. In östlicher Richtung an die Plaggenschböden angrenzend verläuft ein Kalkzug in Nord-Süd Richtung. In diesem Bereich treten Böden mittlerer bis hoher Nährstoffstufe über Kalkstein des Muschelkalks und der Oberkreide auf.

Der östliche Teil des Gebietes (östlich der ehemaligen Bahnlinie) zählt zum Naturraum der Stadtlohner-Coesfelder Geest. Der westliche Teil gehört zum Naturraum des Eschlohner Flachrückens und der nordwestliche Teil zum Zwillbrocker Talsandgebiet.

1.3.5 Entwicklungsraum

Bereiche Breul, Immingfeld und Domhues Feld, südöstlich von Stadtlohn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- eine Anreicherung des Raumes mit Gehölzpflanzungen an Strassen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen zur besseren Gliederung des Landschaftsbildes ist anzustreben,
- vorhandene Krautsäume, Hecken, Baumreihen und sonstige Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen.

Der Entwicklungsraum liegt südlich von Stadtlohn und erstreckt sich über einen intensiv ackerbaulich genutzten Bereich, bei dem eine Anreicherung mit Biotopen und biotopvernetzenden Strukturen erforderlich ist.

Zusätzlich wird durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen die Ortsrandeingrünung verbessert.

Das Gebiet weist mineralische Grundwasserböden über quartärem Geschiebelehm auf. An der südlichen Grenze sind ebenfalls Plaggenesche vorhanden. Der Bereich zählt zum Naturraum der Stadtlohner-Coesfelder Geest.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

Dieses Entwicklungsziel ist für Talbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Es bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Verbesserung der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens,
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich,
- Umwandlung von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- Anlage von extensiv genutzten Uferrandstreifen,

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume. Teilweise können kleinere Teilabschnitte, die naturnah ausgebildet sind, mit zu diesem Entwicklungsziel zählen, wenn das Gewässersystem in seiner Gesamtheit überwiegend naturfern gestaltet ist.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen ist die "Richtlinie für naturnahe Gewässerunterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW" zu beachten.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - **Moorbach im Bereich Wendfeld, nördlich von Stadtlohn,**
- 1.4.2 - **Oberlauf eines Zuflusses zur Berkel im Bereich Hengler-Wendfeld, nördlich von Stadtlohn,**
- 1.4.3 - **Zuflauf zur Berkel im Bereich Hengler-Wendfeld, nördlich von Stadtlohn,**
- 1.4.4 - **Lepping Welle einschließlich Zuflüsse, nordöstlich von Stadtlohn,**
- 1.4.5 - **Östlicher Zulauf aus dem Liesener Wald zur Lepping Welle, nordöstlich von Stadtlohn,**
- 1.4.6 - **Oberlauf eines Zuflusses zur Ahauser Aa im Bereich Almsick, nördlich von Büren,**
- 1.4.7 - **Nordöstlicher Zulauf zur Berkel, östlich von Stadtlohn,**
- 1.4.8 - **Oberlauf des Hengelborger Baches sowie östlicher Zulauf zum Hengelborger Bach, südlich von Büren,**
- 1.4.9 - **Kalkbach einschließlich zwei Zuläufe aus Nordosten, südöstlich von Stadtlohn,**
- 1.4.10 - **Gewässersystem im Bereich Hegebrock, südlich von Stadtlohn**

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind vor allem durch Eindeichung, steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Es ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, dem Staatlichen Umweltamt und den Betroffenen zu erarbeiten.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich als Sofortmaßnahmen durch:
 - Ausweisung von Uferstrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
 - Schutz des anliegenden Grünlandes,
 - Neuanlage von Kleingewässern,
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist für verschiedene Teilflächen dargestellt, die unmittelbar an die bebauten Bereiche der Stadt Stadtlohn angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen,
- Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden:
 - Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten,
 - regionaltypische und / oder seltene Böden.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.) oder Gemeinbedarfsflächen, die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Innerhalb von Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen können zur Förderung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten auf Antrag Ausgleichszahlungen an Landwirte gezahlt werden.

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.4) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG NW für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in den Naturschutzgebieten der Ziffern Nr. 2.1.1 - 2.1.3 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemeines

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer was-serundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
- 12) Einrichtungen für den Luft-, Wasser- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- 13) Motorsport zu betreiben oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;

- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16) Tiere einzubringen und / oder zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellplätze oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 22) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Das Einbringen von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. der potentiellen natürlichen Vegetation gehören sowie von Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft;

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies jeweils mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Die Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen ist im Anhang 2 des Landschaftsplanes dargestellt.

Jagd

- 29) Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 LjG zu errichten und/oder zu betreiben;
- 30) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung)

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LjG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16), 29) und 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23) und 24);
- 7) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern;

- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde - abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet "Wendfeld"

A Abgrenzung (C 2)

Das Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes. Es ist 5,8 ha groß.

Gemarkung: Stadtlohn - Kirchspiel

Flur: 305

Flurstücke: 51, 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 55 tlw.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet, das bereits durch Verordnung vom 08.10.1988 unter Naturschutz gestellt wurde.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Weitere, zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den jeweiligen Landwirten entsprechend dem Vertragsnaturschutz vorbehalten.

1) Grünland umzuwandeln:

- Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.- 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;

2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Vegetationskundlich bedeutsames Grünland befindet sich auf den Flächen: Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 305, Flurstücke 52 tlw., 55 tlw.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es ist anzustreben, ein Kleingewässer zur Optimierung des Lebensraumes für die Kreuzkröte anzulegen.

2.1.2 Naturschutzgebiet "Liesner Wald"**A Abgrenzung (G 3)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich von Stadtlohn und ist 205 ha groß.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 110

Flurstücke: 13, 14, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28 tlw.,
29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 tlw., 36, 37,
38, 39, 40, 41 tlw., 91 tlw., 100 tlw.,
139, 142, 143, 145 tlw.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines der größten zusammenhängenden Laubwaldgebiete in NRW mit den dominierenden Lebensräumen alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer jeweils typischen Fauna (z. B. dem Schwarzspecht) und Flora in den verschiedenen Entwicklungsstadien / Altersstufen und ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, einschließlich der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder;
- b) Erhaltung von naturraumtypischen Waldgesellschaften aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen sowie zur Erhaltung von sehr alten Laubholzbestockungen als wertvolle Saatgutbestände;
- c) Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung einer natürlichen, artenreichen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation;
- d) Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften, dazu zählt insbesondere:
 - die schrittweise Umwandlung von nicht bodenständigen Baumarten in Laubholzbestände der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - die Vermeidung von Kahlschlägen,
 - die Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung,
 - die Sicherung und Entwicklung von Waldrändern;
- e) Erhaltung eines Waldgebietes als wichtiger Bestandteil des Wald-Biotopnetzes des westlichen Münsterlandes;
- f) Erhaltung des Waldgebietes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- g) Erhaltung, Vermehrung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, überwiegend feuchten bis nassen Grünlandflächen mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite;

Der Liesner Wald ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen befindet sich im Anhang 2 des Landschaftsplanes.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im östlichen Bereich des Landschaftsplanes. Das Waldgebiet ist gekennzeichnet durch großflächige zusammenhängende Laubwälder auf basenarmen, überwiegend staunassen Böden. Das Waldbild bestimmen insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder. Daneben finden sich auch kleinflächige Laubholz-Bestände z.B. aus Schwarz-Erlen und Birken sowie größere Laub-Nadelholz-Mischbestände besonders aus Kiefer und Buche. Einige Kiefernforste sind lichtgestellt und mit Buchen unterbaut. Deshalb nehmen reine Nadelholzforste aus Wald-Kiefer, Fichte oder Lärche einen relativ geringen Anteil ein. Von diesen Wäldern werden größere Grünlandflächen eingeschlossen, die -ebenfalls auf staunassem Untergrund-überwiegend als Weide genutzt werden.

h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:

1. Hainsimsen-Buchenwald (Lebensraumtyp 9110)
2. Stieleichen-Hainbuchenwald (Lebensraumtyp 9160)
3. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für die folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelart gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:

Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:

- Schwarzspecht.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG NW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, wenn dadurch der unter B formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise gesichert ist. Für die Unterzeichner werden die den Waldbau betreffenden Ge- und Verbote für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An Ihrer Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

- 1) im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.
- 2) Kahlschläge durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren sind keine Kahlhiebe; das Kahlschlagverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände;
- 3) das in der Festsetzungskarte gekennzeichnete nicht umbruchwürdige Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 4) Pflanzenschutzmittel auf Grünland anzuwenden oder zu lagern;
- 5) den Grundwasserstand im Naturschutzgebiet künstlich weiter abzusenken (z.B. durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen).

Gemeint sind nicht Bodenschutzkalkungen, die in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb den nicht prioritären Lebensraumtypen 91 und 90 erfolgen. Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material erfolgen. Weiterhin ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle möglich, wenn die Notwendigkeit des Pflanzenschutzmitteleinsatzes durch fachliche Begutachtung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer erfolgt ist.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

- 1) zur Sicherung von Altholz und Totholz sind in über 120jährigen Laubholzbeständen im Bestandsinneren bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha für die Zerfallsphase zu erhalten;
- 2) die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist zu fördern;
- 3) es ist anzustreben, die vorhandenen Grünlandflächen extensiv zu nutzen sowie auf Ackerflächen eine extensive Grünlandnutzung wiederherzustellen.

Die Gebote 1) und 2) sowie die Umsetzung des unter **E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** genannten Waldpflegeplanes sollen durch Programme und vertragliche Verabredungen auf freiwilliger Basis z. B. mittels „Warburger Vereinbarung“ oder Maßnahmen eines „Ökokontos“ (Kompensationsmaßnahmen) umgesetzt werden.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, wie z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet ist ein Waldpflegeplan durch die Untere Forstbehörde zu erarbeiten und umzusetzen.

Das Forsteinrichtungswerk vom 01.01.2003 gilt als Grundlage für den Waldpflegeplan.

2.1.3 Naturschutzgebiet "Bürener Bruch"**A Abgrenzung (H 3)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich nordöstlich von Büren, an der östlichen Landschaftsplangrenze. Das Naturschutzgebiet ist 24 ha groß.

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel

Flur: 111

Flurstücke: 42, 43, 89, 103

Es handelt sich um einen Waldbestand aus Bruchwald, feuchten und trockenen Varianten des Eichen-Birkenwaldes (z. T. mit Beimengungen von Kiefer), reinem Birkenwald sowie Nadelholzbeständen aus Kiefer und Fichte.

Der Bruchwaldbereich ist sehr naturnah ausgeprägt und weist zahlreiche gefährdete Pflanzen auf. Die übrigen Waldbestände besitzen ein hohes Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz.

Im Bereich einer Hochspannungsleitung befinden sich Feuchtweiden sowie im Südwesten ein Wildacker.

Das Gebiet ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. 3908-010 erfasst.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten und artenreichen Biotopkomplexes mit Bruchwald, Eichen-Birkenwald, Feuchtgrünland und sonstigen Waldbereichen;
- b) Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensstätten seltener und landesweit bedrohter Pflanzen- und Tierarten;
- c) Erhaltung einer landschaftsraumtypischen Waldgesellschaft aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen;
- d) Förderung und Entwicklung einer natürlichen, artenreichen Waldgesellschaft entsprechend der naturnahen Waldbewirtschaftung;
- e) Erhaltung des Waldgebietes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der Schönheit des Gebietes;
- f) Erhaltung und Entwicklung eines den Landschaftsraum gliedernden und belebenden, artenreichen Biotopkomplexes,
- g) Erhaltung des bruchwaldtypischen Kleinreliefs sowie der natürlich gewachsenen Niedermoorböden;
- h) Sicherung von Pufferzonen und Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.;
- 2) Pflanzenschutzmittel auf Grünland anzuwenden oder zu lagern;

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

- 3) Waldflächen zu düngen, zu kalken oder dort Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 4) Kahlschläge durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlschläge. Das Kahlschlagsverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholzbestände;
- 5) Holz innerhalb der Feuchtflächen und Sümpfe mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten und umzusetzen.

2.1.4 Naturschutzgebiet "Berkelaue"

A Abgrenzung (F 5 / E 5 / E 4)

Das Naturschutzgebiet umfasst die Talaue der Berkel sowie den Unterlauf des Hengelborger Baches zwischen Stadtlohn und der südöstlichen Landschaftsplangrenze. Das Naturschutzgebiet ist 84 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Die Berkel ist in das Gewässerauenprogramm des Landes NRW aufgenommen worden. Das Berkelaueprojekt gliedert sich in 3 Abschnitte, wobei das Naturschutzgebiet innerhalb des Berkelprojektes II (Abschnitt zwischen Stadtlohn und der Quelle bei Billerbeck, Kreis Coesfeld) liegt.

Das Naturschutzgebiet setzt sich Flußaufwärts, im Gebiet des angrenzenden Landschaftsplanes Gescher (bis zur Kreisgrenze) fort. Flußabwärts (zwischen Stadtlohn und Vreden) ist die Berkel durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes Zwillbrocker Sandebene als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

B Schutzzweck

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf und Wasservögeln, Wiesen und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Wasserorganismen, Libellen, und bestimmter, an diesen Lebensraum angepasster Säugetiere (z. B. Wasserfledermaus);
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen in der Aue, auf Ufersäumen und auf den Talkanten mit Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flußauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und unbeeinträchtigter Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/ Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;

Die Berkelaue ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in der Fesetzungskarte dargestellt. Die Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen befindet sich im Anhang 2 des Landschaftsplanes.

Aufgrund ihres weitgehend naturnahen Verlaufes und der in großen Teilen noch vorhandenen Fließgewässerdynamik mit Abbruchkanten und Sandbänken ist die Berkel für den Naturraum Westmünsterland und NRW ein einmaliges Beispiel für den Typus des durch eine Sandaue geprägten Tieflandflusses.

In der Berkelaue kommen zusätzlich viele landesweit gefährdete Biotoptypen und in NRW vom Aussterben bedrohte Pflanzen (z. B. Sumpf-Greiskraut) vor.

Das vorrangige Ziel für die Berkelaue ist die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auedynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes insbesondere für die von den typischen Standortgegebenheiten abhängigen FFH-Lebensräume. Zusätzlich sollen durch die Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft weitere FFH-Lebensräume wie z. B. magere Mähwiesen, entwickelt werden. Die Naturnähe der Berkelaue ist vorbildlich für die Flachlandfließgewässer in NRW, weshalb dieser Flußkorridor ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems ist.

- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung in der Talau und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems sowie der Regelung von (Freizeit-) Nutzungen;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i.V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um
- 1) die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:
 - Fließgewässer mit Untwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammflächen und einjähriger Vegetation (Lebensraumtyp 3270)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91EO, Prioritärer Lebensraum)
 - 2) sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Abs. 4 LG NW
 - Groppe
 - Bachneunauge
 - 3) außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:
 - Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:
 - Eisvogel
 - Wachtelkönig
 - Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:
 - Bekassine
 - Pirol
 - Kiebitz;

- h) wegen der Bedeutung der Berkel im Gebietsnetz Natura 2000:
- 1) für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Natürliche eutrophe Seen (Lebensraumtyp 3150)
 - Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - 2) sowie für folgende Arten gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie:
 - Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:
 - Schwarzspecht
 - Wespenbussard
 - Arten, die nicht gemäß Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:
 - Teichrohrsänger
 - Wiesenpieper
 - Schwarzkehlchen;
- i) zur Erhaltung und Entwicklung folgender, in ihrer natürlichen Vergesellschaftung schützenswerten Biotope:
- Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum von Wiesenpieper und Kiebitz
 - Röhrichte und Großseggenrieder (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum des Teichrohrsängers
 - Bruchwälder (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum des Pirols
 - Naturnahe Kleingewässer (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum des Laubfrosches;
- j) zur Sicherung und Umsetzung der langfristigen Zielsetzung für den Schutz und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten:
- 1) für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260), für Flüsse mit Schlammbecken und einjähriger Vegetation (Lebensraumtyp 3270) und für feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430) sowie für Groppe, Bachneunauge und Eisvogel (Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind):
 - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna wie beispielsweise Groppe und Bachneunauge im gesamten Verlauf
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

- 2) für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91EO, Prioritärer Lebensraum) und Stieleichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160), auch als Lebensraum für den Pirol (Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind):
 - Erhalt und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, Gebüsch- und Staudenfluren.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht anders bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

Allgemeines

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie ihre Nutzung in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist; Ausnahme: Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.
- 2) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen (wie Eichen(spalt)pfähle mit Stacheldraht) und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- 3) Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder und Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen auch Landungs-, Boots- und Anlegestege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

- 4) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, sonstige dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- 7) oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 - 35 Landeswassergesetz (LWG) eingeschränkt;
- 8) Arbeiten der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die nicht mit dem Landrat des Kreises Borken (Untere Wasserbehörde / Untere Landschaftsbehörde) einvernehmlich abgestimmt sind;

Im Gegensatz zu dem Maßnahmenpaket des Berkelaufenkonzeptes, das nur nach Zustimmung der Betroffenen realisiert wird, handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine gesetzlich verankerte Aufgabe.
Bei der Festlegung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sind die Ziele und Maßnahmen des Berkelaufenkonzeptes zu beachten. Es ist zwischen den Belangen des Naturschutzes (Schutzzweck), den Belangen der Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz) und den Belangen der Anlieger abzuwägen. Im Streitfall entscheidet die Untere Wasserbehörde gemäß § 98 LWG;
- 9) die Flächen außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren (dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern) oder außerhalb besonders gekennzeichnete Wege zu reiten;
- 10) Hunde frei laufen zu lassen;

Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd.

- 11) Anlagen für den Schießsport und den Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen, ferner Schießsport, Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
 - 12) wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen oder Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder andere Handlungen zu stören;
 - 13)
 - a) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
 - b) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen andere Sonderkulturen oder Baumschulen anzulegen;
 - 14) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen (hierzu zählen auch Röhricht- und Schilfbestände, die Ufervegetationen und Wasserpflanzen) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
 - 15) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt (z. B. Morphologie der Tal-/ Böschungskanten) verändernde Maßnahmen durchzuführen mit Ausnahme der Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung; die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt;
- Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und des Gewässers (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sollten erhalten bleiben. Im Bereich der Uferböschung oder des Gewässers vorhandenes Treibgut sollte belassen bleiben. Über Art und Umfang dieser „fließgewässerdynamischen“ Maßnahmen ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß 2.1.1 C Nr. 8 zu entscheiden.

- 16) Abfälle, Schutt, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde Stoffe, flüssige oder feste Stoffe (z. B. auch Häckselspäne) oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Die Ausbringung von Düngemitteln ist unter Beachtung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) - außer auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen - erlaubt.

Landwirtschaft

- 17) Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen und die Brachflächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen, gegrubbert noch nachgesät werden. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und der Brachflächen, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden können und spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Borken -Untere Landschaftsbehörde- angezeigt worden sind und gegen die die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;

Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne der unter B Schutzzweck genannten Biotope vorteilhaft sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den beteiligten Landwirten vorbehalten. Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes NRW bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das nachfolgend aufgeführte Grünlandumwandlungsverbot.

Definitionen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Ackerland oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

- 18) den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen); hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf;

- 19) die Ufer der Berkel sowie die Ufer von Gräben und anderen Zuläufen innerhalb des Schutzgebietes zu beschädigen oder zu verändern (z.B. durch Einbringen von Bauschutt, anderen Baustoffen (oder ähnlichem Material) durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen);
- 20) außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
- 21) die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
- 22) Düngemittel auf den Brachflächen und den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen anzuwenden oder zu lagern;
- 23) Pflanzenschutzmittel anzuwenden (gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 (BGBl. I S. 60)); hiervon ausgenommen wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m von Gewässerufern;
- 24) bislang nicht genutzte Flächen oder Brachland durch Umbruch oder andere Weise zu kultivieren oder zu bewirtschaften;
- Das Düngeverbot auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen wird bis zur endgültigen Regelung durch die Agrarverwaltung (Kauf / Tausch) oder die Bezirksregierung Münster (Ausgleichszahlung) ausgesetzt.

Forstwirtschaft

- 25) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- 26) Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
- 27) Kahlschläge durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlschläge; das Kahlschlagverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände;
- Die Wiederbewaldung abgeholzter Waldflächen sollte nach Möglichkeit über eine natürliche Entwicklung (Sukzession) erfolgen.

- 28) Holz innerhalb der Feuchtflächen, innerhalb von Sümpfen und innerhalb eines Abstandes von 15 m von Gewässern mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren;
- 29) anfallendes liegendes und stehendes Totholz aus den Beständen zu entfernen;

Jagd

- 30) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen anzulegen;
- 31) die Jagd auf Wasservögel vor dem 16. Oktober eines jeden Jahres auszuüben;
- 32) Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 16. Oktober eines jeden Jahres durchzuführen; Hierunter sind nicht die von der Jägerschaft festgelegten Taubentage zu verstehen.
- 33) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung);

Fischerei

- 35) außerhalb der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Bereiche zu angeln oder diese sonst fischereilich zu nutzen; Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1-3 Landesfischereigesetz NW in der Fassung vom 22.06.1994 (GV. NW S. 516/864), geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), sind in den fischereilich nutzbaren Bereichen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Wassersport

- 36) die Gewässer innerhalb des Schutzgebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren. Siehe dazu auch Ziffer 6 Abs. 4.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2.1.5 C Ziffer 13b), 15), 16), 17) bis 21) und 25) bis 29);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Abs. 4 BJV und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote 2.1.5 C Ziffern 9) bezogen auf ein Befahren von Flächen außerhalb der Wege sowie mit Ausnahme der Verbote 30) bis 33);
- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung mit Ausnahme der Verbote 2.1.5 C Ziffer 6), 7) und 35);
- 4) die Grundwasserentnahme zum Betrieb bestehender Eigenwasserversorgungsanlagen und Wärmepumpen;
- 5) die Entnahme von Wasser aus der Berkel oder deren Nebengewässer zur Versorgung von Weidebrunnen;
- 6) sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen einschließlich öffentlicher Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;
- 7) vom Landrat des Kreises Borken - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege- Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- 8) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen mit Ausnahme der Gewässerunterhaltung. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet Berkelaue ist bereits ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt, der im Rahmen des Gewässerauenprogrammes der Landesregierung umgesetzt wird.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.7) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

C Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG NW sind in den Landschaftsschutzgebieten Nr. 2.2.1 bis 2.2.7 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zu widerlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;

- 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
 - 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern;
 - 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
 - 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
 - 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern;
 - 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
 - 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;
 - 13) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
 - 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;
 - 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);
- Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen welche im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft angelegt werden.
- Gemeint sind nicht Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen.

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zuzufüttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 12) und 14);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; mit Ausnahme der Verbote 8) und 14). Werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Obstbäume in Obstbaumwiesen genutzt bzw. beseitigt, so sind junge Bäume am selben Ort nachzupflanzen;
- 4) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 12) und 13);
- 5) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 6) die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstrassen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft im Kapitel 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Fürstenbusch"

A Abgrenzung (D 1 / C 2)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Landschaftsplanes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großflächigen Waldbestand, der sich außerhalb des Landschaftsplangebietes in westliche und nördliche Richtung fortsetzt. Der Waldbestand ist überwiegend aus Kiefern aufgebaut, z.T. ist Rot-Buche unter Kiefer-Überhältern aufgeforstet.

Im Südwesten übernimmt das Landschaftsschutzgebiet Pufferfunktionen für das Naturschutzgebiet Wendfeld.

Im Südwesten sind Teile des Landschaftsschutzgebietes im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope dargestellt.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung großflächiger Waldbestände mit besonderer Bedeutung für die stille Erholung;
- b) Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen;
- c) Erhaltung und Entwicklung seltener und gefährdeter Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- d) Erhaltung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Wendfeld.

Es handelt sich dabei um Heideflächen, einen Heideweiher sowie einen Bruchwaldbereich.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Laubholzanteil in dem Waldbestand zu erhöhen und die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Hengeler - Wendfeld"

A Abgrenzung (D 2 / D 3 / C 3 / E 2 / E 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nördlich von Stadtlohn.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Bereiche Hengeler (nordwestlich von Stadtlohn) und Wendfeld sowie das Waldgebiet Lohner Brook. Die Freiflächen außerhalb des Waldes werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Nördlich der L 608 bzw. westlich der B 70 befindet sich ein noch grünlandgeprägter Talzug.

Das Gebiet weist neben dem Waldbestand Lohner Brook ebenfalls noch zahlreiche kleinere Waldflächen auf und ist relativ gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet.

Das Waldgebiet Lohner Brook sowie Waldflächen an der nördlichen LSG-Grenze sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope erfasst.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung großflächiger Waldbestände mit Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie für die stille Erholung;
- b) Erhaltung einer in Teilen vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- c) Erhaltung und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der Biotopvernetzungsfunktionen;
- d) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit Bedeutung für die Erholung.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Laubholzanteil in dem Waldbestand Lohner Brook zu erhöhen und die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Almsick - Büren - Estern"

A Abgrenzung (E 2 – E 5 / F 2 – F 5 / G 4)

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über große Teile des östlichen Landschaftsplangebietes, östlich von Stadtlohn.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine überwiegend gut gegliederte und kleinteilig genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Das Verhältnis von Grünland- und Ackernutzung ist in Teilbereichen noch relativ ausgewogen.

Der Anteil an Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen, kleineren Waldflächen und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie Biotopvernetzungsstrukturen ist hoch.

Ein etwas weniger gut strukturierter Bereich nordöstlich von Büren soll im Rahmen des Landschaftsplanes noch aufgewertet werden.

Für das Landschaftsschutzgebiet werden im Biotopkataster der LÖBF verschiedene schutzwürdige Biotope dargestellt.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und z. T. kleinteilig genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsstrukturen, insbesondere wegen der Bedeutung für den Biotopverbund zwischen dem Liesner Wald im Osten und dem Waldgebiet Lohner Brook im Westen;
- d) Schaffung einer Pufferzone für das Naturschutzgebiet Berkelaue;
- e) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft mit ihrer Bedeutung für die stille Erholung.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Liesner Wald"

A Abgrenzung (G 3 / G 4 / H 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich von Stadtlohn im Bereich Almsick.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Teile des Liesner Waldes, die nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind (vgl. 2.1.3).

Der Liesner Wald wird etwa zur Hälfte aus Beständen mit Stiel-Eiche und Rot-Buche bzw. Stiel-Eiche und Hainbuche aufgebaut. Weiterhin sind Mischbestände aus Laubholz mit Fichte oder Kiefer sowie untergeordnet reine Nadelholzbestände vorhanden.

Charakteristisch für den Liesner Wald sind die noch häufig auftretenden Waldwiesen und -weiden. Weiterhin wird das Waldgebiet von zahlreichen, teilweise naturnahen Fließgewässern durchzogen.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldbestandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung der Waldwiesen und -weiden;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften;
- d) Sicherung einer Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Liesner Wald“;
- e) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Waldbestandes mit besonderer Bedeutung für die stille Erholung.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) das in der Festsetzungskarte gekennzeichnete nicht umbruchwürdige Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

Es ist anzustreben die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften und das Grünland extensiv zu nutzen.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Almsick-Süd"**A Abgrenzung (E 4 / F 4)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich von Stadtlohn.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den grünlandgeprägten Niederungsbereich eines rechten Nebenbaches der Berkel. Der Mündungsbereich liegt im Naturschutzgebiet Berkelaue. Der Bach verläuft überwiegend durch Wiesen und Weiden, im mittleren Abschnitt fließt er entlang des Nordrandes einer Waldfläche. Das Fließgewässer ist ca. 1 m breit und wurde um 0,5 bis 1 m eingetieft. Im unteren Abschnitt, auf Höhe des Hofes Wissing wird der Bach von Ufergehölzen begleitet. Das Gewässer mäandriert bereichsweise, hat Prall- und Gleitufer ausgebildet und ist überwiegend als naturnah zu bezeichnen.

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF (BK-4007-018) erfasst.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung der z.T. noch vielfältig gegliederten Bachaue;
- b) Erhaltung und Entwicklung des Grünlandanteils;
- c) Erhaltung und Optimierung der Niederungslandschaft als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- d) Sicherung der Biotopverbundfunktion insbesondere im Hinblick auf das Naturschutzgebiet Berkelaue;
- e) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

Es ist langfristig anzustreben, die Grünlandflächen extensiv zu nutzen.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet "Hengelborger Bach"

A Abgrenzung (G 4 / G 5)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich von Stadtlohn, an der südöstlichen Landschaftsplangrenze.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Zum dem Landschaftsschutzgebiet zählt der Hengelborger Bach sowie ein Zulauf aus östlicher Richtung.

Der Hengelborger Bach mündet in die Berkel, der Mündungsbereich liegt im Naturschutzgebiet Berkelaue. Das Fließgewässer ist 1,5 bis 4 m breit, wird häufig von Ufergehölzen begleitet und ist naturnah ausgeprägt.

Das von Osten in den Hengelborger Bach einmündende Nebengewässer besitzt ebenfalls naturnahe Elemente.

Beide Fließgewässer weisen grünlandgeprägte und vielfältig gegliederte Auenbereiche auf.

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes werden im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope (Nr. 4007-020) erfasst.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung der z.T. noch vielfältig gegliederten Bachauen;
- b) Erhaltung und Entwicklung des Grünlandanteils mit Anteilen von Nass- und Feuchtgrünland;
- c) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue;
- d) Erhaltung und Optimierung der naturnahen Fließgewässer und Auenbereiche als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- e) Sicherung der Biotopverbundfunktion insbesondere im Hinblick auf das Naturschutzgebiet Berkelaue;
- f) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiederein-saaten) können unter Beachtung des Schutz-zieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

Es ist langfristig anzustreben, die Grünlandflächen im Schutzgebiet extensiv zu nutzen.

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet "Hundewick - Immingheide"

A Abgrenzung (A 5 / B 5 / C 5 / C 6 / D 5)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich bzw. südwestlich von Stadtlohn.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Es handelt sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich, der jedoch zahlreiche kleinere Waldflächen sowie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und sonstige gliedernde und belebende Landschaftselemente aufweist.

Einzelne weniger gut strukturierte Bereiche sollen im Rahmen des Landschaftsplanes noch aufgewertet werden.

Teile des Landschaftsschutzgebietes werden im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope erfasst.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer in Teilen vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- b) Erhaltung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Sicht- und Immissionsschutz;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktionen;
- d) Sicherung und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

2.3 NATURDENKMALE (§ 22 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.3.1 und 2.3.2) zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;
- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;

- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;

- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 Rot-Buche südlich vom Hof Wolters im Bereich Wendfeld, ca. 50 m westlich der B 70 (E 2).

Es handelt sich um eine freistehende Rot-Buche (Stammumfang ca. 3,5 m), in einem Privatgarten.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstück: 46 tlw.

2.3.2 2 Linden an der B 70, südlich von Stadtlohn (C 5).

Es handelt sich um 2 Linden (Stammumfang 3,4 und 2,1 m, Höhe 17 m), die im Straßenrandbereich der B 70 stehen. Im Umfeld wird Ackernutzung betrieben. Zwischen den Linden befindet sich ein Bildstock.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 405

Flurstücke: 59 tlw., 69 tlw.

Die Linden waren bereits vor Aufstellung des Landschaftsplanes als Naturdenkmal Nr. A.N.1 ausgewiesen.

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Biotoptypenkartierung sowie den Angaben des Biotopkatasters der LÖBF erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um:

- kleinere Waldflächen und Feldgehölze,
- Hecken,
- Baumreihen und Einzelbäume,
- naturnahe Fließgewässerabschnitte.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.75) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 23 LG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Innerhalb der flächig dargestellten geschützten Landschaftsbestandteile beziehen sich die Verbote auf die Gehölzbestände und Gehölzstreifen einschließlich deren Kronentraufbereiche.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel , Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen und Neuanpflanzungen vorzunehmen.

Bei Wiederaufforstungen ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 % erlaubt, soweit dies jeweils mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 13), 15) und 16), sowie die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Obstbaumwiesen;
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 11), 12) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind Kapitel 5 im einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4.1 Baumreihe westlich vom Hof Kluthe in Wendfeld (D 1)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 34 Eichen am Rand einer Weide.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.2 Gehölzbestand um einen Hof in Wendfeld (D 1 / D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 318
Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw., 34 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung von Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie der Hecken zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Es handelt sich um einen Bestand aus Kopfweiden, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sowie Hecken, der eine Hoflage eingrünt, die in einer stark ausgeräumten Feldflur liegt.

Siehe auch Festsetzungen 5.2.2, 5.2.4 und 5.2.6.

2.4.3 Solitäreiche nordöstlich vom Hof Nienhaus in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 318
Flurstück: 33 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche (starkes Baumholz) am südlichen Ende einer lückigen Hecke.

2.4.4 Solitäreiche westlich des Betriebes Dücker in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 305
Flurstücke: 34 tlw., 35 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.5 Birkenbruchwald am Ostrand des Fürstenbusches, im Norden von Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 305
 Flurstücke: 29 tlw., 30 tlw., 70 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes als Biotop mit besonderer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung des Bruchwaldes als typischer Bestandteil grundwasserbeeinflusster Standorte.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Ausgenommen ist das Kahlschlagsverbot für einen Pappelbestand im Südosten der Festsetzungsfläche.

Es handelt sich um ein Birkenbruch, das in Teilbereichen noch stark vernässt ist. In der Krautschicht dominiert Pfeifengras, vereinzelt tritt Gagelstrauch auf.

Im Nordosten der Festsetzungsfläche befindet sich eine Erlenaufforstung; entlang eines Entwässerungsgrabens am Ostrand wurden Fichten angepflanzt. Im Südosten der Waldfläche befindet sich eine Pappelaufforstung.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.11

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1

Im Rahmen der forstlichen Nutzung sollen die nicht standortgerechten Pappeln durch bodenständige Gehölzarten ersetzt werden.

2.4.6 Baumreihe westlich des Hofes Lütkenhues-Witte in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 305
 Flurstücke: 23 tlw., 42 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 5 Stiel-Eichen, z. T. starkes Baumholz.

2.4.7 2 Stiel-Eichen südöstlich vom Naturschutzgebiet Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 304
 Flurstücke: 15 tlw., 27 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.8 Feuchtblaubwald im Fürstenbusch, westlich von Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 304
 Flurstücke: 84 tlw., 85 tlw.
 Flur: 305
 Flurstücke: 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feuchtblaubwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Element innerhalb großflächiger Nadelholzbestände;
- Erhaltung von Althölzern.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.
- eine stauartige Mulde (erlenreicher Eichen-Sumpfwald mit Schilf und Torfmoosen) im südöstlichen Teil der Festsetzungsfläche forstlich zu nutzen.

Gebote

- Bei der forstlichen Nutzung des Eichenaltholzbestandes sind einzelne Althölzer als Überhälter bis zum physischen Verfall zu erhalten.

Es handelt sich um einen älteren, naturnahen Eichenwald mit lokaler Erlen- und Birkenbeimengung; in geringen Anteilen treten auch Kiefer und Rot-Buche auf. Im nordwestlichen Teil befindet sich ein Schwarzerlen-Pappelbestand.

Das Waldgebiet weist z. T. stark sumpfigen Charakter und lokale Eichenalthölzer auf. Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-3907-050 erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines stark gefährdeten Biotopys.

Althölzer besitzen besondere Funktionen als Lebensraum oder Nahrungsquelle und beleben das Waldbild.

2.4.9 Naturnaher Laubholzbestand im Waldgebiet Poiksbrook (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstück: 247 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Element mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Gebote

- Bei forstlichen Nutzung sind 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten.

In der Waldparzelle stockt ein artenreicher, gut strukturierter, urwaldartiger Laubmischwald aus Stiel-Eiche, Rot-Buche, Schwarz-Erle, Esche und, lokal beigemischt, Vogel-Kirsche. Es sind verschiedene Alterstufen vorhanden, die mächtigsten Bäume weisen einen Durchmesser von ca. 0,8 m auf. In der Waldfläche befindet sich viel Totholz.

Die Strauchschicht besteht aus Hasel, Weiß-Dorn und Schwarzer-Holunder und ist gut ausgeprägt.

Das Gebiet weist viele nah beieinander liegende, feuchte Mulden und Tümpel von oft nur wenigen m² Größe auf. Bei diesen vegetationsfreien, temporären Kleingewässern handelt es sich um ehemalige Mergelgruben. Weiterhin wird die Fläche von einem naturnahen, kleinen Bachlauf durchzogen.

Die Waldparzelle ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (BK Nr. 3907-023) erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.4

2.4.10 Bruchwald im Waldgebiet Poiksbrook (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 309
Flurstück: 247 tlw.

Es handelt sich um einen Erlenbruchwald mit Beimengung von Eschen und Pappeln.

Das Gebiet ist Teilfläche eines im Biotopkataster der LÖBF erfassten schutzwürdigen Biotops (BK-3907-023).

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- Erhaltung des Bruchwaldes wegen der besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Bruchwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.3

2.4.11 Solitäreiche nordwestlich vom Hof Breuers in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 304
Flurstücke: 39 tlw., 40 tlw., 99 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.12 Solitäreiche westlich vom Hof Breuers in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 304
Flurstücke: 24 tlw., 40 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.13 Solitärweide nordöstlich vom Hof Harks in Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 304
 Flurstück: 51 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.14 Solitäreiche an der L 606 in Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 304
 Flurstücke: 49 tlw., 90 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.15 Bruchwald im Waldgebiet Lohner Brook, östlich der B 70 (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 312
 Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw.

Es handelt sich um einen Erlenbruchwald, der z.T. als Niederwald genutzt wird.

Der Bruchwald ist Teilfläche eines im Biotopkataster der LÖBF erfassten schutzwürdigen Biotops (BK-3907-021).

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes wegen der besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Bruchwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.5

Gebote

- der nördliche Teil der Festsetzungsfläche ist weiterhin als Niederwald zu nutzen.

2.4.16 Baumreihe nordöstlich vom Hof Bügers in Wendfeld (C 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus vier Schwarz-Erlen auf der Nordseite eines Grabens.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 303

Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.17 Eichengruppe südöstlich vom Hof Bügers in Wendfeld (C 3)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen auf der Westseite eines Grabens.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 303

Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.18 Solitäreiche westlich vom Hof Bügers in Wendfeld (C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 303

Flurstücke: 4 tlw., 6 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.19a Naturnaher Bachlauf mit Altholzbeständen in Hengeler (C 3 / D 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes;
- Erhaltung von z. T. sehr alten Gehölzbeständen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild;

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

Es handelt sich um zwei naturnahe Bachläufe mit Auenwaldfragmenten und Altholzbeständen als Ufergehölze. Die Bachläufe münden außerhalb des Landschaftsplangebietes in die Berkel. Hauptbaumarten sind: Stiel-Eiche, Rot-Buche und Schwarz-Erle, eingestreut treten Rot-Eiche, Hybrid-Pappel und Fichte auf.

Im Oberlauf des nördlichen Baches befindet sich eine kleine Mischwaldfläche aus Stiel-Eiche, Rot-Buche, Rot-Eiche und Fichte.

Die Bachläufe einschließlich der Waldflächen sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr 3907-044 erfasst.

Der geschützte Landschaftsbestandteil steht im direkten Biotopverbund zum NSG Hengeler, welches im angrenzenden Landschaftsplan Zwillbrocker Sandebene festgesetzt ist.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 4.7 und 5.2.185

2.4.19b Naturnaher Bachlauf mit Altholzbeständen in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel-Stadtlohn

Flur: 313

Flurstücke: 24 tlw., 26 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes;
- Erhaltung von z. T. sehr alten Gehölzbeständen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild;

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

Siehe 2.4.19a

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.8

2.4.19c Naturnaher Bachlauf mit Altholzbeständen in Hengeler (D 3) Siehe 2.4.19a

Gemarkung: Kirchspiel-Stadtlohn

Flur: 313

Flurstücke: 22 tlw., 27 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes;
- Erhaltung von z. T. sehr alten Gehölzbeständen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild;

Verbote

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.9

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

2.4.20 Bruchwald am Nordrand des Liesner Waldes, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (G 2)

Es handelt sich um einen Bruchwaldrelikt mit Stiel-Eiche und Schwarz-Erle in der Baumschicht. In der Krautschicht sind Seggen und Pfeifengras dominant.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 109

Flurstück: 59 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes wegen der besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Bruchwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.6

2.4.21 Bruchwald im Nordwesten des Liesener Waldes, westlich der K 38 (F 3 / G 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 108

Flurstücke: 53 tlw., 54 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes wegen der besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Bruchwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen Bruchwald mit Schwarz-Erle als Hauptbaumart. Untergeordnet treten Esche und Hybrid-Pappel auf.

Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (Nr. 3907-038) erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.14

2.4.22 Erlenbruch im Bereich Olde Moat, an der K 20, nordöstlich von Stadtlohn (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 285 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Element mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen stark vernässten, ca 0,5 ha großen Erlenbruchwald, in dem neben der bestandsbildenden Schwarz-Erle ebenfalls Esche, Birke und Pappel vorkommen.

Der Erlenbruch liegt in einer kleinen Waldfläche mit der Bezeichnung Olde Moat

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.10

<p>2.4.23a Naturnaher Bachlauf (Lepping Welle) mit bachbegleitendem Laubwald (E 3)</p> <p>Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn Flur: 103 Flurstücke: 59 tlw., 104 tlw.</p> <p>Schutzzweck</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitenden Wäldern; - Erhaltung wichtiger Biotopverbundstrukturen; <p>Verbote</p> <p>Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden; - eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen; 	<p>Naturnaher Erlen-Weiden-Auenwald (Größe ca. 1,3 ha) mit untergeordnetem Vorkommen von Eschen und Stiel-Eichen. Die Strauchschicht ist gut entwickelt und wird hauptsächlich aus Weiß-Dorn und Hasel gebildet. Der Auenwald wird von der Lepping Welle durchflossen, die hier sehr naturnah (mäandrierend, Flach- und Steilufer) ausgebildet ist. Der Auenwald ist längere Zeit nicht bewirtschaftet worden und befindet sich in einem urwaldähnlichen Zustand. Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (Nr. 3907-025) erfasst ist.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 4.11</p>
<p>2.4.23b Naturnaher Bachlauf (Lepping Welle einschließlich Zulauf) mit bachbegleitendem Laubwald (E 3)</p> <p>Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn Flur: 103 Flurstücke: 59 tlw., 61, 63 tlw., 106</p> <p>Schutzzweck</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitenden Wäldern; - Erhaltung wichtiger Biotopverbundstrukturen; <p>Verbote</p> <p>Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden; - eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen; 	<p>Es handelt sich um einen Eichen-Buchenwald der von einem naturnahen Bach (mäandrierend, Flach- und Steilufer) durchflossen wird. Der Bach mündet in die Lepping Welle. Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (Nr. 3907-025) erfasst ist.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 4.12</p>

2.4.23c Naturnaher Bachlauf (Zufluss zur Lepping Welle) mit bachbegleitenden Wäldern (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 104
 Flurstücke: 18 tlw., 25 tlw., 26 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitenden Wäldern;
- Erhaltung wichtiger Biotopverbundstrukturen;

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

Der bachbegleitende Wald ist aus Schwarz-Erle, Esche, Baumweide und Hybrid-Pappel aufgebaut; die Strauchschicht ist relativ gut ausgeprägt. Im südlichen Bereich befinden sich Fischteichanlagen, dort wird der Wald aus Hybrid-Pappel und Fichte gebildet.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.13

2.4.23d Naturnaher Bachlauf (Lepping Welle) mit bachbegleitenden Wäldern (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 104
 Flurstücke: 59 tlw., 60 tlw., 118 tlw., 271 tlw.,
 351 tlw., 366 tlw., 368 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitenden Wäldern;
- Erhaltung wichtiger Biotopverbundstrukturen;

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

Es handelt sich um einen Wald entlang eines teilweise noch naturnahen Zuflusses zur Lepping Welle. Der Wald wird gebildet aus Schwarz-Erle, Esche, Baum-Weide, Stiel-Eiche und Hybrid-Pappel. Im südlichen Teil der Festsetzungsfläche ist der Bach stark eingetieft und der Auenwald geht in bachbegleitende Waldbestände aus Hybrid-Pappel und Fichte über; teilweise säumen noch Schwarz-Erlen das Bachufer.

Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops (Nr. 3907-025), das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.16

2.4.23e Naturnaher Bachlauf (Lepping Welle) mit bachbegleitenden Wäldern (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 104
 Flurstücke: 17 tlw., 59 tlw., 111 tlw., 112 tlw.,
 115 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120,
 121 tlw., 122 tlw., 124 tlw.,
 184 tlw., 217 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitenden Wäldern;
- Erhaltung wichtiger Biotopverbundstrukturen;

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

2.4.24 Eichen-Hainbuchenbestand in Almsick, südlich der K 38 (F 3 / F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 104
 Flurstücke: 49 tlw., 51 tlw., 71 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Eichen-Hainbuchenwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten (Stiel-Eiche und Hainbuche) zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Nördlich einer Fischteichanlage wird der Auenwald aus Schwarz-Erle und Hybrid-Pappel sowie im Bereich der Auenkanten aus Stiel-Eiche aufgebaut. Südlich der Fischteichanlage ist der Auenwald mit Schwarz-Erle, Esche und z.T. Baum-Weide bestockt und weist eine in Teilen gut ausgebildete Strauchschicht auf.

Die Lepping Welle ist in den beiden o.g. Teilflächen naturnah ausgeprägt. Im mittleren Abschnitt, südwestlich der Fischteichanlage, ist der Bach stärker eingetieft und wird von Beständen aus Stiel-Eiche und Hybrid-Pappel mit Hasel im Unterwuchs begleitet.

Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops (Nr. 3907-025), das im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.17

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald (starkes Baumholz, z. T. Althölzer), welcher an diesem Standort der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht. Eingestreut treten auch Rot-Buche, Rot-Eiche und Esche auf.

Im südöstlichen Teil der Festsetzungsfläche treten Übergänge zum Eichen-Buchenwald, z. T. mit Beimengung von Kiefer, auf.

Die Festsetzungsfläche ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (Nr. 3907-030), das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.26

2.4.25 Eichen-Hainbuchenbestand im Liesner Wald, östlich der K 38 (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 107
 Flurstück: 4 tlw.
 Flur: 108
 Flurstück: 150 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Eichen-Hainbuchenwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten (Stiel-Eiche und Hainbuche) zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.26 Erlenbruchwald am Südwestrand des Liesner Waldes (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 107
 Flurstücke: 11 tlw., 14

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Element mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald (starkes Baumholz, z. T. Althölzer), welcher an diesem Standort der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht. Die Waldfläche weist ebenfalls eine gut ausgeprägte Strauchschicht mit Hasel auf.

In der Krautschicht kommen z.T. gefährdete Pflanzenarten (z.B. Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*)) vor.

Im südöstlichen Teil der Festsetzungsfläche treten Übergänge zum Eichen-Buchenwald, z.T. mit Beimengung von Kiefer, auf.

Siehe auch Festsetzung Nr.4.31

Es handelt sich um ein Bruchwaldrelikt mit Schwarz-Erle in der Baumschicht. Die Krautschicht mit einem 100 %igen Deckungsgrad weist sowohl bruchwaldtypische Pflanzenarten als auch Störungszeiger, wie z.B. Brennessel auf.

Die Waldfläche wird von einem teils lückigen Waldmantel umgeben.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.15

- 2.4.27 3 Stiel-Eichen am Hessenweg, nordöstlich von Stadtlohn (D 4)** Es handelt sich um 3 Stiel-Eichen am nördlichen Straßenrand des Hessenweges.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 81 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bäume als gliedernde und belebende Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.28 Baumreihe am Hessenweg, nordöstlich von Stadtlohn (D 4)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus insgesamt 28 Stiel-Eichen. Die Bäume stehen auf der Südseite des Hessenweges auf einer Parzellengrenze.

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 44

Flurstücke: 5 tlw., 6 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.29 Eichen-Buchen Feldgehölz beim Hof Schulze Erning, östlich von Stadtlohn (D 4)** Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Stiel-Eichen und Rot-Buchen (starkes Baumholz).

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 43

Flurstück: 507 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes mit seiner Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.30 Eichen-Buchen Feldgehölze südlich vom Hessenweg, östlich von Stadtlohn (D 4 / E 4)

Gemarkung: Stadtlohn
Flur: 44
Flurstücke: 52 tlw., 54 tlw., 60 tlw., 61 tlw.

Es handelt sich um zwei nah beieinander liegende, hofnahe Feldgehölze aus Stiel-Eichen und Rot-Buchen (mittleres bis starkes Baumholz).

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldgehölze mit ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt der Feldgehölze als gliedernde und belebende Landschaftselemente.

2.4.31 Baumreihe im Bereich Losberg, östlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 44
Flurstücke: 51 tlw., 60 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 5 alten Stiel-Eichen auf einer Weide am Rand eines Feldweges; eine der Eichen steht ca. 50 m weiter nördlich am Südrand eines Feldgehölzes.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.32 Eichenfeldgehölz am Hessenweg, östlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Stadtlohn
Flur: 44
Flurstück: 62

Es handelt sich um ein kleines Feldgehölz aus Stiel-Eichen (mittleres bis starkes Baumholz) südlich des Hessenweges.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes mit seiner Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.33 2 Einzelbäume südlich vom Hessenweg, östlich von Stadtlohn (E 4)

Es handelt sich um eine mehrstämmige Esche sowie eine Stiel-Eiche auf einer Parzellengrenze.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 275 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 44

Flurstücke: 25 tlw., 51 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume als gliedernde und belebende Landschaftselemente.

2.4.34 Solitäreiche an der Kreuzung Hessenweg / Kalterweg (K 20), östlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 44

Flurstück: 25 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.35a Naturnaher Bachlauf (Hengelborger Bach) mit bachbegleitendem Wald (F 5 / G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 205

Flurstücke: 12 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 22 tlw., 24 tlw.,
25 tlw., 26 tlw., 30, 31, 32, 33, 34,
36 tlw., 44 tlw.,

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitenden Wäldern;
- Erhaltung wichtiger Biotopverbundstrukturen;

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

2.4.35b Naturnaher Bachlauf (Zufluss zum Hengelborger Bach) mit bachbegleitendem Wald (G 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 205

Flurstücke: 22 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitenden Wäldern;
- Erhaltung wichtiger Biotopverbundstrukturen;

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;

Es handelt sich um einen Abschnitt im Unterlauf des Hengelborger Baches (nördlich der K 38) sowie um einen grabenartigen Zufluss aus östlicher Richtung. Der Hengelborger Bach ist 1,5 bis 4 m breit und weist eine sandige bis steinige Sohle sowie Uferunterspülungen und Auskolkungen auf. Streckenweise mäandriert der Bachlauf.

Die z. T. 2-3 m hohen Terrassenkanten sind mit alten Stiel-Eichen und Rot-Buchen unter Beimengung von Schwarz-Erle, Esche und Baumweide bestockt.

Im südlichen Teil der Festsetzungsfläche, an der K 38 befindet sich eine Waldfläche mit Auenwaldanklängen.

Der Hengelborger Bach mündet in die Berkel und zählt südlich der K 38 zum Naturschutzgebiet Berkelaue (Nr. 2.1.5).

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.20.

Es handelt sich um bewaldete Terrassenkanten bzw. Waldflächen auf der Terrasse an einem Zulauf zum Hengelborger Bach.

Im westlichen Teil der Fläche ist die Terrassenkante mit Stiel-Eiche, Rot-Buche, Schwarz-Erle und Fichte bewachsen. Danach folgt bachaufwärts eine kleinere Waldfläche in der Stiel-Eiche und Rot-Buche mit Beimengungen von Fichte und Kiefer stocken.

Der Bachlauf innerhalb der Fläche ist naturnah ausgeprägt. Die Fläche steht im Biotopverbund zum Naturschutzgebiet Berkelaue.

Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. 4007-020 ausgewiesen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.21

2.4.36 Erlenbruchwald in Büren, östlich des Hofes Schülting (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 208
 Flurstücke: 21 tlw., 23 tlw., 61 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Element mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Gebote

- der Erlenbruchwald ist weiterhin als Niederwald zu nutzen.

Es handelt sich um einen ca. 0,4 ha großen, teils entwässerten Erlenbruchwald, der früher als Niederwald genutzt wurde. In der Krautschicht treten teilweise noch bruchwaldtypische Pflanzenarten auf. In der gut entwickelten Strauchschicht kommen Weiß-Dorn, Faulbaum, Hasel und Schneeball vor.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.18 und 5.2.129

2.4.37 Baumreihe im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 510
 Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 16 Stiel-Eichen mit Strauchunterwuchs auf der Südseite eines Feldweges.

2.4.38 Baumreihe im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 510
 Flurstücke: 46 tlw., 53 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 63 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 6 Stiel-Eichen und 2 Sand-Birken auf der West- bzw. Südseite eines befestigten Weges.

2.4.39 Bruchwald im Bereich Hundewick, westlich von Stadtlohn (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 509
 Flurstück: 40 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Element.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen z. T. entwässerten Bruchwaldstandort, der in der Baumschicht Hybrid-Pappel und Schwarz-Erle aufweist. Die Strauchschicht ist gut entwickelt; in der Krautschicht treten überwiegend Störungszeiger auf.

Der Bruchwald ist auf zwei Parzellen verteilt, dazwischen befindet sich im Bereich einer Gasleitungstrasse eine Weide.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.23

2.4.40 Baumreihe beim Hof Schlüter im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 510
 Flurstücke: 42, 44 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 32 Stiel-Eichen und 1 Rot-Buche westlich vom Hof Schlüter.

2.4.41 Baumreihe beim Hof Völker im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 510
 Flurstücke: 42 tlw., 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 2 Sand-Birken, 1 Schwarz-Erle und 12 Stiel-Eichen östlich vom Hof Völker.

- 2.4.42 Baumreihe beim Hof Hienhaus im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 510
Flurstücke: 39 tlw., 42 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- 2.4.43 Baumreihe beim Hof Hienhaus im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 510
Flurstücke: 39 tlw., 63 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- 2.4.44 Solitärlinde an einer Wegegabelung im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 510
Flurstück: 39 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- 2.4.45 Baumreihe östlich vom Hof Ottert im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 511
Flurstücke: 147 tlw., 210 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 alten Stiel-Eichen mit Strauchunterwuchs.
- Es handelt sich um eine Baumreihe aus 3 Stiel-Eichen, 4 Schwarz-Erlen sowie 2 Winter-Linden.
- Es handelt sich um eine Baumreihe aus 5 Stiel-Eichen auf der Südseite eines befestigten Weges (Verlängerung der Von-Stein-Straße).

2.4.46 Hofnahe Obstbaumwiese im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 510

Flurstück: 28 tlw.

Flur: 511

Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines Biotops mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.151

2.4.47 Baumgruppe östlich vom Hof Rawert im Bereich Hordt, westlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 510

Flurstücke: 28 tlw., 32 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen südlich einer Wegeeinmündung zum Hof Rawert.

2.4.48 Obstbaumwiese beim Hof Rewers im Bereich Hundewick, südwestlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 405

Flurstück: 33 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines Biotops mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.152

2.4.49 Feldgehölz im Bereich Hundewick, südwestlich von Stadtlohn (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 405

Flurstücke: 35 tlw., 95 tlw.

Es handelt sich um ein kleines Feldgehölz aus Stiel-Eiche, Rot-Buche, Eberesche und Feld-Ahorn. Das Feldgehölz befindet sich am nördlichen Ende einer Feldhecke, auf der Nordseite eines befestigten Wirtschaftsweges mit vorgelagertem Graben.

Schutzzweck

- Erhaltung der Lebensraumfunktion des Feldgehölzes für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.50 Obstbaumwiese beim Bütterhof im Bereich Hundewick, südlich von Stadtlohn (D 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 402

Flurstück: 9 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines Biotops mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.175

2.4.51 Feuchtwald-Heidekomplex im Bereich Immingheide, südlich von Stadtlohn (D 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 512

Flurstück: 34 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope mit besonderer Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung und Entwicklung von Wald- und Heideflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.24 und 5.2.176

2.4.52 Feuchtwald-Heidekomplex im Bereich Immingheide, südlich von Stadtlohn (D 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 512

Flurstücke: 27 tlw., 29 tlw., 40 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope mit besonderer Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung und Entwicklung von Wald- und Heideflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.25

2.4.53 Bruchwald in Immingfeld, südlich von Stadtlohn (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 513
 Flurstück: 344 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen z. T. entwässerten Bruchwaldstandort, der insbesondere in der Krautschicht noch bruchwaldtypische Arten aufweist. Die Strauchschicht ist ebenfalls gut entwickelt. Die Baumschicht besteht hauptsächlich aus Stiel-Eiche, unter Beimengung von Pappel (im Süden) und Kiefer (im Norden).

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.22

2.4.54 Feldgehölz mit Auenwaldcharakter in Gescher Dyk, südöstlich von Stadtlohn (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 204
 Flurstücke: 298 tlw., 319 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes;
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender, naturnaher Gehölzbestände;
- Erhaltung eines Rückzugsraumes für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Gehölzstruktur als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um ein naturnahes Feldgehölz mit Schwarz-Erle als Hauptbestandsbildner. Weiterhin treten Stiel-Eiche, Esche, Hybrid-Pappel, Erberesche und Fichte auf. Die Gehölzfläche wird von einem naturnahen Bachlauf durchflossen. Am Nordostrand des Feldgehölzes befindet sich ein Kleingewässer.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.19

-
- 2.4.55 2 Stiel-Eichen nördlich vom Hof Mielke im Bereich Gescher Dyk, südlich von Stadtlohn (E 5)** Es handelt sich um 2 Stiel-Eichen auf einer Parzellengrenze innerhalb einer ausgeräumten Ackerflur.
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 201
Flurstücke: 35 tlw., 81 tlw., 135 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.56 Einzelbaum östlich vom Hof Vennemann im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (E 5)** Es handelt sich um eine Stiel-Eiche am Rand einer Weide.
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 201
Flurstück: 70 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.178
- 2.4.57 Baumreihe mit Strauchunterwuchs östlich vom Hof Vennemann im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (E 5)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus alten Stiel-Eichen mit Unterwuchs aus Hasel und Schwarzer-Holunder, die auf einer Parzellengrenze bzw. Böschung steht.
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 201
Flurstücke: 65 tlw., 67 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.58 Kleingewässer und naturnaher Waldbestand südöstlich vom Hof Schlüter im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 407

Flurstück: 44 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässers mit besonderer Bedeutung für z. T. gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung eines naturnahen Waldbestandes einschließlich vernässter Hochstaudenfluren als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.

Es handelt sich um ein ca. 75 m langes und 15 bis 35 m breites Kleingewässer am Südrand eines Fichtenforstes. Am Nord- und Ostufer ist ein Schilfgürtel vorhanden. Die Wasserfläche weist sehr viel Schwimmendes Laichkraut und teilweise auch Wasserstern auf.

Im Norden grenzt ein kleiner, feuchter Eichen-Birkenwald, z. T. mit Rot-Buchen auf kleinen Kuppen, an.

Im Nordosten befindet sich eine offene Vegetationsfläche mit Schilf, Binsen, Seggen und Gräsern sowie aufkommenden Gehölzen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.182

2.4.59 Baumgruppe im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 407

Flurstücke: 26 tlw., 33 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um 2 Stiel-Eichen am Ende einer lückigen Feldhecke, auf der Südseite eines Feldweges.

2.4.60 Baumreihe im Bereich Hundsfeld nordöstlich von Stadtlohn (F 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 101

Flurstück: 10 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 22 Stiel-Eichen, die am Ackerrand auf der Südseite eines Grabens stehen.

2.4.61 Solitäreiche im Bereich Hundsfeld nordöstlich von Stadtlohn (F 2 / F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 101

Flurstück: 24 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.62 Solitäreiche im Bereich Hundsfeld nordöstlich von Stadtlohn (F 2)

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche am Ackerrand auf der Südseite eines Feldweges.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 109

Flurstücke: 15 tlw., 106 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.63 Solitäreiche westlich vom Hof Plate, nordöstlich von Stadtlohn (F 3)

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche auf der Nordwestseite eines befestigten Feldweges innerhalb einer ausgeräumten Ackerflur.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 102

Flurstück: 33 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.64 Baumreihe westlich vom Hof Plate, nordöstlich von Stadtlohn (F 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 16 alten Stiel-Eichen, die entlang eines Grabens bzw. auf einer Parzellengrenze stehen. Die Baumreihe befindet sich innerhalb einer ausgeräumten Ackerflur.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 102

Flurstücke: 36 tlw., 37 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.65 Solitäreiche im Bürener Esch, südlich von Büren (H 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 209
Flurstück: 131 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- 2.4.66 Baumreihe beim Hof Rotherm, südlich von Büren (H 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 213
Flurstück: 6 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.139
- 2.4.67 Baumgruppe beim Hof Rotherm, südlich von Büren (H 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 213
Flurstück: 6 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.139
- 2.4.68 Solitäreiche im Bürener Esch, südlich von Büren (H 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 213
Flurstück: 7 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
- Es handelt sich um eine Stiel-Eiche auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges innerhalb einer ausgeräumten Ackerflur.
- Es handelt sich um eine Baumreihe aus 7 alten Stiel-Eichen, die in einer Weide stehen.
- Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 5 Stiel-Eichen, die in einer Weide stehen.
- Es handelt sich um eine Stiel-Eiche innerhalb einer Ackerfläche.

2.4.69 Fichtenbestand im Bereich Wenningfeld-Süd (A 4 / A 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 401
 Flurstück: 3 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung eines Waldgebietes mit besonderer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Die Festsetzungsfläche ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (BK 4006-017) erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.26

2.4.70 Birkenbruchwald im Bereich Wenningfeld-Süd (A 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 401
 Flurstück: 3 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung und Entwicklung von Biotoptypen nach § 62 LG NW
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Element mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Bruchwald forstlich zu nutzen;
- den Wasserstand in der Fläche zu regulieren

Es handelt sich um einen ca. 30-jährigen Birkenbruchwald mit Torfmoosvorkommen (östliche Teilfläche) sowie um einen nassen Eichen-Birkenwald (westliche Teilfläche). Die ca. 100-jährigen Eichen sterben langsam ab. Die Grabensysteme in den beiden Waldflächen sind nicht mehr intakt.

Die Festsetzungsfläche ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (BK 4006-017) erfasst ist.

2.4.71 Kiefern-Laubwaldkomplex im Bereich Wenningfeld-Süd (A 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 401

Flurstück: 3 tlw.

Schutzzweck

- Entwicklung eines Waldbestandes mit hohem Potenzial für den Arten und Biotopschutz.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen Fichtenbestand welcher im Biotopverbund zu zwei benachbarten Bruchwäldern steht (siehe 2.4.70). Die Festsetzungsfläche ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (BK 4006-017) erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.27

2.4.72 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 509

Flurstücke: 8, 10 tlw., 33

Schutzzweck

- Erhaltung eines Waldbestandes mit hoher Strukturvielfalt und besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der belebenden Funktion der Waldfläche für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.28

2.4.73 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 402

Flurstück: 17 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung eines Waldbestandes mit hoher Strukturvielfalt;
- Erhaltung und Entwicklung der belebenden Funktion der Waldfläche für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung 4.29

2.4.74 Eichen-Hainbuchenbestand im Kuckucksbusch, nordöstlich von Stadtlohn (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 108

Flurstücke: 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 104 tlw., 105tlw., 108 tlw., 112 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldbestandes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- Erhaltung einer Waldgesellschaft die der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht;
- Erhaltung eines Waldgebietes mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;
- Erhaltung der Waldfläche zur Belebung des Landschaftsbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Bei dem Waldgebiet handelt es sich um einen gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald mit einem naturnahen Bachlauf. Der Wald weist 2 Baumschichten auf: die höhere Schicht wird aus 25 - 30 m hohen Eichen, die niedrigere aus 10 m hohen Hainbuchen gebildet. Die lokal auftretende Strauchschicht wird vorwiegend aus Hasel gebildet. Die Krautschicht weist einen Deckungsgrad von ca. 50 % auf. Aspektbildende Arten sind Sauerklee und Goldnessel.

Das Gebiet ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop (BK Nr. 3907-033) erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.32

2.4.75 Bruchwald "Kernegoor" (G 2)

Gemarkung:	Kirchspiel - Stadtlohn
Flur:	109
Flurstücke:	58, 59 tlw.
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	33
Flurstück:	53

Schutzzweck

- Erhaltung eines vielfältig strukturierten und artenreichen Bruchwaldes mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt;
- Erhaltung des bruchwaldtypischen Kleinreliefs mit den natürlich gewachsenen Niedermoorböden;
- Erhaltung eines Bruchwaldes mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Arten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;
- Holz innerhalb der Feuchtflächen und Sümpfe mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren.

Es handelt sich um einen gut ausgebildeten Biotopkomplex aus:

- Birkenbruchwald (Moorbirke) mit Gagelbeständen, Pfeifengras und Torfmoosen,
- Erlenbruchwald, z. T. mit Baumweide,
- naturnahem Weiher mit Schilfbeständen (u. a. auch mit Wasserfeder).

Der Bruchwald ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop dargestellt (BK-3907-040).

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.33

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder:

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet und gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Die nachfolgend aufgeführten kleinen Brachflächen sollen im Sinne der jeweiligen Entwicklungsziele der ökologischen Bereicherung der Landschaft dienen. Sollte die Entwicklung der Brachfläche nicht den gewünschten Verlauf nehmen, kann die Untere Landschaftsbehörde andere notwendige Maßnahmen anordnen bzw. durchführen.

Nutzung und Handlungen, welche den Festsetzungen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 6 LG untersagt.

3.1 Brache am Moorbach im Bereich Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 305

Flurstücke: 54 tlw., 58 tlw., 59 tlw.

Es handelt sich um eine Brachfläche, die teilweise als Hochstaudenflur ausgebildet ist, teilweise sich bereits im Vorwaldstadium befindet. Im Norden und Westen grenzen Waldflächen an, im Süden wird die Fläche vom Moorbach begrenzt.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

-
- 3.2 Brache beim Hof Leucker in Büren, westlich der K 35 (H 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 111
Flurstück: 270
- Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 3.3 Brachfläche in Hilgenberg, östlich von Stadtlohn (E 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 105
Flurstück: 192
- Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 3.4 Brachfläche im Süden von Stadtlohn (D 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 2
Flurstück: 233, 409, 482
- Die Brachfläche ist bis zur Realisierung einer möglichen Bebauung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4 **BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausüben.

Bei Festsetzungsflächen bis zu 4 ha Flächengröße gilt eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 als Kahlschlag. Bei Festsetzungsflächen ab 4 ha Größe gilt eine flächige Endnutzung > 2 ha als Kahlschlag oder eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3.

Bei Wiederaufforstungen ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 % erlaubt, soweit dies jeweils mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

4.1 **Birkenbruchwald am Ostrand des Fürstenbusches, im Norden des Bereiches Wendfeld (D 2)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 305

Flurstücke: 29 tlw., 30 tlw., 70 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt. Ausgenommen ist das Kahlschlagsverbot für einen Pappelbestand im Südosten der Festsetzungsfläche.

Es handelt sich um einen Birkenbruchwald, der in Teilbereichen noch stark vernässt ist. In der Krautschicht dominiert Pfeifengras, vereinzelt tritt Gagelstrauch auf.

Im Nordosten der Festsetzungsfläche befindet sich eine Erlenaufforstung; entlang eines Entwässerungsgrabens am Ostrand wurden Fichten angepflanzt. Im Südosten der Waldfläche befindet sich eine Pappelaufforstung.

Der Pappelwald am Ostrand der Festsetzungsfläche ist langfristig in einen bodenständigen Laubholzbestand umzuwandeln.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.5 und 5.2.11

4.2 Feuchtablaubwald im Fürstenbusch, westlich vom Bereich Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 304

Flurstücke: 84 tlw., 85 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- c) bei der forstlichen Nutzung des Eichenaltholzbestandes sind einzelne Althölzer als Überhälter langfristig zu erhalten;
- d) eine staunasse Mulde (erlenreicher Eichen-Sumpfwald mit Schilf und Torfmoosen) im südöstlichen Teil der Festsetzungsfläche ist aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen.

Es handelt sich um einen älteren, naturnahen Eichenwald mit lokaler Erlen- und Birkenbeimengung, in geringen Anteilen treten auch Kiefer und Rot-Buche auf. Im nordwestlichen Teil befindet sich ein Schwarzerlen-Pappelbestand.

Das Waldgebiet weist z. T. stark sumpfigen Charakter und lokale Eichenalthölzer auf. Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-3907-050 erfasst.

Althölzer besitzen besondere Funktionen als Lebensraum oder Nahrungsquelle und beleben das Waldbild.

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines stark gefährdeten Biotoptyps.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.8

4.3 Bruchwald im Waldgebiet Poiksbrook (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstück: 247 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen Erlenbruchwald mit Beimengung von Eschen und Pappeln.

Das Gebiet ist Teilfläche eines im Biotopkataster der LÖBF erfassten schutzwürdigen Biotops (BK-3907-023).

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.10

4.4 Naturnaher Laubholzbestand im Waldgebiet Poiksbrook (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstück: 247 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) bei forstlichen Nutzung sind 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten.

Auf der Waldparzelle stockt ein artenreicher, gut strukturierter, urwaldartiger Laubmischwald aus Stiel-Eiche, Rot-Buche, Schwarz-Erle, Esche und, lokal beigemengt, Vogel-Kirsche. Es sind verschiedene Alterstufen vorhanden, die mächtigsten Bäume weisen einen Durchmesser von ca. 0,8 m auf. In der Waldfläche befindet sich viel Totholz.

Die Strauchschicht besteht aus Hasel, Weiß-Dorn und Schwarzer-Holunder und ist gut ausgeprägt.

Das Gebiet weist viele nah beieinander liegende, feuchte Mulden und Tümpel von oft nur wenigen m² Größe auf. Bei diesen vegetationsfreien, temporären Kleingewässern handelt es sich um Mergelkuhlen. Weiterhin wird die Fläche von einem naturnahen, kleinen Bachlauf durchzogen.

Die Waldparzelle ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (BK Nr. 3907-023) erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.9

4.5 Bruchwald im Waldgebiet Lohner Brook, östlich der B 70 (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 312

Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) der nördliche Teil der Festsetzungsfläche ist weiterhin als Niederwald zu nutzen.

Es handelt sich um einen Erlenbestand, der als Niederwald genutzt wird.

Der Bruchwald ist Teilfläche eines im Biotopkataster der LÖBF erfassten schutzwürdigen Biotops (BK-3907-021).

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.15

- 4.6 Bruchwald am Nordrand des Liesner Waldes, an der nördlichen Plangebietsgrenze (G 2)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 109
 Flurstück: 59 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um einen Bruchwaldrelikt mit Stiel-Eiche und Schwarz-Erle in der Baumschicht. In der Krautschicht sind Seggen und Pfeifengras dominant.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.20
- 4.7 Bachbegleitender Auenwald und Altholzbestände in Hengeler (C 3)**
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um zwei naturnahe Bachläufe mit Auenwaldfragmenten und Altholzbeständen als Ufergehölze. Die Bachläufe münden außerhalb des Landschaftsplangebietes in die Berkel. Hauptbaumarten sind: Stiel-Eiche, Rot-Buche und Schwarz-Erle, eingestreut treten Rot-Eiche, Hybrid-Pappel und Fichte auf.
- Im Oberlauf des nördlichen Baches befindet sich eine kleine Mischwaldfläche aus Stiel-Eiche, Rot-Buche, Rot-Eiche und Fichte. Die Bachläufe einschließlich des Auenwaldes und der Ufergehölze sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. 3907-044 erfasst.
- Die Festsetzungsfläche steht im direkten Biotopverbund zum Naturschutzgebiet Berkelaue, welches im angrenzenden Landschaftsplan Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung 1. Änderung festgesetzt ist.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.19a
- 4.8 Bachbegleitende Altholzbestände in Hengeler (D 3)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 313
 Flurstücke: 24 tlw., 26 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf mit Altholzbestand aus Stiel-Eiche und Rot-Buche als Ufergehölz. Der Bach mündet außerhalb des Landschaftsplangebietes in die Berkel.
- Der Bachlauf ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. 3907-044 erfasst.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.19b

4.9 Bachbegleitende Altholzbestände in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 313

Flurstücke: 22 tlw., 27 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf mit Altholzbestand aus Stiel-Eiche und Rot-Buche als Ufergehölz. Der Bach mündet außerhalb des Landschaftsplangebietes in die Berkel.

Die Waldfläche steht im Biotopverbund zu den Festsetzungen Nr. 4.14 und 4.15. Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. 3907-044 erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.19c

4.10 Erlenbruch im Bereich Olde Moat, an der K 20, nordöstlich von Stadtlohn (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 285 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen stark vernässten, ca. 0,5 ha großen Erlenbruchwald, in dem neben der bestandsbildenden Schwarz-Erle ebenfalls Esche, Birke und Pappel vorkommen.

Der Erlenbruch liegt in einer kleinen Waldfläche mit der Bezeichnung Olde Moat

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.22

4.11 Naturnaher Auenwald an der Lepping Welle nördlich der K 38 (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 103

Flurstücke: 59 tlw., 104 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Naturnaher Erlen-Weiden-Auenwald (Größe ca. 1,3 ha) mit untergeordnetem Vorkommen von Eschen und Stiel-Eichen. Die Strauchschicht ist gut entwickelt und wird hauptsächlich aus Weiß-Dorn und Hasel gebildet. Der Auenwald wird von der Lepping Welle durchflossen, die hier sehr naturnah (mäandrierend, Flach- und Steilufer) ausgebildet ist. Der Auenwald ist längere Zeit nicht bewirtschaftet worden und befindet sich in einem urwaldähnlichen Zustand.

Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (Nr. 3907-025) erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.23a

- 4.12 Naturnaher Eichen-Buchenwald an der Lepping Welle, nördlich der K 38 (E 3)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 103
 Flurstücke: 59 tlw., 61, 63 tlw., 106
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um einen Eichen-Buchenwald der von einem naturnahen Bach (mäandrierend, Flach- und Steilufer) durchflossen wird. Der Bach mündet in die Lepping Welle. Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (Nr. 3907-025) erfasst ist.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.23b
- 4.13 Auenwald an der Lepping Welle, südlich der K 38 (E 3)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 104
 Flurstücke: 18 tlw., 25 tlw., 26 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Der Auenwald ist aus Schwarz-Erle, Esche, Baumweide und Hybrid-Pappel aufgebaut; die Strauchschicht ist relativ gut ausgeprägt. Im südlichen Bereich befinden sich Fischteichanlagen, dort wird der Wald aus Hybrid-Pappel und Fichte gebildet. Der Auenwald wird von der Lepping Welle durchflossen, welche hier technisch ausgebaut ist.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.23c
- 4.14 Bruchwald im Nordwesten des Liesener Waldes, westlich der K 38 (F 3 / G 3)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 108
 Flurstücke: 53 tlw., 54 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um einen Bruchwald mit Schwarz-Erle als Hauptbaumart. Untergeordnet treten Esche und Hybrid-Pappel auf. Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF (Nr. 3907-038) erfasst ist.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.21

4.15 Erlenbruchwald am Südwestrand des Liesner Waldes (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 107

Flurstücke: 11 tlw., 14

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Bruchwaldrelikt mit Schwarz-Erle in der Baumschicht. Die Krautschicht mit einem 90 %igen Deckungsgrad weist sowohl bruchwaldtypische Pflanzenarten als auch Störungszeiger, wie z. B. Brennessel auf.
Die Waldfläche wird von einem teils lückigen Waldmantel umgeben.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.26

4.16 Auenwald / bachbegleitende Waldbestände in Almsick, westlich der Lepping Welle, südlich der K 38 (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 104

Flurstücke: 59 tlw., 60 tlw., 118 tlw., 271 tlw., 351 tlw., 366 tlw., 368 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen Auenwald entlang eines teilweise noch naturnahen Zuflusses zur Lepping Welle. Der Wald wird gebildet aus Schwarz-Erle, Esche, Baum-Weide, Stiel-Eiche und Hybrid-Pappel. Im südlichen Teil der Festsetzungsfläche ist der Bach stark eingetieft und der Auenwald geht in bachbegleitende Waldbestände aus Hybrid-Pappel und Fichte über; teilweise säumen noch Schwarz-Erlen das Bachufer.

Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops (Nr. 3907-025), das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.23d

4.17 Auenwald an der Lepping Welle in Almsick, nordöstlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 104

Flurstücke: 17 tlw., 59 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 115 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119, 120, 121 tlw., 122 tlw., 124 tlw., 184 tlw., 217 tlw., 218 tlw., 264 tlw., 333 tlw., 368 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Nördlich einer Fischteichanlage wird der Auenwald aus Schwarz-Erle und Hybrid-Pappel sowie im Bereich der Auenkanten aus Stiel-Eiche aufgebaut.

Südlich der Fischteichanlage ist der Auenwald mit Schwarz-Erle, Esche und z.T. Baum-Weide bestockt und weist eine in Teilen gut ausgebildete Strauchschicht auf.

Die Lepping Welle ist in den beiden o.g. Teilflächen naturnah ausgeprägt. Im mittleren Abschnitt, südwestlich der Fischteichanlage, ist der Bach stärker eingetieft und wird von Beständen aus Stiel-Eiche und Hybrid-Pappel mit Hasel im Unterwuchs begleitet.

Das Gebiet ist Teilfläche eines schutzwürdigen Biotops (Nr. 3907-025), das im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.23e

- 4.18 Erlenbruchwald in Estern, östlich des Hofes Schülting (G 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 208
 Flurstück: 21 tlw., 61 tlw.
- a) Der Erlenbruch ist weiterhin als Niederwald zu nutzen.
- Es handelt sich um einen ca. 0,4 ha großen, teils entwässerten Erlenbruchwald, der früher als Niederwald genutzt wurde. In der Krautschicht treten teilweise noch bruchwaldtypische Pflanzenarten auf. In der gut entwickelten Strauchschicht kommen Weiß-Dorn, Faulbaum, Hasel und Schneeball vor.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.36
- 4.19 Feldgehölz mit Auenwaldcharakter in Gescher Dyk, südwestlich von Stadtlohn (E 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 204
 Flurstücke: 298 tlw., 319 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um ein naturnahes Feldgehölz mit Schwarz-Erle als Hauptbestandsbildner. Weiterhin treten Stiel-Eiche, Esche, Hybrid-Pappel, Eberesche und Fichte auf. Die Gehölzfläche wird von einem naturnahen Bachlauf durchflossen. Am Nordostrand des Feldgehölzes befindet sich ein Kleingewässer.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.54
- 4.20 Bachbegleitender Wald am Hengelborger Bach, südöstlich von Stadtlohn (F 5 / G 4)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 205
 Flurstücke: 12 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 22 tlw., 24 tlw.,
 25 tlw., 26 tlw., 30, 31, 32, 33, 34,
 36 tlw., 44 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um bewaldete Terrassenkanten am Unterlauf des Hengelborger Baches. Nördlich von Hof Östendorf sind ebenfalls kleinere Waldflächen auf der Terrasse vorhanden. Hauptbaumarten sind Stiel-Eiche, Rot-Buche und Schwarz-Erle, untergeordnet treten ebenfalls Esche, Pappel, Kiefer und Fichte auf. Im südlichen Teil der Festsetzungsfläche, an der K 38 befindet sich eine Waldfläche mit Auenwaldanklängen. Der Hengelborger Bach verläuft innerhalb der Festsetzungsfläche sehr naturnah. Die Fläche steht im direkten Biotopverbund zum Naturschutzgebiet Berkelaue. Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. 4007-020 ausgewiesen.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.35a

- 4.21 Bachbegleitender Wald an einem Zufluß zum Hengelborger Bach, südöstlich von Stadtlohn (G 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 205
 Flurstücke: 22 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um bewaldete Terrassenkanten bzw. Waldflächen auf der Terrasse an einem Zulauf zum Hengelborger Bach.
 Im westlichen Teil der Fläche ist die Terrassenkante mit Stiel-Eiche, Rot-Buche, Schwarz-Erle und Fichte bewachsen. Danach folgt bachaufwärts eine kleinere Waldfläche in der Stiel-Eiche und Rot-Buche mit Beimengungen von Fichte und Kiefer stocken.
 Der Bachlauf innerhalb der Fläche ist naturnah ausgeprägt. Die Fläche steht im Biotopverbund zum Naturschutzgebiet Berkelaue.
 Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. 4007-020 ausgewiesen.
 Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.35b
- 4.22 Bruchwald in Immingfeld, südlich von Stadtlohn (E 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 513
 Flurstück: 344 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
 b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um einen z. T. entwässerten Bruchwaldstandort, der insbesondere in der Krautschicht noch bruchwaldtypische Arten aufweist. Die Strauchschicht ist ebenfalls gut entwickelt. Die Baumschicht besteht hauptsächlich aus Stiel-Eiche, unter Beimengung von Pappel (im Süden) und Kiefer (im Norden).
 Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.53
- 4.23 Bruchwald im Bereich Hundewick, südwestlich von Stadtlohn (B 5)**
- Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 509
 Flurstück: 40 tlw.
- a) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um einen z. T. entwässerten Bruchwaldstandort, der in der Baumschicht Hybrid-Pappel und Schwarz-Erle aufweist. Die Strauchschicht ist gut entwickelt; in der Krautschicht treten überwiegend Störungszeiger auf.
 Der Bruchwald ist auf zwei Parzellen verteilt, dazwischen befindet sich im Bereich einer Gasleitungstrasse eine Weide.
 Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.39

4.24 Feuchtwald-Heidekomplex im Bereich Immingheide, südlich von Stadtlohn (D 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 512

Flurstück: 34 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.51.

4.25 Feuchtwald-Heidekomplex im Bereich Immingheide, südlich von Stadtlohn (D 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 512

Flurstück: 27 tlw., 29 tlw., 40 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.52.

4.26 Fichtenbestand im Bereich Wenningfeld-Süd (A 4 / A 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 401

Flurstück: 3 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.69.

4.27 Kiefern-Laubwaldkomplex im Bereich Wenningfeld-Süd (A 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 401

Flurstück: 3 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.71.

4.28 Eichen-Birken-Kiefern-Altholzbestand im Bereich Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 509

Flurstücke: 8, 10 tlw., 33

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.72

4.29 Kiefernaltholzbestand im Bereich Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 402

Flurstück: 17 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % über Naturverjüngung ist möglich.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.73.

4.30 Eichen-Hainbuchenbestand in Almsick, südlich der K 38 (F 3 / F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 104

Flurstücke: 49 tlw., 51 tlw., 71 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten (Stiel-Eiche und Hainbuche) zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald (starkes Baumholz, z. T. Althölzer), welcher an diesem Standort der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht. Eingestreut treten auch Rot-Buche, Rot-Eiche und Esche auf. Im südöstlichen Teil der Festsetzungsfläche treten Übergänge zum Eichen-Buchenwald, z.T. mit Beimengung von Kiefer, auf. Die Festsetzungsfläche ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (Nr. 3907-030), das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.24

4.31 Eichen-Hainbuchenbestand im Liesner Wald, östlich der K 38 (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 107

Flurstück: 4 tlw.

Flur: 108

Flurstück: 150 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten (Stiel-Eiche, Hainbuche) zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald (starkes Baumholz, z.T. Althölzer), welcher an diesem Standort der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht. Die Waldfläche weist noch eine gut ausgeprägte Strauchschicht mit Hasel auf.

In der Krautschicht kommen z.T. gefährdete Pflanzenarten (z.B. Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*)) vor.

Im südöstlichen Teil der Festsetzungsfläche treten Übergänge zum Eichen-Buchenwald, z.T. mit Beimengung von Kiefer, auf.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.25

4.32 Eichen-Hainbuchenbestand im Kuckucksbusch, nordöstlich von Stadtlohn (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 108

Flurstücke: 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 108 tlw., 112 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Bei dem Waldgebiet handelt es sich um einen ausgedehnten, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald mit einem naturnahen Bachlauf. Der Wald weist 2 Baumschichten auf: die höhere Schicht wird aus 25 - 30 m hohen Eichen, die niedrigere aus 10 m hohen Hainbuchen gebildet. Die lokal auftretende Strauchschicht wird vorwiegend aus Hasel gebildet. Die Krautschicht weist einen Deckungsgrad von ca. 50 % auf. Aspektbildende Arten sind Sauerklee und Goldnessel.

Das Gebiet ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop (BK Nr. 3907-033) erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.74

4.33 Bruchwald „Kernegoor“ (G 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 109

Flurstücke: 58, 59 tlw.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 33

Flurstück: 53

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.75

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN (§26 LG)**

Bei den unter 5 festgesetzten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Bei ihrer Umsetzung sollte grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 versucht werden, mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z.B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gem. § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Entwicklungsmaßnahmen sind ergänzende oder sanierende Pflanzungen (5.1) und die Anlage von Kleingewässern (5.4). Die Anlage der Hecken dient der Erhaltung des Landschaftscharakters im Sinne des Entwicklungszieles 1.2 und im Bereich des Entwicklungsziele 1.3 und 1.4 einer notwendigen Anreicherung und Verdichtung aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen

In den nachfolgend unter 5.1 aufgeführten Festsetzungen wird nach "standortgebundenen Festsetzungen" und "Angebotsplanung" unterschieden. Die standortgebundenen Maßnahmen sind ergänzende oder sanierende Pflanzungen.

Für bestimmte Teilgebiete des Landschaftsplanes, sogenannte Landschaftsräume (die Abgrenzung erfolgte entsprechend der Entwicklungsziele 1.3 und 1.4 in Verbindung mit den Gemarkungsgrenzen) werden Anpflanzungen, Kleingewässer oder Uferstrandstreifen hinsichtlich der Quantität festgesetzt. Für diese Maßnahmen, die als Angebotsplanung zu verstehen sind, wird nicht jeweils ein genauer Standort angegeben, sie sind jedoch im jeweiligen Landschaftsraum umzusetzen. Eine mögliche Verteilung der Maßnahmen wird in Kartenausschnitten, die im Anhang aufgeführt sind, dargestellt. Die Legende zu den Karten der Angebotsplanung ist in der aufklappbaren Titelseite des Landschaftsplanes abgebildet.

Die innerhalb der Landschaftsräume als Angebotsplanung festgesetzten Maßnahmen können auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

Erläuterungen zur Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern siehe 5.3 bzw. 5.4.

5.1.1 Landschaftsraum Wendfeld, Teilgebiet A, nördlich von Stadtlohn (D 2 / C 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

2.200 m Hecken

2.100 m Baumreihen

500 m Kopfbaumreihen

450 m Wallhecken

1.800 m Ufergehölze

1 Kleingewässer

8.500 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.2 Landschaftsraum Wendfeld, Teilgebiet B, nördlich von Stadtlohn (D 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Baumreihen

500 m Kopfbaumreihen

1.500 m Ufergehölze

1 Kleingewässer

5.500 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.3 Anlage einer Baumreihe entlang der B 70, nördlich von Stadtlohn (D 2 / D 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Länge der Baumreihe (7 Teilstücke) insgesamt:
ca. 2.250 m

Das Teilgebiet A umfasst den nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet B umfasst die Aue des Moorbaches. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Eingrünung der Bundesstrasse sowie der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sind entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten.

Baumart: Stieleiche oder Winter-Linde, Pflanzabstand: 10,0 m

5.1.4 Landschaftsraum Wendfeld, Teilgebiet C, nördlich von Stadtlohn (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 312

Flurstücke: 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 48 tlw.,
61 tlw.

Flur: 313

Flurstücke: 27 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 59 tlw., 89 tlw.

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

250 m Ufergehölze

1 Kleingewässer

1.200 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.5 Landschaftsraum Wendfeld, Teilgebiet D, nördlich von Stadtlohn (D 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

300 m Ufergehölze

1 Kleingewässer

1.300 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.6 Baumreihe entlang der Straße Lange Stegge nördlich von Stadtlohn (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 315

Flurstücke: 53 tlw., 54 tlw., 69 tlw., 70
tlw.,

71 tlw., 73 tlw., 120 tlw.

Länge der Baumreihe (3 Teilstücke) insgesamt ca.350 m

5.1.7 entfällt

Das Teilgebiet C umfasst ein Fließgewässer östlich und westlich der B 70. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet D umfasst ein Fließgewässer östlich und westlich der B 70. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Baumart: Stieleiche oder Winter-Linde, Pflanzabstand 10,0 m

5.1.8 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet A, östlich bzw. nordöstlich von Stadtlohn (E 2 / E 3 / E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Baumreihen

1.900 m Ufergehölze

9.500 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.9 Anlage einer Baumgruppe südlich des Hofes Kölker in Wendfeld, nordöstlich von Stadtlohn (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 310

Flurstück: 10

Im Bereich des Wegeknieks ist eine Baumgruppe anzulegen.

5.1.10 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet B, nordöstlich von Stadtlohn (E 3 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

800 m Hecken

400 m Baumreihen

600 m Wallhecken

2.100 m Ufergehölze

5.000 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet A umfasst die Lepping Welle sowie drei aus westlicher Richtung zufließende Nebengewässer. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes im Bereich Blutfeld (Historisches Schlachtfeld).

Das Teilgebiet B umfasst den nordwestlichen Teil von Almsick, östlich der K 20 (Düwing Dyk) und nördlich der K 38 (Russenstraße). In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.11 Anlage einer Baumreihe entlang der K 20, nordöstlich von Stadtlohn (E 3 / E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 104
 Flurstück: 276 tlw.
 Flur: 103
 Flurstück: 86 tlw.

Länge der Baumreihe (3 Teilstücke) insgesamt:
 ca. 900 m

Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sind entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten.

Baumart: Stieleiche oder Winter-Linde,
 Pflanzabstand: 10,0 m

5.1.12 entfällt**5.1.13 Anlage einer Baumreihe an der Südseite eines Weges, nordöstlich von Stadtlohn (D 3)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 311
 Flurstücke: 61 tlw., 84 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 250 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Baumart: Stiel-Eiche oder Winter-Linde,
 Pflanzabstand: 10,0 m.

5.1.14 Anlage einer Baumreihe an einer Hofzufahrt sowie südlich und südwestlich eines Hofes in Wendfeld, nordöstlich von Stadtlohn (D 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 311
 Flurstück: 84 tlw.

Länge der Hecke ca. 100 m.

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Hofes im nordöstlichen Ortsrandbereich von Stadtlohn.

5.1.15 Hofeingrünung am Haus Voss in Hundewick (D 3 / D 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 404
 Flurstück: 18 tlw., 19 tlw.

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung des Grundstückes in die Landschaft

5.1.16 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet C, östlich von Stadtlohn (E 3 / E 4 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

1.000 m Ufergehölze

4.700 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet C umfasst ein Fließgewässer, das im Liesner Wald entspringt und der Lepping Welle zufließt. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.17 Anlage einer dreireihigen Hecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges, westlich des Hofes Löwemann in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 106

Flurstücke: 29 tlw., 32 tlw., 66 tlw.

Länge der Hecke ca. 250 m.

Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung sowie dem Biotopverbund zwischen zwei Gehölzstrukturen.

5.1.18 entfällt**5.1.19 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet D, östlich von Stadtlohn (E 4 / F 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Kopfbaumreihen

1 Kleingewässer

1.300 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet C umfasst ein Fließgewässer östlich von Stadtlohn, das der Berkel zufließt. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.20 Anlage eines Ufergehölzes entlang eines Fließgewässers nördlich der K 33 in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstück: 146

Länge des Ufergehölzes ca. 200 m

Die Maßnahme dient der Entwicklung des Fließgewässers sowie der Biotopvernetzung.

5.1.21 Anlage einer Baumreihe an der Ostseite einer Straße, östlich des Hofes Koppert in Estern (F 4 / F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 203
 Flurstücke: 140 tlw., 264 tlw., 285 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 200 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Baumart: Stiel-Eiche oder Winter-Linde,
 Pflanzabstand: 10,0 m.

5.1.22 Wiederherstellung einer 2-reihigen Hecke westlich des Hofes Wewers in Almsik (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 206
 Flurstück: 96 tlw.

Länge der Hecke ca. 200 m. Die Hecke ist durch einen ortsüblichen Weidezaun zu sichern.

5.1.23 Anlage einer lockeren Baumreihe an der Ostseite eines Weges südlich des Hofes Winking in Estern (F 4 / F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 205
 Flurstücke: 4 tlw., 12 tlw., 26 tlw., 119 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 400 m.

Die Maßnahme dient dem Biotopverbund zwischen zwei Waldflächen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.24 Anlage einer Baumreihe entlang der K 33, nördlich von Stadtlohn (E 5 / F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 203
 Flurstücke: 249, 250 tlw., 330 tlw., 359 tlw., 361 tlw., 386 tlw., 388 tlw.
 Flur: 210
 Flurstücke: 181 tlw., 183 tlw., 406 tlw., 460 tlw., 461 tlw., 463 tlw., 475 tlw.

Länge der Baumreihe (4 Teilstücke) insgesamt: ca. 1.300 m

Die Maßnahme dient der Eingrünung der Kreisstraße sowie der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sind entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten.

Baumart: Stieleiche oder Winter-Linde,
 Pflanzabstand: 10,0 m

5.1.25 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet A, östlich von Stadtlohn (H 3 / H 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

700 m Hecken

4.300 m Baumreihen

2 Baumgruppen

250 m Ufergehölze

1 Kleingewässer

900 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.26 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet B, östlich von Stadtlohn (H 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Baumreihen

550 m Kopfbaumreihen

500 m Ufergehölze

2 Kleingewässer

2.700 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet A umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten Freiflächen im Osten des Landschaftsplangebietes. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet B umfasst ein Fließgewässer in Osten des Landschaftsplangebietes, nördlich von Büren. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.27 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet C, östlich von Stadtlohn (G 4 / H 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

850 m Ufergehölze

250 m Kopfbaumreihen

3 Kleingewässer

6.500 m Uferandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet C umfasst den Oberlauf des Hengelborger Baches einschließlich eines Zulaufes südlich von Büren. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.28 Landschaftsraum Estern-West, Teilgebiet A, südöstlich von Stadtlohn (E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

600 m Hecken

900 m Baumreihen

150 m Kopfbaumreihen

3.000 m Ufergehölze

700 m Uferandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet A umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten Freiflächen südöstlich von Stadtlohn. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.29 Landschaftsraum Hundewick, Teilgebiet A, südwestlich von Stadtlohn (B 5 / C 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

200 m Hecken

1.350 m Baumreihen

4.250 m Ufergehölze

3 Kleingewässer

9.000 m Uferandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet A umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten Freiflächen südwestlich von Stadtlohn. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.30 Landschaftsraum Hundewick, Teilgebiet B, südwestlich von Stadtlohn (B 5 / C 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

1.200 m Ufergehölze

100 m Kopfbaumreihen

1 Kleingewässer

5.400 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.31 Landschaftsraum Hundewick, Teilgebiet C, südlich von Stadtlohn (D 5 / D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 405

Flurstück: 69

Flur: 406

Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 30, 52, 55, 56, 63, 64

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

950 m Hecken

350 m Wallhecken

1.400 m Baumreihen

300 m Ufergehölze

1.600 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet B umfasst den Verlauf des Kalkbaches im Südwesten des Landschaftsplangebietes. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet C umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten Freiflächen südlich von Stadtlohn. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.32 Landschaftsraum Hundewick, Teilgebiet D, südlich von Stadtlohn (D 5 / D 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

950 m Ufergehölze

100 m² Feldgehölz

100 m Kopfbaumreihen

1 Kleingewässer

4.300 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet D umfasst ein Fließgewässersystem südlich von Stadtlohn. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.33 Ergänzung / Wiederherstellung einer Hecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges in Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 402

Flurstück: 29 tlw.

Flur: 403

Flurstück: 3 tlw.

Länge der Hecke ca. 300 m.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.34 Anlage einer Allee aus heimischen Laubbäumen entlang der Hofzufahrt zur Hofstelle Voßkamp (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 310

Flurstück: 35

Länge der Allee ca. 300 m.

Die Baumart ist mit den Eigentümern abzustimmen.

5.2 Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden

5.2.1 Obstbaumwiese östlich des Hofes Kluthe in Wendfeld, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (E 1)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstück: 15 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

5.2.2 Kopfbaumreihe südwestlich vom Hof Kluthe in Wendfeld, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstücke: 16 tlw., 21 tlw.

Auf der Südseite eines Weges sind 18 Kopfweiden zu schneiteln.

5.2.3 Feldhecke südwestlich vom Hof Kluthe in Wendfeld, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstück: 8

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 100 m

5.2.4 Feldhecke an der Südseite eines Weges in Wendfeld, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstücke: 16 tlw., 21 tlw., 22 tlw.

Die Hecke ist und abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 250 m

5.2.5 Obstbaumreihe an der Südseite eines Weges in Wendfeld an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D1)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstücke: 16 tlw., 18 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Länge: ca. 200 m

5.2.6 Feldhecke auf einer Parzellengrenze südwestlich vom Hof Kluthe in Wendfeld an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstück: 21 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 100 m

5.2.7 Wallhecke an der Ostseite eines Weges in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstück: 63 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 100 m

5.2.8 Wallhecke an der Süd- und Westseite des Modellflugplatzes in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 306

Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 250 m

5.2.9 Kleingewässer südlich des Modellflugplatzes in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 305

Flurstück: 30 tlw.

Am Südufer des Kleingewässers ist ein 5 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Bei der Gehölzpflanzung am Nordwestufer sind die Nadelgehölze zu entfernen und durch bodenständige Ufergehölze zu ersetzen.

5.2.10 Heidefläche im Fürstenbusch an der nördlichen Landschaftsplangrenze (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 305

Flurstück: 1 tlw.

Die Heidefläche ist regelmäßig zu pflegen. Dabei sind u.a. aufkommende Gehölze zu beseitigen und ggf. einzelne Bereiche abzuplaggen. Weiterhin sind Gagelstrauchbestände im östlichen Bereich der Festsetzungsfläche freizustellen.

Größe: ca. 0,5 ha

5.2.11 Birkenbruchwald am Ostrand des Fürstenbusches in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 305

Flurstücke: 29 tlw., 30 tlw., 70 tlw.

In dem Bruchwald sind einzelne Gagelstrauchbestände freizustellen.

Es handelt sich um ein Birkenbruch, das in Teilbereichen noch stark vernässt ist. In der Krautschicht dominiert Pfeifengras, vereinzelt tritt Gagelstrauch auf.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.5

5.2.12 Kopfbaum und Baumgruppe westlich des Betriebes Dücker in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstück: 77 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln. Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.13 Eichenbaumreihe im Naturschutzgebiet Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 305

Flurstücke: 49 tlw., 52 tlw.

Die Baumreihe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.1.1

5.2.14 Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges in Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 304

Flurstücke: 15 tlw., 27 tlw.

Die Hecke ist und abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin sind größere Lücken nachzupflanzen.
Länge: ca. 100 m

5.2.15 Feldhecke beidseitig eines Wirtschaftsweges in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 305

Flurstücke: 42 tlw., 43 tlw., 49 tlw.

Flur: 304

Flurstücke: 31 tlw., 33 tlw., 101 tlw., 102 tlw.

Es handelt sich um insgesamt 5 Teilabschnitte beidseitig eines Wirtschaftsweges.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge insgesamt: ca. 600 m

5.2.16 Solitäreiche auf einer Weide westlich des Hofes Lütkenhues-Witte in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 308

Flurstücke: 18 tlw., 91 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.17 Baumreihe in einer Weide südlich des Betriebes Dücker in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 308

Flurstücke: 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.18 Heideweiher im Süden des Fürstenbusches an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 304

Flurstück: 84 tlw.

In dem näheren Umfeld des Heideweiher ist durch regelmäßige Pflege eine Verbuschung zu verhindern.

Das Umfeld des Heideweiher ist durch Feuchtheideflächen und Pfeifengrasbestände geprägt.

5.2.19 Gagelstrauchbestände im Süden des Fürstenbusches an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 304

Flurstück: 84 tlw.

Die Gagelstrauchbestände sind vom vorhandenen Baumbestand (Kiefern) freizustellen.

5.2.20 Birkenwald mit Feuchtheide in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel- Stadtlohn

Flur: 304

Flurstück: 99 tlw.

Innerhalb der Waldfläche sind Teilflächen (bis zu 1.000 m² Größe) vom Baum- und Strauchbewuchs freizustellen. Innerhalb dieser Flächen sind kleinere Bereiche abzuplaggen.

Es handelt sich um einen Birkenwald mit Faulbaum und Pfeifengras-Feuchtheide.

Die Maßnahmen dient der Förderung und Entwicklung von Heide.

5.2.21 Hecke nordwestlich vom Hof Keitmeier in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 304

Flurstücke: 21 tlw., 39 tlw., 94 tlw., 98 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin sind größere Lücken nachzupflanzen.

Länge: ca. 150 m

5.2.22 Feldhecke nördlich und östlich des Hofes Harks in Wendfeld (C 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 304

Flurstücke: 51 tlw., 90 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
Länge: ca. 200 m

5.2.23 Stiel-Eiche in einer Weide östlich des Hofes Breuers in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 308

Flurstück: 1 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.24 Feldhecke an der Ostseite der Straße Ottensteiner Dyk in Wendfeld (D 2 / D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 308

Flurstücke: 40 tlw., 41 tlw., 53 tlw., 76 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
Länge: ca. 350 m

5.2.25 Obstbaumreihe südöstlich des Hofes Berghaus in Wendfeld (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 308

Flurstück: 17 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.26 Einzelbaum in einer Weide am Südrand des Waldgebietes Poiksbrook in Wendfeld (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstück: 86 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.27 3 Kleingewässer im südlichen Teil des Waldgebietes Poiksbrook in Wendfeld (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstück: 90 tlw.

Die Kleingewässer sind von Gehölzaufwuchs und Bäumen freizustellen.

5.2.28 Wallhecke am Südrand des Waldgebietes Poiksbrook in Wendfeld (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstück: 90 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 100 m

5.2.29 Teich im südlichen Teil des Waldgebietes Poiksbrook in Wendfeld (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstück: 247 tlw.

Der Uferbereich des Stillgewässers ist auf einer Breite von 5 - 10 m von Gehölzbewuchs freizustellen. Dabei sind die vorhandenen Gagelbestände zu schonen und zu entwickeln.

5.2.30 Feldhecke östlich der Lepping Welle an der nördlichen Landschaftsplangrenze in Almsick (E 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 101

Flurstücke: 4 tlw, 35 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin sind die vorhandenen Zitterpappeln zu dezimieren.

Länge: ca. 200 m

5.2.31 Feldhecke beidseitig eines Weges an der nördlichen Landschaftsplangrenze in Almsick (E 2 / F 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 101

Flurstücke: 33 tlw., 37 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 200 m

5.2.32 Wallhecke entlang einer Parzellengrenze in Almsick, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (F 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 109

Flurstücke: 106 tlw., 118 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 150 m

5.2.33 Wallhecke südlich der L 608 in Hengeler, an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze (C 2 / C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 303

Flurstücke: 6 tlw., 61 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 71 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 700 m

5.2.34 Rot-Eiche auf einer Ackerfläche nördlich des Hofes Büegers in Hengeler (C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 303

Flurstücke: 17 tlw., 18 tlw.

Der Kronentraufbereich der Eiche ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.2.35 Wallhecke südlich der L 606 in Hengeler (C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 303
Flurstücke: 17 tlw., 24 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 70 m

5.2.36 Gehölzstreifen (teils Baumreihe, teils Hecke) beidseitig eines Weges in Hengeler (C 3 / D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 303
Flurstücke: 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 58 tlw.
Flur: 313
Flurstücke: 22 tlw., 88 tlw.

Die Heckenabschnitte des Gehölzstreifens sind abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge der Heckabschnitte: ca. 350 m

5.2.37 Feldhecke an der Südseite eines Feldweges südlich vom Hof Büegers in Hengeler (C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 303
Flurstücke: 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 36 tlw., 37 tlw.,
38 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 45 tlw.,
46 tlw., 47 tlw., 48 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 800 m

5.2.38 Feldhecke westlich der B 70 in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 313
Flurstücke: 59 tlw., 89 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 200 m

5.2.39 Baumreihe, teilweise mit Strauchunterwuchs auf einer Weide im Bereich Niengrund in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 313

Flurstücke: 27 tlw., 55 tlw., 59 tlw., 89 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.
Länge: ca. 100 m

5.2.40 Wallhecke am westlichen Rand des Waldgebietes Lohner Brook in Wendfeld (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 312

Flurstücke: 19 tlw., 21 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 200 m

5.2.41 Feldhecke im Bereich Elchschlatt, südöstlich des Hofes Berghaus in Wendfeld (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 309

Flurstücke: 98 tlw., 100 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 170 m

5.2.42 Wallhecken beidseitig eines Weges am Ostrand des Waldgebietes Lohner Brook, westlich des Hofes Voßkamp in Wendfeld (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 310

Flurstücke: 8tlw., 10, 11 tlw., 12 tlw.,

Die Wallhecken sind "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Es handelt sich um 2 Teilabschnitte.
Länge insgesamt: ca. 300 m

5.2.43 Wallhecke am Ostrand des Waldgebietes Lohner Brook, nördlich des Hofes Große Gehling in Wendfeld (D 3 / E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 33 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 100 m

5.2.44 Wallhecke östlich des Hofes Große Gehling in Almsick (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstücke: 33 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 100 m

5.2.45 Gehölzstreifen (teils Hecke, teils Wallhecke) nordöstlich des Hofes Holtkamp in Almsick (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 310

Flurstück: 51 tlw.

Der Gehölzstreifen (Hecke und Wallhecke) ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 300 m

5.2.46 Wallhecke im Bereich Galgenfeld, zwischen der K 20 und der Lepping Welle in Almsick (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 102

Flurstück: 97 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 380 m

5.2.47 Wallhecke und Hecke beidseitig eines Weges im Norden von Almsick (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 102
Flurstücke: 31 tlw., 33 tlw., 44 tlw.

Die Wallhecke bzw. Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Lücken in der Wallhecke sind nachzupflanzen.
Länge insgesamt: ca. 250 m

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Auf der nördlichen Wegeseite befindet sich eine Hecke, auf der südlichen Wegeseite eine Wallhecke.

5.2.48 Wallhecke an der westlichen Seite eines Wirtschaftsweges, nördlich des Hofes Berghaus in Almsick (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 103
Flurstücke: 12 tlw., 128 tlw., 14 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 500 m

5.2.49 Hecke an der nördlichen Seite eines Wirtschaftsweges, westlich des Hofes Plate in Almsick (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 102
Flurstück: 33 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin sind größere Lücken nachzupflanzen.
Länge: ca. 100 m

5.2.50 Zerfallener Schuppen an der Südseite eines Wirtschaftsweges, westlich des Hofes Plate in Almsick (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 102
Flurstück: 42 tlw.

Nach Beseitigung des zerfallenen Schuppens ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen als Feldgehölz zu bepflanzen.

5.2.51 Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich vom Kuckucksbusch in Almsick (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 108

Flurstücke: 17tlw., 18 tlw., 23 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 300 m

5.2.52 Feldhecke sowie entlang einer Parzellgrenze nördlich vom Kuckucksbusch in Almsick (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 108

Flurstücke: 23 tlw., 116 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 150 m

5.2.53 Feldhecke am Südrand vom Kuckucksbusch in Almsick (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 108

Flurstück: 94 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 150 m

5.2.54 Heideweiher am Südrand des Waldgebietes Bröcke, an der nördlichen Landschaftsplanngrenze (G 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 109

Flurstück: 52 tlw.

Flur : 110

Flurstück: 17 tlw.

Der Uferbereich des Stillgewässers ist auf einer Breite von 5 - 10 m von Gehölzbewuchs freizustellen. Dabei sind die vorhandenen Gagelbestände zu schonen und zu entwickeln.

5.2.55 Wallhecke zwischen zwei Waldflächen in Almsick, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (G 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 110

Flurstücke: 20 tlw., 22 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 150 m

5.2.56 Feldhecke zwischen zwei Waldflächen westlich der K 35 in Almsick, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 110

Flurstücke: 51 tlw., 131 tlw., 132 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 100 m

5.2.57 Feldhecke und Wallhecke nördlich des Hofes Liesner in Almsick, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (H 3)

Es handelt sich um eine Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges sowie um eine Wallhecke an der Ostseite einer Hofzufahrt.

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn

Flur: 112

Flurstücke: 121 tlw., 140 tlw.

Flur: 110

Flurstücke: 55 tlw., 56 tlw., 118 tlw.

Die Hecke sowie die Wallhecke sind abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Längen ca.: Feldhecke 700 m, Wallhecke 350 m

5.2.58 Kleingewässer am Ostrand eines Kiefernwäldchens nördlich des Hofes Bauland in Almsick, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 112

Flurstücke: 11 tlw., 140 tlw.

Das Kleingewässer ist in die offene Landschaft hinein zu vergrößern.

5.2.59 Feldhecke westlich des Hofes Liesner in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 112
Flurstücke: 5 tlw., 120 tlw., 306 tlw.
Flur: 110
Flurstücke: 58 tlw., 59 tlw., 118 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca: 450 m

5.2.60 Solitäreiche an der Zufahrt zum Hof Tieke in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 112
Flurstück: 2 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt (Schweine) einzuzäunen.

5.2.61 Eichenbaumgruppe beim Hof Tieke in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 112
Flurstück: 2 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt (Schweine) einzuzäunen.

5.2.62 Wallhecke südlich des Hofes Bauland in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 112
Flurstücke: 59 tlw., 64 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 350 m

5.2.63 Baumreihe aus Stiel-Eichen beim Hof Wenning in Hengeler (C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 314
Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw.

Die Baumreihe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.64 Wallhecke beim Hof Wenning in Hengeler (C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 314

Flurstück: 14 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 130 m

5.2.65 Wallhecke westlich der B 70 in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 313

Flurstücke: 35 tlw., 51 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 400 m

5.2.66 Wallhecke an der B 70 in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 313

Flurstücke: 38 tlw., 49 tlw., 50 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Die in der Hecke vorhandenen Nadelgehölze (Fichten und Kiefern) sind im Zuge der Pflege zu beseitigen und ggf. durch Nachpflanzung bodenständiger Laubgehölze zu ersetzen.

Länge ca.: 190 m

5.2.67 Obstbaumallee an der B 70 in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 315

Flurstücke: 117 tlw., 124 tlw.

Die Allee ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Länge ca.: 150 m

5.2.68 Wallhecke an der Südseite eines Weges östlich des Hofes Könning in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 315

Flurstücke: 79 tlw., 120 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 200 m

5.2.69 Eichenfeldgehölz nordöstlich des Hofes Garthaus in Hengeler (D 3)

Das Feldgehölz ist in der Karte der Flächen mit Waldeigenschaft als Eichenwald erfasst.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 315

Flurstücke: 79 tlw., 120 tlw.

Das Feldgehölz ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung einzuzäunen.

5.2.70 Kopfb Baum westlich des Hofes Kömmelt in Hengeler (D 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 316

Flurstücke: 583 tlw., 670 tlw.

Der Kopfb Baum ist zu schneiteln.

5.2.71 Feldhecke an der B 70 in Wendfeld, nördlich von Stadtlohn (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 197 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 120 m

5.2.72 Wallhecke an der B 70 in Wendfeld, nördlich von Stadtlohn (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 193 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 150 m

5.2.73 Wallhecke südöstlich des Hofes Holtkamp in Wendfeld (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstücke: 237 tlw., 238 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 100 m

5.2.74 Obstbaumwiese beim Hof Lensker in Almsick (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 102

Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Größe ca.: 0,45 ha

5.2.75 Hecke und Wallhecke an der Südseite der Russenstraße (K 38) bzw. beidseitig des Weges Düster Stegge in Almsick (F 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 108

Flurstück: 113 tlw.

Flur: 104

Flurstücke: 32 tlw., 34 tlw.

Flur: 103

Flurstück: 53 tlw.

Flur: 102

Flurstücke: 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 67 tlw.,

69 tlw., 70 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw.

Die Hecke sowie die Wallhecke sind abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 1.000 m

5.2.76 Waldrand an einer Waldweide im Liesner Wald (G 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 110

Flurstücke: 100 tlw., 101 tlw.

Die Eichen am Waldrand sind durch zurücksetzen des Weidezaunes vor Viehtritt zu schützen.

5.2.77 Kleingewässer am Waldrand im Osten des Liesner Waldes (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 110

Flurstück: 80 tlw.

Das Kleingewässer ist im Uferbereich von aufkommenden Gehölzen freizustellen.

5.2.78 Hecke an der Ostseite eines Weges am Ostrand des Liesner Waldes (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 300 m

5.2.79 Hecke und Wallhecke am Ostrand des Liesner Waldes, nordwestlich des Hofes Watermann in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 31 tlw., 166 tlw.

Die Hecke sowie die Wallhecke sind abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 550 m

5.2.80 Wallhecke östlich des Hofes Watermann in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 164 tlw., 165 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 200 m

5.2.81 Wallhecke östlich des Hofes Watermann in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 23 tlw., 101 tlw., 164 tlw., 257 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 150 m

5.2.82 Hecke südwestlich des Hofes Stapelbrock in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 112

Flurstücke: 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 139 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 200 m

5.2.83 Wallhecke an der Westseite eines Weges in Büren, an der östlichen Landschaftsplangrenze (H 3 / H 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 50 tlw., 112 tlw.

Flur: 209

Flurstücke: 51 tlw., 202 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 280 m

5.2.84 Hecke an der Nordseite eines Feldweges nördlich des Hofes Gollmann in Büren (H 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 204 tlw., 266 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen".

Länge ca.: 100 m

5.2.85 Hecke nordöstlich des Hofes Schulze Erning, nordöstlich von Stadtlohn (D 4)

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 44

Flurstücke: 8 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 14 tlw., 34 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 400 m

5.2.86 Einzelbäume und Heckenabschnitt südlich vom Hessenweg, nordöstlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 44

Flurstück: 51 tlw.

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 311

Flurstück: 275 tlw.

Die Gehölze sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.87 Baumgruppe beim Hof Sundermann in Almsick (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 104

Flurstück: 354 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.88 Ufergehölz an der Südseite der Lepping Welle, östlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 104

Flurstücke: 112 tlw., 181 tlw., 184 tlw.

Die in dem Ufergehölz vorhandenen Pappeln sind zu beseitigen und durch bodenständige Stiel-Eichen und Eschen zu ersetzen.

5.2.89 Kleingewässer an der Südseite der Lepping Welle, östlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 104
Flurstücke: 111 tlw., 184 tlw., 333 tlw.

Das Kleingewässer ist im Uferbereich durch Entnahme von Bäumen und Sträuchern freizustellen.

5.2.90 2 Kopfbäume beim Hof Schulte van Almsick in Almsick (E 3 / E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 104
Flurstück: 271 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.91 Hecke beidseitig eines Fußweges nördlich der Straße Düster Stege in Almsick (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 104
Flurstück: 351 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 180 m

5.2.92 Obstbaumreihe westlich des Hofes Bucker in Almsick (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 105
Flurstücke: 38 tlw., 177 tlw., 181 tlw.,
Flur: 104
Flurstücke: 92 tlw., 252 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.
Länge ca.: 300 m

5.2.93 Hecke nordwestlich des Hofes Löwemann in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 106
Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 28 tlw., 32 tlw.
33 tlw., 97 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 600 m

5.2.94 Hecke nördlich des Hofes Löwemann in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 106
Flurstücke: 25 tlw., 66 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 120 m

5.2.95 Wallhecke an der Nord- und tlw. an der Südseite eines Weges nördlich des Hofes Steggert in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 107
Flurstücke: 33 tlw., 94 tlw., 100 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 300 m

5.2.96 Solitäreiche auf einem Acker am Westrand des Liesner Waldes in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 107
Flurstücke: 27 tlw., 28 tlw.

Der Kronentraufbereich der Eiche ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.2.97 Wallhecke / Hecke an der West- bzw. Nordseite eines Weges am südwestlichen Rand des Liesner Waldes in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 107
Flurstücke: 16 tlw., 25 tlw., 41 tlw., 107 tlw.

Der Gehölzstreifen ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
Länge ca.: 350 m

5.2.98 Hecke westlich des Hofes Krieger in Almsick (F 4 / G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 107
Flurstücke: 107 tlw., 110 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
Länge ca.: 150 m

5.2.99 Wallhecke an der Süd- bzw. Westseite eines Weges westlich des Hofes Kribbell in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 206
Flurstücke: 21 tlw., 25 tlw., 52 tlw.

Die Wallhecke ist und abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
Länge ca.: 600 m

5.2.100 Wallhecke an der West-, tlw. an der Ostseite eines Weges östlich des Hofes Willemsen in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 107
Flurstücke: 48 tlw., 50 tlw., 89 tlw.
Flur: 206
Flurstücke: 12 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 85 tlw.,
110 tlw., 160 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
Länge ca.: 700 m

5.2.101 Wallhecke / Hecke entlang einer Parzellgrenze östlich des Hofes Willemsen in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw., 19 tlw., 20 tlw.

Der Gehölzstreifen ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 200 m

5.2.102 Hecke an der Südseite eines Weges östlich des Hofes Kribbell in Estern (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstücke: 25 tlw., 41 tlw., 153 tlw., 154 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 400 m

5.2.103 Baumreihe und Einzelbaum in einer Weide nördlich des Hofes Terschluse in Estern (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 207

Flurstück: 217 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.104 Kopfbaumreihe an der Zufahrt zur Kläranlage südwestlich von Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 207

Flurstück: 66 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge ca.: 80 m

5.2.105 Wallhecke südlich des Hofes Pieper im Südwesten von Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 207

Flurstücke: 66 tlw., 69 tlw., 74 tlw.

Die Wallhecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 250 m

**5.2.106 Hecke auf einer Parzellengrenze südlich von Büren
(G 4 / H 4)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 209

Flurstücke: 4 tlw., 7 tlw., 311 tlw. 322 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 200 m

**5.2.107 Hecke beidseitig eines Weges nördlich des
Waldgebietes Hagen, östlich von Büren (H 4)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 235, 252 tlw., 253 tlw., 255, 256 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 300 m

**5.2.108 Hecken westlich des Hofes Rickert im westlichen Teil
von Almsick (H 4)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 111

Flurstücke: 12 tlw., 13 tlw., 118 tlw.

Die Hecken sind abschnittsweise "auf den Stock zu
setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 400 m

5.2.109 entfällt**5.2.110 Eichengruppe in einer Weide beim Hof Wissing in
Almsick (E 4)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 105

Flurstück: 46 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt
einzuzäunen.

5.2.111 Feldgehölz südlich des Hofes Wissing in Almsick (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 105

Flurstück: 180 tlw.

Das Feldgehölz ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung einzuzäunen.

5.2.112 Kopfweiden an der Berkel, östlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 8

Flurstücke: 374 tlw.

Die Kopfweiden sind zu schneiteln. Weiterhin ist der Zaun so zu versetzen, dass eine Beeinträchtigung der Bäume im Wurzelbereich durch Viehtritt unterbunden wird.

5.2.113 Hecke an der Westseite eines Weges, westlich des Waldgebietes Sandbrink in Estern (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 210

Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw., 203 tlw., 204, 205

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin sind bei der Pflege die vorhandenen Nadelgehölze zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.
Länge ca.: 150 m

5.2.114 Hecke südlich des Hofes Harrier in Estern (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 3 tlw., 5 tlw., 6 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 150 m

5.2.115 Hecke am Westrand des Bockholter Esches in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstück: 40 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin sind bei der Pflege die vorhandenen Nadelgehölze zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.

Länge ca.: 140 m

5.2.116 Hecke am Westrand des Bockholter Esches in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 40 tlw., 78 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 250 m

5.2.117 Kleingewässer am Westrand des Bockholter Esches in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstück: 78 tlw.

Das vorhandene Kleingewässer ist zu vergrößern.

5.2.118 Hecke südöstlich des Hofes Löwemann in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstück: 4

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 200 m

5.2.119 Kopfweide östlich des Hofes Koppert in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 124 tlw., 125 tlw. 126 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.120 4 Kopfweiden südlich des Hofes Koppert in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstück: 113 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.121 Solitäreiche auf einer Weide südlich des Hofes Koppert in Estern (F 4 / F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 106 tlw., 113 tlw. 334 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.122 Hecke auf einer Parzellgrenze südöstlich des Hofes Koppert in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 114 tlw., 250 tlw., 328 tlw., 333 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 150 m

5.2.123 Wallhecke an der Ostseite eines Weges im Bereich Horster Feld in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstücke: 60 tlw., 146 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 150 m

5.2.124 Solitärbaum auf einer Weide im Bereich Horster Feld in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstücke: 144 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.125 Waldfläche Winkhagen nördlich des Hofes Winking in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 205

Flurstück: 113 tlw.

In der Waldfläche ist eine zerfallene Hütte zu beseitigen.

5.2.126 Ufergehölz am Hengelborger Bach westlich des Hofes Kösser in Estern (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 205

Flurstücke: 17 tlw., 19 tlw., 23 tlw., 25 tlw.

Aus dem Ufergehölz sind die nicht standortgerechten Nadelgehölze zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.

5.2.127 Solitäreiche auf einer Weide westlich des Hofes Schülting in Estern (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 208

Flurstück: 20 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.128 Kopfbaum beim Hof Schülting in Estern (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 208

Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.129 Erlenbruchwald in Estern, östlich des Hofes Schülting (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 208

Flurstück: 21 tlw.

Nach der Entfernung von Müll und andere Ablagerungen (Heu, Reifen, etc.) ist der Bruchwald als Niederwald zu nutzen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.36 sowie 4.18

5.2.130 Einzelbaum auf einer Weide östlich des Hofes Schülting in Estern (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 208

Flurstücke: 24 tlw., 26 tlw., 61 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.131 Solitärbaum auf einer Weide westlich des Hofes Mauritz in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 208

Flurstück: 60 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.132 2 Kopfweiden nördlich der Straße Winkhagen in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 207

Flurstücke: 113 tlw., 229 tlw.

Die Kopfweiden sind zu schneiden.

5.2.133 Kopfweidenreihe nordwestlich des Hofes Mauritz in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 212

Flurstück: 12 tlw.

Die Kopfweiden sind zu schneiden.

5.2.134 Hecke an der Süd- bzw. Ostseite eines Weges nördlich des Hofes Mauritz in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 212

Flurstücke: 12 tlw., 14 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca: 400 m

5.2.135 Baumgruppe auf einer Weide östlich des Hofes Mauritz in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 212

Flurstücke: 16 tlw., 18 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.136 Solitäreiche auf einer Weide südlich des Hofes Dirks in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 207

Flurstück: 73 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.137 Waldrandabschnitt eines Eichen-Buchenwaldes nordwestlich des Hofes Rotherm in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 207

Flurstücke: 70 tlw., 71 tlw.

Der vorhandene Zaun ist so zu versetzen, dass die Bäume am Waldrand vor Viehtritt geschützt werden.

5.2.138 Wallhecke an der Nordseite eines Weges nordwestlich des Hofes Rotherm in Büren (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 207

Flurstücke: 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 229 tlw.

Die Wallhecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

5.2.139 Eichenbaumreihe und Baumgruppe auf einer Weide beim Hof Rotherm in Büren (H 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 213

Flurstück: 6 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.140 Hecke an der Westseite eines Weges, westlich des Hofes Rotherm in Büren (G 4 / H 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 212

Flurstücke: 19 tlw., 21 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 250 m

5.2.141 Solitäreiche auf einer Ackerfläche südlich des Hofes Rotherm in Büren (H 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 213

Flurstück: 7 tlw.

Der Kronentraufbereich der Eiche ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.2.142 Hecke westlich des Hofes Hyink in Büren (H 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 213

Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 132 tlw., 133 tlw., 134 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 250 m

5.2.143 Hecke beidseitig eines aufgelassenen Weges sowie auf der Nordseite eines Weges in Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 401

Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw.

Flur: 402

Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 35

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 1.050 m

5.2.144 Hecke an der Nordseite bzw an der Ostseite eines Weges in Hundewick, südlich des Kalkbaches (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 402
Flurstücke: 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw.,
34 tlw., 41 tlw., 43 tlw.
Flur: 509
Flurstücke: 31 tlw., 41 tlw., 42 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 850 m

5.2.145 Hecke beidseitig der K 51 in Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 402
Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 22 tlw., 24 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin
sind im westlichen Teil der Hecke Zitterpappeln zu
dezimieren.
Länge insgesamt ca.: 700 m (3 Teilabschnitte)

5.2.146 Hecke beidseitig eines Weges in Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 509
Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw., 17 tlw., 35 tlw., 38 tlw.,
39 tlw., 40 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin
sind die im nördlichen Teil der Hecke vorhandenen
Zitterpappel zu beseitigen.
Länge insgesamt ca.: 550 m (5 Teilstücke)

5.2.147 Hecke entlang einer Parzellgrenze in Hordt (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 510
Flurstücke: 46 tlw., 70 tlw., 71 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 180 m

5.2.148 Obstbaumreihe östlich des Hofes Schlüter in Hordt (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 510

Flurstücke: 42 tlw., 44 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Länge ca.: 70 m

5.2.149 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges in Hundewick (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 404

Flurstücke: 12 tlw., 13 tlw., 17 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Länge ca.: 650 m

5.2.150 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges in Hordt (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 510

Flurstücke: 61tlw., 74 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Länge ca.: 200 m

5.2.151 Obstbaumwiese in Hordt (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 510

Flurstück: 28 tlw.

Flur: 511

Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.46

5.2.152 Obstbaumwiese beim Hof Rewers in Hundewick (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 405
Flurstück: 33 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

5.2.153 3 hofnahe Kopfbäume in Hordt (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 405
Flurstück: 54 tlw.
Flur: 510
Flurstück: 20 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.154 Feldgehölz mit Auenwaldcharakter in Gescher Dyk, südöstlich von Stadtlohn (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 204
Flurstücke: 298 tlw., 319 tlw.

Aus dem Feldgehölz sind diverse Ablagerungen (Müll, etc.) zu entfernen.

**5.2.155 Beweideter Waldrand im Naturschutzgebiet Berkel-
aue, südöstlich von Stadtlohn (E 5 / F 5)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 204
Flurstücke: 117 tlw., 306 tlw.

Die Beweidung des Waldrandes ist durch Versetzen des vorhandenen Zaunes zu unterbinden.

**5.2.156 Solitäreiche auf einer Weide im Bereich der
Auenkante der Berkel im Naturschutzgebiet
Berkelaue
(F 5)**

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 204
Flurstück: 306 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.157 Hecke an der Nordseite eines Weges nördlich der Berkel in Estern (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 204

Flurstücke: 115 tlw.,

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 220 m

5.2.158 Baumgruppe auf einer Weide südlich des Hofes Elker in Estern (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 204

Flurstück: 101 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.159 Hecke an der Südseite der K 38, östlich des Hofes Mesken (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 376 tlw., 406 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Weiterhin sind die in der Hecke dominanten Zitterpappeln dauerhaft zu entfernen.

Länge ca.: 150 m

5.2.160 Hecke an der Südseite eines Weges in Estern, südlich der K 33 (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 205

Flurstück: 115 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 120 m

5.2.161 Solitäreiche auf einer Weide im Naturschutzgebiet Berkelaue nördlich des Hofes Lewerich in Estern (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 388 tlw., 398 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.162 Solitäreiche auf einer Weide im Naturschutzgebiet Berkelaue westlich des Hofes Lewerich in Estern (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstück: 399 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.163 Solitäreiche auf einer Weide im Naturschutzgebiet Berkelaue östlich von Haus Hengelborg (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 205

Flurstück: 104 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.164 Hecke beidseitig des Napoleonsweges, nördlich des Hofes Rösing Lensker in Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 403

Flurstücke: 2 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw., 11 tlw.,
35 tlw., 36 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.:1.500 m

5.2.165 Einzelbaum auf einer Weide nördlich des Hofes Rösing Lensker in Hundewick (B 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 403

Flurstücke: 9 tlw., 35 tlw., 36 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.166 Obstbaumreihe nördlich des Hofes Höing (B 5 / C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 403

Flurstücke: 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschritte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.
Länge ca.: 130 m

5.2.167 Hecke entlang einer Parzellgrenze in Hundewick (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 404

Flurstücke: 16 tlw., 20 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca.: 150 m

5.2.168 Solitärbaum auf einer Weide in Hundewick (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 404

Flurstück: 29 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.169 Obstbaumreihe an der Westseite der K 51 in Hundewick (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 403

Flurstücke: 15 tlw., 47 tlw.

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Länge ca.: 150 m

5.2.170 Obstbaumwiese am Kalkbach westlich der K 51 in Hundewick (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 403

Flurstücke: 18 tlw., 44 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

5.2.171 Hecke beidseitig eines Weges in Hundewick (C 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 405
Flurstücke: 27 tlw., 28 tlw., 35 tlw., 44 tlw., 45 tlw.,
47 tlw., 48 tlw., 51 tlw., 86 tlw., 94 tlw.,
95 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 122 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 1.350 m

5.2.172 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges in Hundewick, nördlich der Baumschule Hoverst-Engberding (C 5)

Gemarkung:
Flur:
Flurstücke:

Die Obstbaumreihe ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen
sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Bäume
sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.
Länge ca.: 150 m

5.2.173 Hecke an der Ostseite eines Weges, östlich des Hofes Wanning in Hundewick (C 5 / C 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 405
Flurstücke: 18 tlw., 68 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 93

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 700 m

5.2.174 Einzelbaum auf einer Weide westlich des Hofes Frechen in Hundewick (C 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
Flur: 406
Flurstück: 56 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.175 Obstbaumwiese beim Hof Bütterhoff in Hundewick (D 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 407

Flurstück: 9 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

5.2.176 Pfeifengrasheide im Bereich Immingheide, südlich von Stadtlohn (D 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 512

Flurstück: 34 tlw.

Die Heidefläche ist regelmäßig zu pflegen. Dabei sind u.a. aufkommende Gehölze zu beseitigen und ggf. einzelne Bereiche abzuplaggen.
Größe ca.: 400 m²

5.2.177 Hecke an der Nordseite eines Weges im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (D 5 / D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 407

Flurstück: 18 tlw.

Flur: 512

Flurstücke: 25 tlw., 26 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 350 m

5.2.178 Einzelbaum auf einer Weide östlich des Hofes Vennemann in Estern (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 201

Flurstück: 70 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.179 Hecke entlang einer Parzellgrenze (südliche Landschaftsplangrenze), südlich des Hofes Vennemann in Estern (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 201

Flurstück: 65 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 300 m

5.2.180 Kopfbaum an der Strasse Gescher Dyk in Estern (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 204

Flurstücke: 297 tlw., 298 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.181 Hecke an der Nordseite eines Weges, westlich des Hofes Schlüter in Hundewick (D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 406

Flurstücke: 48 tlw., 94 tlw., 95

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca.: 400 m

5.2.182 Kleingewässer südöstlich vom Hof Schlüter im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 407

Flurstücke 44 tlw.

Die Grau-Erlen am Südufer des Gewässers sind dauerhaft zu beseitigen. Weiterhin ist zum südlich angrenzenden Acker ein ca. 5 m breiter Pufferstreifen zu entwickeln.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.58

5.2.183 Hecke entlang eines Feldweges bzw. entlang einer Parzellengrenze südlich des Hofes Schlüter im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 407
 Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 36 tlw.,
 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
 Länge ca.: 1.150 m

5.2.184 Hecke entlang einer Parzellengrenze im Bereich Lohner Heide, südlich von Stadtlohn (D 6)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 407
 Flurstücke: 46 tlw., 48 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen.
 Länge ca.: 350 m

5.2.185 Fichtenanpflanzung an der Nordseite eines naturnahen Bachlaufes in Hengeler (C 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 314
 Flurstück: 38 tlw.

Die Fichtenanpflanzung ist zu entfernen und, in Ergänzung zu dem vorhanden Auenwald, mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf, der im Biotopverbund zum NSG Berkelaue (im angrenzenden Landschaftsplan Zwillbrocker Sandebene) steht. Der Bachlauf wird von Ufergehölzen und Auenwald gesäumt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.19

5.2.186 Hecke / Ufergehölz entlang eines Grabens, nordöstlich des Hofes Wewers in Hengeler (D 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn
 Flur: 313
 Flurstück: 22 tlw.

Der Gehölzstreifen ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhänger zu belassen. Bei der Pflege sind insbesondere die stark dominierenden Zitter-Pappeln dauerhaft zu beseitigen.
 Länge: ca. 120 m

5.2.187 Beseitigung eines Landschaftsschadens in Almsick, westlich der Lepping Welle (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 104

Flurstück: 368 tlw.

Nach Beseitigung der vorhandenen Hütte mit Zaunanlage ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.2.188 Bauschuttablagerungen südlich der Lepping Welle, östlich von Stadtlohn (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 104

Flurstücke: 117 tlw., 121 tlw., 115 tlw., 264 tlw.

Die Bauschuttablagerungen sind im Böschungsbereich etwas abzuflachen und 1 - 1,5 m tief abzutragen. Danach ist die Fläche mit Oberboden abzudecken und zu bepflanzen. Der vorhandene Laubbaumbestand ist dabei zu schonen.

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit den Festsetzungen 2.4.23 und 4.17 und dient der Böschungssicherung sowie der Optimierung eines § 62 Biotops.

5.2.189 Kopfweiden an der Berkel beim Hof Rathmer in Estern (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 204

Flurstücke: 65 tlw., 305 tlw.

Es sind ca. 25 Kopfbäume zu schneiden.

5.2.190 Obstbaumwiese an der Berkel beim Hof Rathmer in Estern (E 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 204

Flurstück: 65 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und es sind Ergänzungspflanzungen vorzunehmen.

5.2.191 Solitäreiche auf einer Weide beim Hof Assing in Almsick (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstück: 65 tlw.

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.192 Obstbaumwiese am Haus Kösser in der Bauernschaft Estern (F 4 / F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 263 tlw., 264 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d. h., an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und abgängige Obstbäume sind durch Neupflanzung zu ersetzen.

5.2.193 Wallhecken und weitere Landschaftshecken südlich des Hofes Tieke in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 112

Flurstücke: 4 tlw., 52 tlw., 51 tlw., 50 tlw., 111 tlw.,
60 tlw., 49 tlw.

Die Hecken sind abschnittsweise „auf den Stock zu setzen“, dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca. 400 m

5.2.194 Hecke beidseitig eines Feldweges in Almsick (H 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 110

Flurstücke: 130 tlw., 141 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise „auf den Stock zu setzen“, dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca. 350 m

5.2.195 Gehölzbestand an der Böschungskante der Berkelaue nahe der Brücke an der K 33 in Estern im Naturschutzgebiet Berkelaue (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstück: 389

Flur: 204

Flurstücke: 73 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw.

Die überalterten Heckenstrukturen sind abschnittsweise „auf den Stock zu setzen“, dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge ca. 350 m

5.2.196 Gehölzbestand an der Böschungskante der Berkelaue nahe der Brücke an der K 33 in Estern im Naturschutzgebiet Berkelaue (E 4)

Gemarkung: Kirchspiel-Stadtlohn

Flur: 203

Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw.

Die Heckenstrukturen sind abschnittsweise „auf den Stock zu setzen“, dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge ca. 400 m

5.2.197 Neuanpflanzungen im Landschaftsplangebiet

Die unter 5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig "auf den Stock gesetzt" werden. Geeignete Überhälter sind durchwachsen zu lassen.

Auf eine zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte wurde verzichtet. Der Rhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.

5.2.198 Hecke nordöstlich der Hofstelle Vosskamp in Wendfeld (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel-Stadtlohn

Flur: 310

Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw. und 35 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise „auf den Stock zu setzen“, dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Die lückigen Bereiche sind zu unterpflanzen.

Länge ca. 200 m

5.2.199 Naturnahe Gestaltung eines Kleingewässers südwestlich der Hofstelle Vosskamp in der Bauernschaft Wendfeld (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel-Stadtlohn

Flur: 310

Flurstück: 35

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Fichten sind gegen bodenständige Laubgehölze auszutauschen.

5.3 Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich Fließgewässern

Ausweisung von Uferrandstreifen

Zum Schutz der Ufer werden an bestimmten Gewässerabschnitten einzelne, mindestens 5 m breite (gemessen ab Böschungsoberkante), Uferstreifen im Rahmen der Angebotsplanung (siehe Kapitel 5.1) vorgeschlagen.

Die Uferstreifen sind extensiv zu unterhalten, d. h., auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder den Auftrag von Dünger jeder Art ist zu verzichten.

Die Realisierung der Uferstreifen soll gemäß Runderlass des MURL vom 01.09.1989, Abs. 5.1 Nr. 2 nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Vereinbarungen können im Einzelfall durch folgende Zusätze ergänzt werden:

- Erhalt von Grünland,
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Verzicht auf die Lagerung von Mäh- und Räumgut,
- Verzicht auf die Ablagerung von Altmaterial,
- andere Maßnahmen der Extensivierung, wie Brache und Bepflanzung.

Ferner sollte angestrebt werden, den Grünlandanteil auf geeigneten angrenzenden Flächen zu erhöhen bzw. zu erhalten sowie die Grünländereien entsprechend den Pflegepaketen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Borken zu bewirtschaften.

Die Lage der Uferrandstreifen ist den Karten der Angebotsplanung zu entnehmen, die dem Anhang des Landschaftsplanes beigelegt sind. Uferrandstreifen sind überwiegend entlang der Fließgewässer vorgeschlagen, für die in der Entwicklungskarte das Ziel 1.4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt ist. Weiterhin befinden sich kleinere Uferrandstreifenangebote an Fließgewässern in Entwicklungsräumen mit dem Ziel 1.3 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

5.4 Neuanlage von Kleingewässern

Für die Neuanlage von Kleingewässern werden in diesem Kapitel insgesamt 7 Standorte in der Festsetzungskarte vorgeschlagen. Weitere Kleingewässer werden im Rahmen der Angebotsplanung (siehe Kapitel 5.1, Karten zur Angebotsplanung) dargestellt.

Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Gewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungszwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung heraus zu nehmen. Kleingewässer, die innerhalb von Weiden angelegt werden sind ggf. vor Viehtritt zu schützen.

Die Neuanlage der Kleingewässer dient in erster Linie der Schaffung von Lebensräumen für Amphibien und andere, an solche Biotop gebundene, Tiere und Pflanzen.

Die Neuanlage von Kleingewässern ist überwiegend innerhalb der Entwicklungsräume mit dem Ziel 1.4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern vorgesehen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für die Neuanlage erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nach Maßgabe der Angebotsplanung (siehe Kapitel 5.1) bzw. den im Kapitel 5.4 vorgeschlagenen Standorten.

5.4.1 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche westlich des Hofes Kluthe in Wendfeld (D 1)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 318

Flurstück: 22 tlw.

5.4.2 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche im Waldgebiet Lohner Brook (D 2)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 312

Flurstück: 2 tlw.

5.4.3 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandbrache an der nordöstlichen Landschaftsplangrenze (G 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 110

Flurstück: 20 tlw.

5.4.4 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche am Südwestrand des Liesner Waldes (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 107

Flurstück: 15 tlw.

5.4.5 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche am Südwestrand des Liesner Waldes (G 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 107

Flurstück: 19 tlw.

5.4.6 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandbrache südöstlich des Hofes Robert in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 206

Flurstück: 84 tlw.

5.4.7 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche nordwestlich des Hofes Steverding in Estern (F 4)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 203

Flurstück: 37 tlw.

5.4.8 Anlage eines Kleingewässers nordwestlich der Hofstelle Vosskamp in der Bauernschaft Wendfeld (E 3)

Gemarkung: Kirchspiel - Stadtlohn

Flur: 310

Flurstück: 35

In Absprache mit den Eigentümern ist im direkten Umfeld eine zusätzliche Heckenstruktur anzulegen.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 69 UND 34 ABS. 4A LG)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1-2.2.7 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 (im Falle der Nr. 4 nur dann, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht) und Nr. 6 BauGB (gemeint sind Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß FNP - soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat - oder sofern eine FNP Änderung (noch) nicht erfolgt ist, innerhalb von Vorranggebieten gemäß GEP -Teilabschnitt Münsterland-) sowie für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb steht und wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Wind-eignungs-/ oder vorranggebieten.
- (2) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) und 2.2 C 1) wird für das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde- zugelassen. Die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken genehmigt sind.
- (3) Eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete Ziffern 2.2.4 C, 2.2.5 C, und 2.2.6 C (Grünlandumwandelungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.
- (4) Der Landrat des Kreises Borken kann als zuständige Untere Landschaftsbehörde ausnahmsweise für Teilstrecken außerhalb des in der Festsetzungskarte dargestellten und für Kanufahren zugelassenen Bereiches ein Befahren der Berkel bzw. einzelner Gewässerabschnitte in der Zeit vom 15.08. eines jeden Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres im Wege des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (z. B. bei Vereinen oder Verbänden) oder der Erteilung einer Einzelgenehmigung gestatten.
- Sämtliche Ausnahmen sind zunächst auf zwei Jahre nach Vertragsabschluß befristet. Sofern nach den bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Erfahrungen die Verträglichkeit des Befahrens der Berkel mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, erfolgt eine Vertragsverlängerung.

- (5) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

- (6) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung oder Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUßEN (§§ 70 UND 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 51.129,00 € (100.000,00 DM) geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.1.4 Naturschutzgebiet „Berkelaue“

Gemarkung:	Stadtlohn
Flur:	6
Flurstück:	32
Flur:	8
Flurstücke:	64, 250, 374 tlw.,
Flur:	45
Flurstücke:	83, 84, 85, 86, 87,
Flur:	46
Flurstücke:	78, 80 tlw., 81 tlw.,
Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	105
Flurstücke:	95, 96, 112, 124, 127 tlw., 150, 151, 152, 153 tlw., 154, 155, 166, 167, 168, 170, 180, 191 tlw.,
Flur:	202
Flurstücke:	77, 78, 79, 80, 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86,
Flur:	203
Flurstücke:	5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8, 9, 10, 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 25 tlw., 27, 28 tlw., 159, 160, 161, 162 tlw., 163 tlw., 169, 170, 184, 185 tlw., 186 tlw., 212 tlw., 216 tlw., 226 tlw., 302 tlw., 303, 304 tlw., 305, 307, 309, 331 tlw., 343, 344 tlw., 356 tlw., 357, 358, 388 tlw., 389 tlw., 390, 391 tlw., 398, 399, 403, 404,
Flur:	204
Flurstücke:	36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43, 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53, 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 65 tlw., 72, 73, 74 tlw., 101 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 119, 121 tlw., 125, 134, 136, 189 tlw., 232, 233, 234, 235 tlw., 253 tlw., 254 tlw., 264 tlw., 266 tlw., 267 tlw., 276 tlw., 278, 279, 291 tlw., 305, 306, 308, 309 tlw., 311 tlw.,
Flur:	205
Flurstücke:	45 tlw., 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67 tlw., 69 tlw., 71 tlw., 102 tlw., 104, 105, 107 tlw.,
Flur:	210
Flurstücke:	11 tlw., 12, 189 tlw., 202, 206 tlw., 208, 209 tlw.,

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Fürstenbusch“

Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	303
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 30 tlw., 31 tlw., 49 tlw., 50, 52 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56, 57, 58, 59 tlw., 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 74, 75,
Flur:	304
Flurstücke:	1, 84 tlw., 85, 86, 96, 97,
Flur:	306
Flurstücke:	2, 4 tlw., 5, 6 tlw., 7 tlw., 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26,
Flur:	309
Flurstücke:	vollständig

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Hengeler-Wendfeld“

Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	303
Flurstücke:	28, 29, 30 tlw., 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 58, 59, 66, 67, 74 tlw.,
Flur:	304
Flurstücke:	34, 35, 37, 41 tlw., 42, 43, 44, 45, 47, 91, 99 tlw., 100 tlw.,
Flur:	305
Flurstücke:	35 tlw., 36, 38, 39, 76, 77
Flur:	308
Flurstücke:	vollständig
Flur:	309
Flurstücke:	vollständig
Flur:	310
Flurstücke:	vollständig
Flur:	311
Flurstücke:	3, 8, 16, 17, 22, 23, 25, 26, 27, 30, 31, 33, 35, 42, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61 tlw., 63, 84 tlw., 86, 93, 95, 191, 192, 193, 194, 196, 197, 200, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 222, 224, 226, 227, 230, 231, 232, 233, 237, 238, 240, 241, 242, 262, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274 tlw., 276, 277, 279, 285, 286, 287, 289, 295, 296, 297, 298, 299,
Flur:	312
Flurstücke:	vollständig
Flur:	313
Flurstücke:	vollständig
Flur:	314
Flurstücke:	12 bis 54, 58, 59, 62, 63, 66, 75 bis 82, 125, 146 bis 174, 181, 184, 185, 186, 278,
Flur:	315
Flurstücke:	vollständig
Flur:	318
Flurstücke:	50 tlw., 51 bis 58, 61, 62, 70 bis 77, 84, 86, 87, 88 bis 91, 92 tlw., 100 tlw., 101 bis 117, 119 bis 123, 126, 127,

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Almsick-Büren-Estern“

Gemarkung:	Wüllen
Flur:	33
Flurstücke:	52 tlw., 54
Gemarkung:	Stadtlohn
Flur:	46
Flurstücke:	1 tlw., 2 tlw., 4, 8, 9, 12, 13, 29, 71 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83, 86, 87, 88 tlw.,
Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	101
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12 bis 16, 22, 23, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,

Flur:	102
Flurstücke:	14, 15, 16, 17, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 47, 49 tlw., 52 tlw., 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 73, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 106, 107,
Flur:	103
Flurstücke:	5, 7, 9, 10, 11, 12, 18 bis 25, 26, 27, 28, 33, 41, 42, 49 bis 52, 53 tlw., 54 bis 57, 58 tlw., 60, 62 tlw., 63 tlw., 64, 71, 72, 73, 76 bis 86, 88, 89 bis 97, 99, 100 bis 103, 104 tlw., 105, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 128, 136, 137, 138, 140, 141, 143 bis 147, 149, 150, 151 bis 157, 159, 161, 162, 163,
Flur:	104
Flurstücke:	3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 bis 23, 24, 25, 26, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49 tlw., 50, 51 tlw., 53, 57, 60 tlw., 67, 68, 69, 70, 71 tlw., 72, 73, 74, 75, 76 bis 79, 80, 84, 85, 86 bis 89, 90, 91, 92, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 123 tlw., 124, 126, 152, 153, 157, 161, 164, 165, 174, 181 tlw., 184, 204, 217, 218, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 243, 244, 245, 251, 252, 255, 257, 261, 263, 264, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 287, 289, 290, 291, 292, 294, 295, 333 tlw., 337, 338, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367,
Flur:	105
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 10, 13 bis 17, 38, 39, 41, 45, 46, 47 tlw., 52, 53, 56, 59, 60, 63 tlw., 66, 68, 101 bis 104, 106, 107, 110, 111, 115, 117, 119, 120, 127 tlw., 128, 130, 131, 134, 135, 136, 139 bis 142, 153 tlw., 171 tlw., 177 tlw., 179 tlw., 181 tlw., 182, 183, 184, 185, 186, 187 tlw., 188, 190, 191 tlw., 193, 194, 195, 196, 197, 198,
Flur:	106
Flurstücke:	1 bis 13, 15, 16, 18, 22 tlw., 23, 25, 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 48, 49, 51, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 66 tlw., 67, 80, 81, 91 bis 96, 97 tlw., 98, 99, 100, 103,
Flur:	107
Flurstücke:	16 tlw., 20, 25, 26, 27, 28, 32 bis 36, 38, 39 bis 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 53, 56 bis 59, 63, 65 tlw., 69, 70, 71, 76, 77, 86, 88, 89, 91 bis 94, 95, 97, 98, 100 tlw., 103 bis 105, 106, 107, 108 tlw., 110, 111, 112, 113 tlw.,
Flur:	108
Flurstücke:	10, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26 bis 33, 41 bis 45, 63, 65, 66, 68 tlw., 69, 70, 86, 88, 89, 90, 92, 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 98 bis 103, 104 tlw., 105 tlw., 108 tlw., 111, 112 tlw., 113, 116, 117, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 140 tlw., 141, 142, 144, 145, 153, 154, 155, 156, 158, 161, 162, 171, 172, 173, 174,
Flur:	109
Flurstücke:	1 bis 9, 11, 12, 27, 28, 31, 33, 34, 37 bis 46, 51 tlw., 74, 76, 77, 78, 82, 89, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 110, 111, 113, 115, 117, 118, 61 bis 67, 71 bis 73, 80 bis 86, 92 bis 95, 107 bis 109,
Flur:	110
Flurstücke:	55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 92, 111, 114, 115, 116 bis 125, 134, 141,
Flur:	111
Flurstücke:	3 tlw., 7, 9, 10, 12, 14, 16, 18 tlw., 19, 21, 22, 23, 24, 26, 31, 49, 50, 52, 53, 54, 75, 85, 87, 101, 102, 112, 117, 118, 122, 123, 124, 125, 126, 144, 153, 156, 164, 165, 166, 171, 172, 173, 174, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 213, 214, 215, 216, 221, 226, 227, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242 bis 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261 bis 266,
Flur:	112

Flurstücke:	vollständig
Flur:	201
Flurstücke:	49 bis 53, 55, 56, 99, 102 tlw., 104, 105, 107, 109, 119, 121, 123, 136, 140, 141, 154, 155, 156, 157, 158,
Flur:	202
Flurstücke:	81, 82, 83, 84 tlw., 85 tlw.,
Flur:	203
Flurstücke:	1 bis 5, 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 13 bis 21, 23 bis 25, 28 tlw., 31 bis 39, 40 tlw., 41, 42 bis 44, 46 bis 55, 57 bis 68, 70, 71, 72 tlw., 73 bis 77, 79 bis 98, 101, 102, 103 bis 106, 111, 113, 114, 115, 117, 122 bis 136, 139, 140, 142, 143, 145 bis 147, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 166, 173, 185 tlw., 186 tlw., 189, 191, 193, 194, 198 bis 202, 204 bis 206, 211, 212 tlw., 214, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 226 tlw., 227, 228, 242, 245, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 256, 257, 258, 260 bis 264, 271, 280, 283, 284, 285, 297, 298 bis 300, 301, 302 tlw., 304 tlw., 307, 308, 309, 317, 319, 323, 324, 328, 329, 331, 332, 333, 334, 337 bis 343, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353 bis 355, 356 tlw., 358, 359, 360, 361, 362 bis 370, 371 bis 375, 377, 379, 380, 381 bis 389, 391 tlw., 392, 393, 394, 395, 396, 397, 400, 401 bis 402, 405, 406,
Flur:	204
Flurstücke:	25, 26, 28 bis 36, 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42, 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 bis 52, 54 bis 58, 63, 64, 65 tlw., 66, 68, 69, 70, 74 bis 103, 105 bis 116, 117 tlw., 148, 167, 188, 189, 194, 195, 207 bis 209, 212, 214, 232 tlw., 235 tlw., 243, 244, 249, 253 tlw., 254 tlw., 255, 256, 257, 258, 262, 264 tlw., 267 tlw., 268, 269, 273, 276, 280, 286, 288, 289, 290, 291 tlw., 292, 293, 294, 295, 297, 298 tlw., 299, 300, 301, 303, 307, 308, 309, 311 tlw., 318 tlw., 319 tlw., 322, 323, 324, 325, 326 bis 329, 331 tlw., 333, 334 tlw., 335, 336,
Flur:	205
Flurstücke:	2 bis 4, 12 tlw., 13, 16, 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 21, 22 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 27, 28, 29, 33, 37 tlw., 39, 40, 41 tlw., 44, 45, 46, 52, 53, 67, 68, 69 tlw., 70, 71 tlw., 72 bis 96, 98 tlw., 101, 102, 106, 107 tlw., 108 tlw., 110, 111, 112, 113 bis 119,
Flur:	206
Flurstücke:	vollständig
Flur:	207
Flurstücke:	7 bis 10, 16, 21 bis 23, 44 tlw., 45 tlw., 52 tlw., 55 bis 58, 59, 65 tlw., 66, 67, 68, 70 bis 73, 74, 79, 80 bis 83, 86, 89 bis 96, 106, 108 bis 116, 166, 169, 170, 171, 175, 177, 178 tlw., 179, 180, 182, 183, 184 tlw., 185, 186 tlw., 187, 192 bis 212, 213 tlw., 217 tlw., 218, 219, 220, 221 bis 227, 228, 229 tlw., 230,
Flur:	208
Flurstücke:	1, 2 tlw., 3, 4, 5, 12, 13, 14 tlw., 16 bis 19, 20 tlw., 21 tlw., 22, 57,
Flur:	209
Flurstücke:	4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 26, 33, 38, 41 bis 45, 47 bis 51, 75, 77, 79, 121, 122, 148 bis 151, 168, 178, 179, 187, 199, 202, 210, 238 bis 241, 244 bis 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286 tlw., 288, 289, 290, 291, 292, 293, 308, 311, 322 tlw., 325, 331 tlw., 333 tlw., 337 tlw., 338, 339, 340,
Flur:	210
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 11 tlw., 13, 14, 15, 17, 19, 22, 39, 55, 56, 57, 58 tlw., 74, 78, 116, 181, 183, 185, 187, 189, 190, 191, 203, 206, 207, 222, 226, 227, 240, 245, 246, 398, 400, 406, 440, 441, 442, 444, 460, 461, 463, 473, 475,
Flur:	211
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18,
Flur:	212

Flurstücke: 1 bis 23,
Flur: 513
Flurstücke: 421, 422, 423, 424, 426, 427, 428, 478, 479, 480, 481, 482,

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Liesner Wald“

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 107
Flurstücke: 4 tlw., 5, 7, 10, 11, 15, 16 tlw., 17, 18, 19, 29 bis 31, 65 tlw., 72, 73, 100 tlw., 101, 102, 108 tlw., 109, 113 tlw.,
Flur: 108
Flurstücke: 34 bis 39, 49 bis 59, 71 bis 76, 124 bis 127, 129, 140 tlw., 143, 149, 150 tlw., 160, 175,
Flur: 109
Flurstücke: 50 bis 56, 59 tlw., 75,
Flur: 110
Flurstücke: 1 bis 6, 8 bis 12, 16 bis 20, 22, 28 tlw., 42 bis 46, 48, 50, 51, 66, 69, 70 bis 74, 78 bis 82, 84, 85, 86, 89, 90, 91 tlw., 93, 94, 95, 97, 99, 100 tlw., 101, 102, 103, 127, 130 bis 132, 133, 135, 136, 138, 139 tlw., 140, 144, 145 tlw.,
Flur: 111
Flurstücke: 15, 17, 18 tlw., 20,
Flur: 207
Flurstücke: 37, 124, 143, 144, 171, 172, 173,

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Almsick-Süd“

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 105
Flurstücke: 43, 44, 47 tlw., 48, 51, 55, 57, 62, 63 tlw., 126, 137, 138, 143, 144, 176, 177 tlw., 178, 181 tlw., 187,
Flur: 106
Flurstücke: 20, 21, 22 tlw., 28, 31 tlw., 33, 40, 44 bis 46, 71, 72, 74, 78, 82 bis 85, 86, 87, 88, 89, 90, 97 tlw., 101, 102,
Flur: 203
Flurstücke: 40 tlw., 45, 72 tlw., 78

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Almsick-Büren-Estern“

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 205
Flurstücke: 12 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 20, 22 tlw., 23 tlw., 24, 26 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 41 tlw.,
Flur: 207
Flurstücke: 19, 24 bis 31, 44 tlw., 45 tlw., 52 tlw., 102, 104, 118, 174, 183 tlw., 184 tlw., 186 tlw., 188 tlw., 189 tlw., 190, 191, 213 tlw., 214, 216, 217 tlw.,
Flur: 208
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 6 bis 10, 13 tlw., 15, 20 tlw., 23, 24, 26, 29 tlw., 60 tlw., 61 tlw.,

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Hundewick-Immingheide“

Gemarkung:	Stadtlohn
Flur:	3
Flurstücke:	73, 92, 337, 469, 470, 472, 473 bis 476, 477 tlw., 478 bis 481, 482, 483, 504 bis 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523 bis 525, 542 tlw., 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549 tlw.,
Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	401
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22,
Flur:	402
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23 tlw., 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 40, 41, 42, 43, 44,
Flur:	403
Flurstücke:	1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47,
Flur:	404
Flurstücke:	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 48, 49, 50, 51, 61, 62,
Flur:	405
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 18 tlw., 42 tlw., 57, 58, 59, 61, 68, 69 tlw., 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 93, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 118, 119, 120, 121,
Flur:	406
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 12, 13, 13, 14, 20, 21, 22, 23, 24, 25 tlw., 27, 28, 29, 30, 30, 30, 31, 32, 35, 39 tlw., 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 64, 65, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112,
Flur:	509
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 41, 42,
Flur:	511
Flurstücke:	32, 44, 45, 46, 155, 157,
Flur:	512
Flurstücke:	8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27 tlw., 29 tlw., 31, 32, 33, 34 tlw., 35, 37, 38, 39, 40 tlw., 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48,
Flur:	513
Flurstücke:	1 bis 4, 6 bis 9, 11, 18, 19, 115, 116, 117, 146, 147, 148, 150, 151, 178, 180, 181, 268, 301, 302, 329, 331, 332, 333, 334, 344 tlw., 345, 347, 350, 351, 397, 432 tlw., 434, 435, 437, 438, 439, 441, 442, 476, 477,

4.7 Bachbegleitender Auenwald und Altholzbestände in Hengeler (C 3)

Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	303
Flurstücke:	33 tlw, 35, 51, 52, 74 tlw, 75
Flur:	314
Flurstücke:	12 tlw. 15 tlw. 17 tlw. 18 tlw. 19 tlw. 20 tlw., 21 tlw., 22, 23, 24 tlw., 25 tlw., 26, 27 tlw., 28, 29 tlw., 30 tlw., 31, 32, 33, 34 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48, 51, 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 78 tlw., 79, 80, 81 tlw., 82, 158 tlw., 181 tlw., 184, 185 tlw., 186 tlw.

5.1.1 Landschaftsraum Wendfeld, Teilgebiet A, nördlich von Stadtlohn (G 2 / E 3)

Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	303
Flurstücke:	vollständig außer: 1, 4, 35, 50 tlw., 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 74 tlw., 75
Flur:	304
Flurstücke:	vollständig außer: 84, 85, 86, 87, 96
Flur:	305
Flurstücke:	8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 17 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41 tlw., 42 tlw., 43, 44, 45, 46, 48, 49 tlw., 50 tlw., 50 tlw., 68, 69, 71, 72, 73 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 76, 77,
Flur:	306
Flurstücke:	4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 15 tlw., 16, 17, 18, 19, 20 tlw., 23 tlw., 24 tlw.,
Flur:	308
Flurstücke:	1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 tlw., 15 tlw., 16, 17, 18 tlw., 32, 34 tlw., 40, 41, 42, 53, 56, 58, 59, 60., 61, 62, 64, 76 tlw., 77, 78, 80, 81, 82 tlw., 83, 84, 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 90, 91 tlw., 92, 93, 94 tlw., 95, 96, 97, 98, 99,
Flur:	312
Flurstücke:	61 tlw.,
Flur:	313
Flurstücke:	1, 2, 3, 6, 7, 22 tlw., 23, 24 tlw., 25 tlw., 44, 45, 78, 79, 83, 87 tlw., 88, 90, 94, 97,
Flur:	314
Flurstücke:	38 tlw., 39 tlw., 40, 41, 42 tlw., 181 tlw.,
Flur:	318
Flurstücke:	vollständig, außer 55, 75, 76

5.1.2 Landschaftsraum Wendfeld, Teilgebiet B, nördlich von Stadtlohn (F 2)

Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	210
Flurstücke:	71, 72, 75, 76, 257, 370, 371, 399 tlw., 465 tlw., 466 tlw., 472,
Flur:	305
Flurstücke:	1 tlw., 2 tlw., 5, 6, 7, 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13, 14, 15, 17 tlw., 18, 19, 20 tlw., 21 tlw., 22, 23 tlw., 24, 25, 41 tlw., 42 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 54 tlw., 70 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw.,
Flur:	308
Flurstücke:	14 tlw., 15 tlw., 18 tlw., 50, 86, 87 tlw., 88 tlw., 89, 91 tlw.,
Flur:	318
Flurstücke:	50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 55, 56 tlw., 71, 75, 76, 77 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88, 89 tlw., 92 tlw.,
Flur:	513
Flurstücke:	91, 95, 97, 98, 99, 100, 103, 104, 105, 108, 109, 110, 177, 238, 249, 287 bis 291, 308, 309, 310, 314, 324, 433 tlw.,

5.1.3 Anlage einer Baumreihe entlang der B 70, nördlich von Stadtlohn (D 2 / D 3)

Gemarkung:	Kirchspiel Stadtlohn
Flur:	308
Flurstücke:	17 tlw., 64, 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 80 tlw., 95 tlw., 98, 99 tlw.,
Flur:	312
Flurstücke:	32 tlw., 61 tlw.,

Flur: 313
 Flurstück: 54 tlw.,

Flur: 314
 Flurstücke: 12 tlw. 15 tlw. 17 tlw. 18 tlw. 19 tlw. 20 tlw., 21 tlw., 22, 23, 24 tlw., 25 tlw., 26, 27 tlw., 28, 29 tlw., 30 tlw., 31, 32, 33, 34 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48, 51, 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 78 tlw., 79, 80, 81 tlw., 82, 158 tlw., 181 tlw., 184, 185 tlw., 186 tlw.

Flur: 315
 Flurstücke: 117 tlw., 120 tlw. 124 tlw., 137 tlw., 139 tlw.,

Flur: 31
 Flurstücke: 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 114 tlw., 116 tlw., 126 tlw., 127 tlw.,

5.1.5 Landschaftsraum Wendfeld, Teilgebiet D, nördlich von Stadtlohn (F 5)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 311
 Flurstücke: 3 tlw., 16 tlw., 200 tlw., 201 tlw., 203 tlw., 276 tlw., 286 tlw., 287 tlw.,

Flur: 313
 Flurstücke: 38 tlw., 49 tlw., 50 tlw.,

Flur: 314
 Flurstücke: 66, 153, 154, 155, 158 tlw., 162, 163, 164, 165, 169, 170 tlw., 171, 172, 173, 174 tlw.,

Flur: 315
 Flurstücke: 57 tlw., 65, 67, 69 tlw., 73 tlw., 75 tlw., 93, 94, 95,

5.1.8 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet A, östlich bzw. nordöstlich von Stadtlohn (I 4 / H 5)

Gemarkung: Stadtlohn
 Flur: 46
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw.,

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 101
 Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 16 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw.,

Flur: 102
 Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw., 20 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 73, 92 tlw., 94 bis 96, 97 tlw., 106 tlw., 107 tlw.

Flur: 103
 Flurstücke: 5 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 26, 27 tlw., 28 tlw., 33 tlw., 58 tlw., 59, 60 tlw., 61, 62 tlw., 63 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 88 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 99 tlw., 102 tlw., 103, 104 tlw., 105 tlw., 106, 119 tlw., 120, 121 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 128 tlw., 140, 149 tlw., 150 tlw., 159 tlw.,

Flur: 104
 Flurstücke: 18 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 38 tlw., 39, 51 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119, 120, 121, 122, 123, 124 tlw., 157 tlw., 181 tlw., 184 tlw., 217, 218, 225 tlw., 264 tlw., 271 tlw., 289 tlw., 292 tlw., 333 tlw., 337 tlw., 351 tlw., 352 tlw., 355 tlw., 366 tlw., 368 tlw.,

Flur: 105
 Flurstücke: 1, 2, 117 tlw., 130 tlw., 131 tlw.,

Flur: 109
 Flurstücke: 1 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 31 tlw., 39 tlw., 40, 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 90 tlw., 92 tlw., 104, 105 tlw., 111 tlw.,

Flur: 309
 Flurstücke: 85 tlw., 86 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 245, 263 tlw., 391 tlw.,

Flur: 310
 Flurstücke: 12 tlw., 13 tlw., 35 tlw., 38 tlw., 50 tlw., 51 tlw.,

Flur: 311
Flurstücke: 226 tlw., 229 tlw., 230, 231, 232, 233, 235, 237 tlw., 238 tlw., 240, 262, 268, 269 tlw., 271 tlw., 272 tlw., 273 tlw., 274 tlw., 279 tlw., 284 tlw., 285 tlw.,

5.1.10 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet B, nordöstlich von Stadtlohn (I 4)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 101
Flurstücke: 4 tlw., 5 tlw., 9, 10, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw.,

Flur: 102
Flurstücke: 17, 23, 24 tlw., 25 tlw., 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49 tlw., 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 71, 72, 101, 102, 103, 104, 105, 106 tlw., 107 tlw., 108,

Flur: 103
Flurstücke: 5 tlw., 7, 9, 10 tlw., 11, 12 tlw., 14, 15 bis 17, 27 tlw., 28 tlw., 33 tlw., 41, 42, 18 bis 25, 49 bis 52, 53 tlw., 54 bis 57, 58 tlw., 60 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64, 71, 72, 73, 76, 77, 79 bis 84, 85 tlw., 86 tlw., 89, 90, 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 bis 97, 100, 101, 102 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 118, 122 tlw., 125, 127, 136, 137, 138, 141, 149, 150 tlw., 151 bis 157, 158, 162, 163, 164, 165,

Flur: 108
Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 10, 11, 114, 120, 121, 132, 153, 154, 158, 171, 172,

Flur: 109
Flurstücke: 15 bis 24, 112, 114, 116,

5.1.16 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet C, östlich von Stadtlohn (J 5)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 106
Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6, 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw.,

Flur: 107
Flurstücke: 1, 2, 4 tlw., 5 tlw., 65 tlw., 66, 105 tlw., 108 tlw., 109 tlw.,

Flur: 108
Flurstücke: 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 55 tlw., 57 tlw., 61 tlw., 63 tlw., 65 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 124 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 135, 155 tlw., 175 tlw.,

5.1.19 Landschaftsraum Almsick, Teilgebiet D, östlich von Stadtlohn (J 5)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 105
Flurstücke: 47, 62, 63 tlw., 126 tlw., 176 tlw., 177 tlw., 181 tlw., 187 tlw.,

Flur: 106
Flurstücke: 20 tlw., 46 tlw., 71 tlw., 74 tlw., 78, 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 90 tlw., 101, 102 tlw.,

5.1.25 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet A, östlich von Stadtlohn (N 4 / 6)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
Flur: 110
Flurstücke: 59 tlw., 62, 63, 121 tlw., 122, 123 tlw., 124, 125, 134 tlw., 141 tlw.,

Flur: 111
 Flurstücke: 3, 7, 9, 10, 13, 14, 16, 18 tlw., 19, 21, 22, 23, 24, 26, 31, 52 bis 54, 85, 87, 101, 102, 117, 118, 122 bis 125, 126, 141, 153, 164, 165, 166, 171, 172, 173, 174, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 213, 214, 215, 216, 221, 226, 227, 234, 235, 236, 237, 239, 240, 241, 242 bis 245, 246, 247, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261 bis 265, 266 tlw.,

Flur: 112
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3, 4 tlw., 5, 30 tlw., 31 tlw., 33 tlw., 49, 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 108 tlw., 109, 111, 113 bis 115, 120, 123, 124, 125, 137, 138, 139 tlw.,

Flur: 209
 Flurstücke: 14, 15, 16, 19, 33, 92, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 171, 172, 173, 174, 187, 210 tlw., 242, 243, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269 tlw., 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282 tlw., 285, 286 tlw., 287, 326, 327, 328 tlw., 329, 330 tlw., 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337 tlw.,

Flur: 213
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11,

5.1.26 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet B, östlich von Stadtlohn (N 4)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 110
 Flurstücke: 61, 62 tlw., 70 tlw., 92, 93, 94, 95, 122 tlw., 123 tlw., 134 tlw., 139 tlw., 140, 141 tlw.,

Flur: 112
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 4 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 60 tlw., 108 tlw., 120 tlw., 122 tlw., 135 tlw.,

5.1.27 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet C östlich von Stadtlohn (M 6)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 207
 Flurstücke: 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 52 tlw., 66, 67, 68, 69, 71 tlw., 72 tlw., 73, 74 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 102 tlw., 106 tlw., 113, 118 tlw., 143 tlw., 144 tlw., 173 tlw., 174 tlw., 175, 182 tlw., 183, 184 tlw., 186, 213 tlw., 214 tlw., 216 tlw., 217 tlw.,

Flur: 208
 Flurstücke: 2 tlw., 14 tlw., 15, 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23, 24, 26, 29 tlw., 60 tlw., 61,

Flur: 209
 Flurstücke: 79, 199 tlw., 210 tlw., 244, 245 tlw., 269 tlw., 282 tlw., 286 tlw., 291, 292 tlw., 308 tlw., 311 tlw., 328 tlw., 330 tlw., 331 tlw., 333 tlw., 337 tlw., 340 tlw.,

5.1.28 Landschaftsraum Estern-West, Teilgebiet A südöstlich von Stadtlohn (H 8 / 9)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 201
 Flurstücke: 39 bis 43, 59 tlw., 60, 61, 63, 65, 67, 70, 74, 77, 80, 88, 94, 114, 115, 118, 127, 128, 139, 142, 143, 144, 145, 146 bis 153, 159,

5.1.29 Landschaftsraum Estern-West, Teilgebiet A südöstlich von Stadtlohn (H 8 / 9)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 402
 Flurstücke: 9, 10 tlw., 11, 12, 13 tlw., 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 18, 19, 20, 21, 22, 23 tlw., 24, 25 tlw., 34 tlw., 38, 39, 40, 42 tlw.,

Flur: 403

Flurstücke: 1, 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 8 tlw.,
 Flur: 404
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 tlw., 32 tlw., 35, 37, 38, 40, 43, 44, 47, 52, 55,
 56, 57, 58, 59, 64, 65 tlw., 66, 67,
 Flur: 405
 Flurstücke: 18 tlw., 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39 tlw., 40, 41, 42, 43, 44, 45, 45, 47, 48,
 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 68, 86, 87, 94, 95, 106, 108, 109, 110, 111,
 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124,
 Flur: 509
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,
 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42,
 Flur: 510
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 13, 28 tlw., 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54,
 55, 57, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 64, 66, 67, 68, 70, 71, 73 tlw., 74 tlw., 96, 97,
 Flur: 511
 Flurstücke: 14 tlw., 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23 tlw., 24, 25, 34, 147 tlw., 190, 191, 192, 193 tlw., 194,

5.1.30 Landschaftsraum Hundewick, Teilgebiet B, südwestlich von Stadtlohn (C / D 9)

Gemarkung: Kirchspiel
 Flur: 402
 Flurstücke: 10, 13 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 23 tlw., 25 tlw., 26, 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31,
 32 tlw., 33 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.,
 Flur: 403
 Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 7, 8 tlw., 16 tlw., 18, 44 tlw.,
 Flur: 404
 Flurstücke: 29, 30, 31, 32 tlw., 33, 34 tlw., 63 tlw., 65 tlw.,
 Flur: 405
 Flurstücke: 2 tlw., 3, 5, 6 tlw.,

5.1.31 Landschaftsraum Hundewick, Teilgebiet C, südlich von Stadtlohn (E 10 / G 10)

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn
 Flur: 406
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 11 tlw., 13 bis 18, 25 tlw., 30 tlw., 33, 34, 36, 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw.,
 44 tlw., 48 tlw., 49, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 61,, 64 tlw., 72, 73, 75, 86 bis 89, 91 tlw.,
 93, 94 tlw., 95, 103, 104, 105, 106, 109, 110, 111, 112,
 Flur: 407
 Flurstücke: 2, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 tlw., 24, 25 tlw., 26, 30, 31, 33,
 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 tlw., 43, 44 tlw., 45, 46, 47, 48, 49,
 Flur: 511
 Flurstücke: 26, 27, 28, 35, 41, 42, 299, 528 tlw., 573 tlw.,
 Flur: 512
 Flurstücke: 24, 25, 26, 27 tlw., 28,

5.1.32 Landschaftsraum Hundewick, Teilgebiet D, südlich von Stadtlohn (F / G 8)

Gemarkung: Stadtlohn

Flur: 3

Flurstücke: 65 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 448 tlw., 469, 470, 523 tlw., 524, 525, 526, 541 tlw., 542 tlw., 543, 544 tlw.,

Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn

Flur: 406

Flurstücke: 29, 31 tlw., 30 tlw., 28 tlw., 102 tlw., 101 tlw., 108 tlw., 24 tlw., 23, 21, 22, 76 tlw., 77, 78, 40 tlw., 41 tlw., 38, 39, 43, 33 tlw., 44 tlw., 43, 42 tlw., 39, 47, 48 tlw.,

Flur: 407

Flurstücke: 3, 23 tlw., 26 tlw., 25 tlw., 42 tlw., 44 tlw.,

Flur: 512

Flurstücke: 8 tlw., 9, 11, 38, 47 tlw., 48 tlw.,

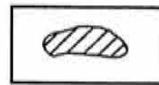
ANHANG

Anhang 1: Pläne zur Angebotsplanung (Text siehe Kapitel 5.1.1;
Legende zu den Plänen in der aufklappbaren Titelseite des Landschaftsplanes)

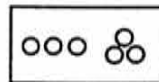
**Anhang 2: FFH-Lebensraumtypen in den Naturschutzgebieten Nr. 2.1.2 „Liesner Wald“
und 2.1.4 „Berkelaue“**

Zeichenerklärung:

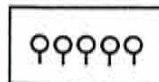
Landschaftsräume (siehe Kapitel 5.1)



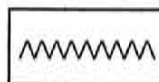
Feldgehölz



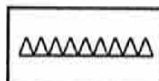
Baumreihe, Baumgruppe



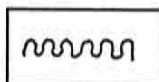
Kopfbaumreihe



Hecke



Wallhecke



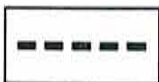
Ufergehölz



Uferrandstreifen



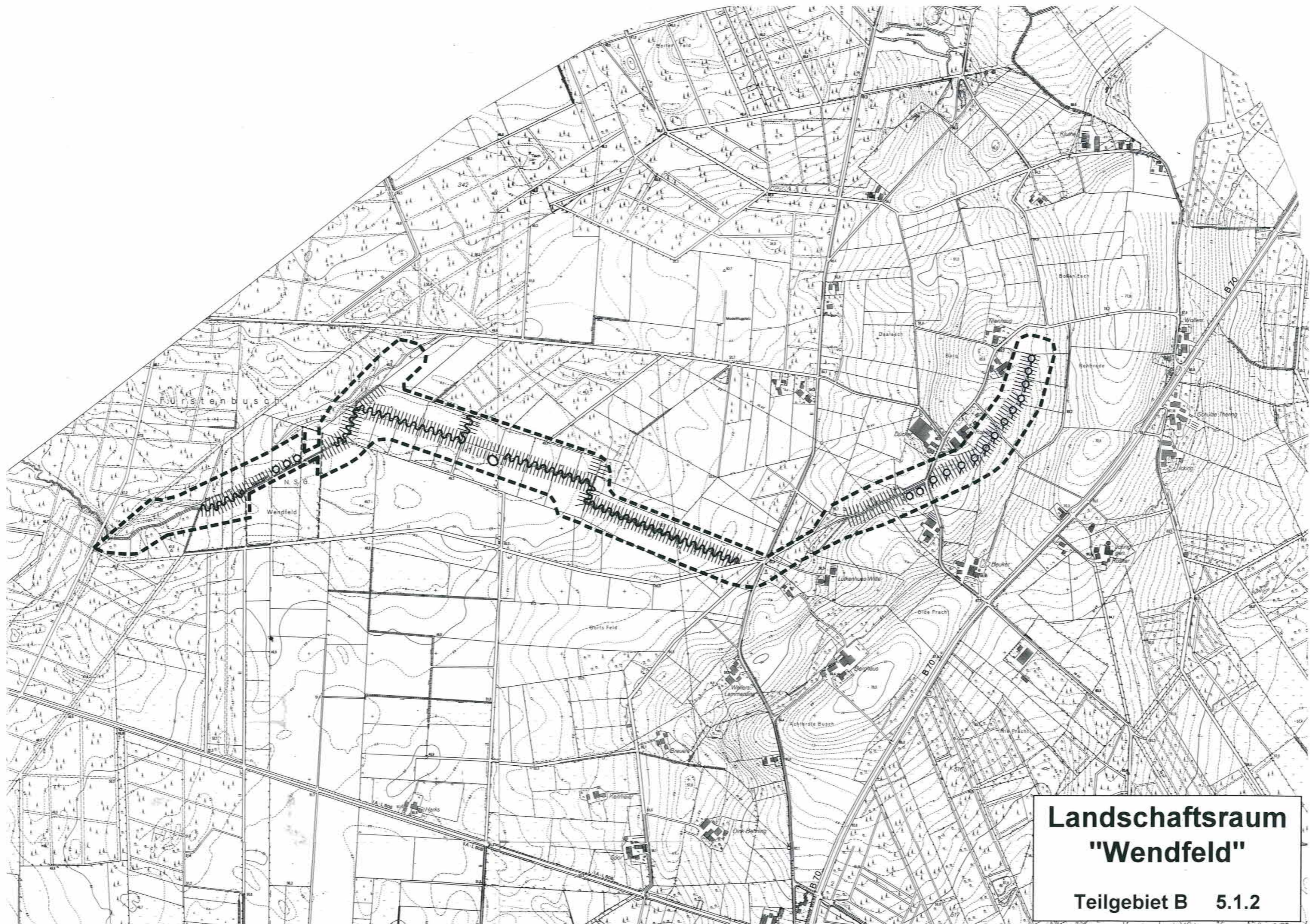
Kleingewässer



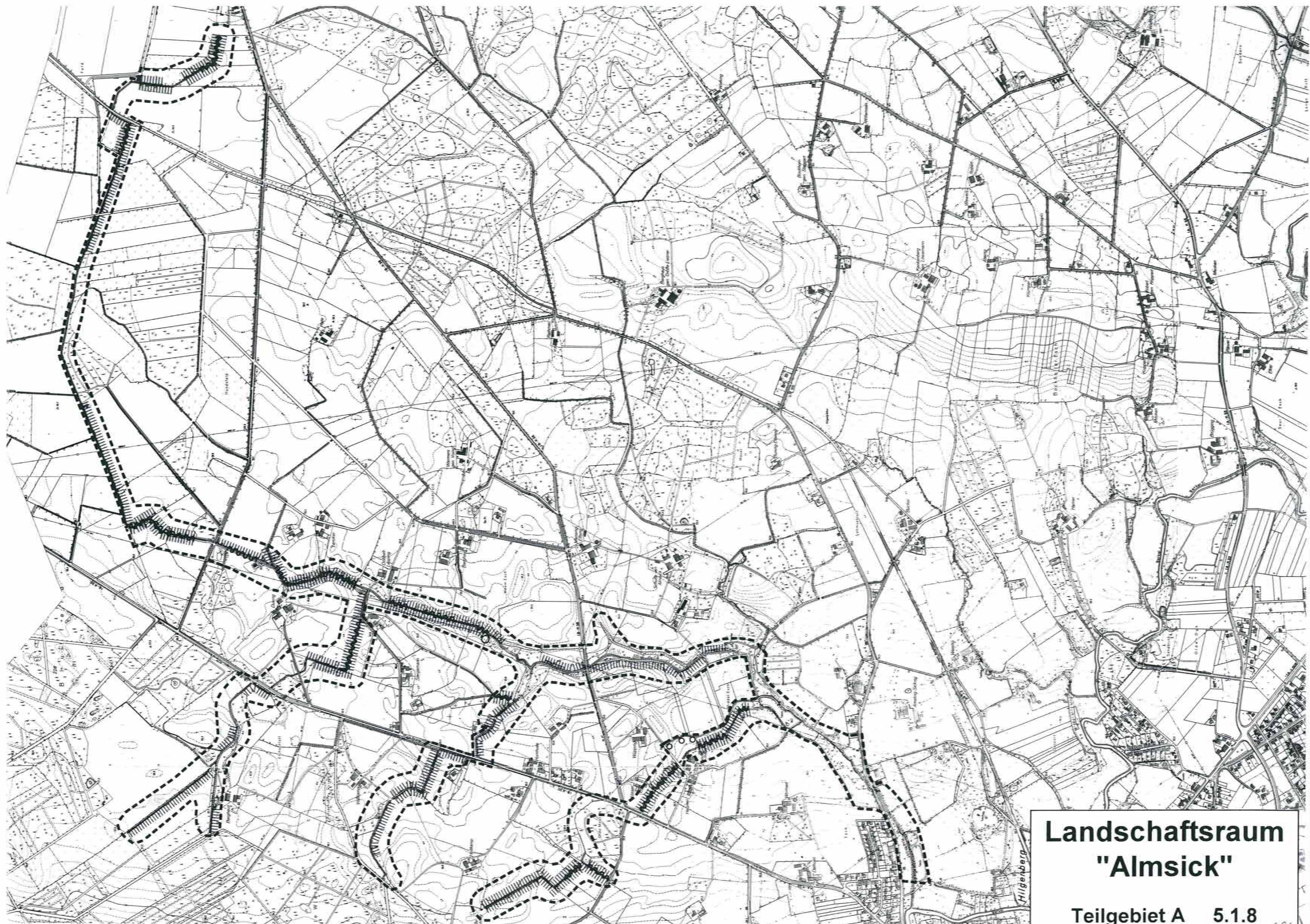
Landschaftsraumgrenze



**Landschaftsraum
"Wendfeld"**
Teilgebiet A 5.1.1

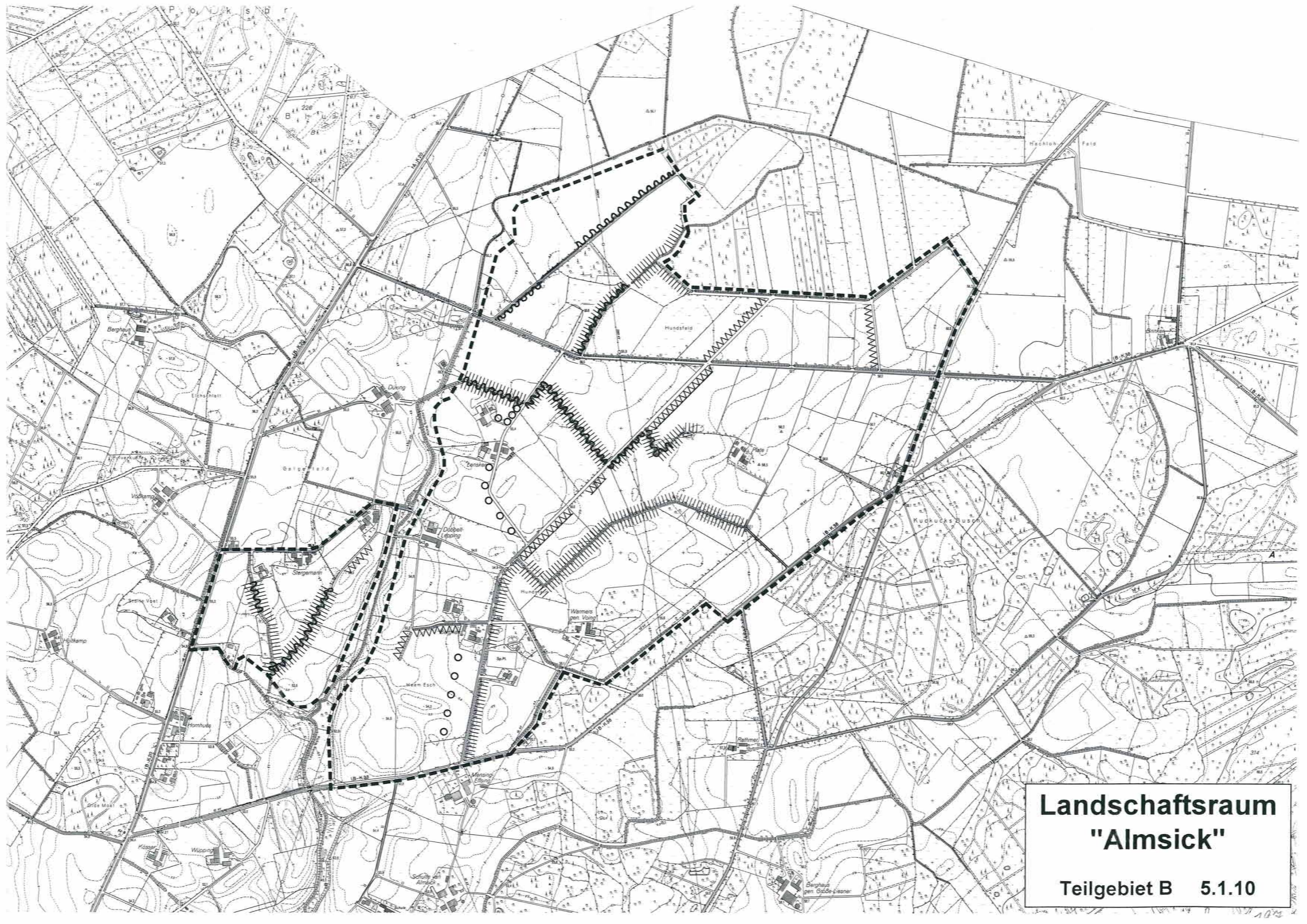


**Landschaftsraum
"Wendfeld"**
Teilgebiet B 5.1.2

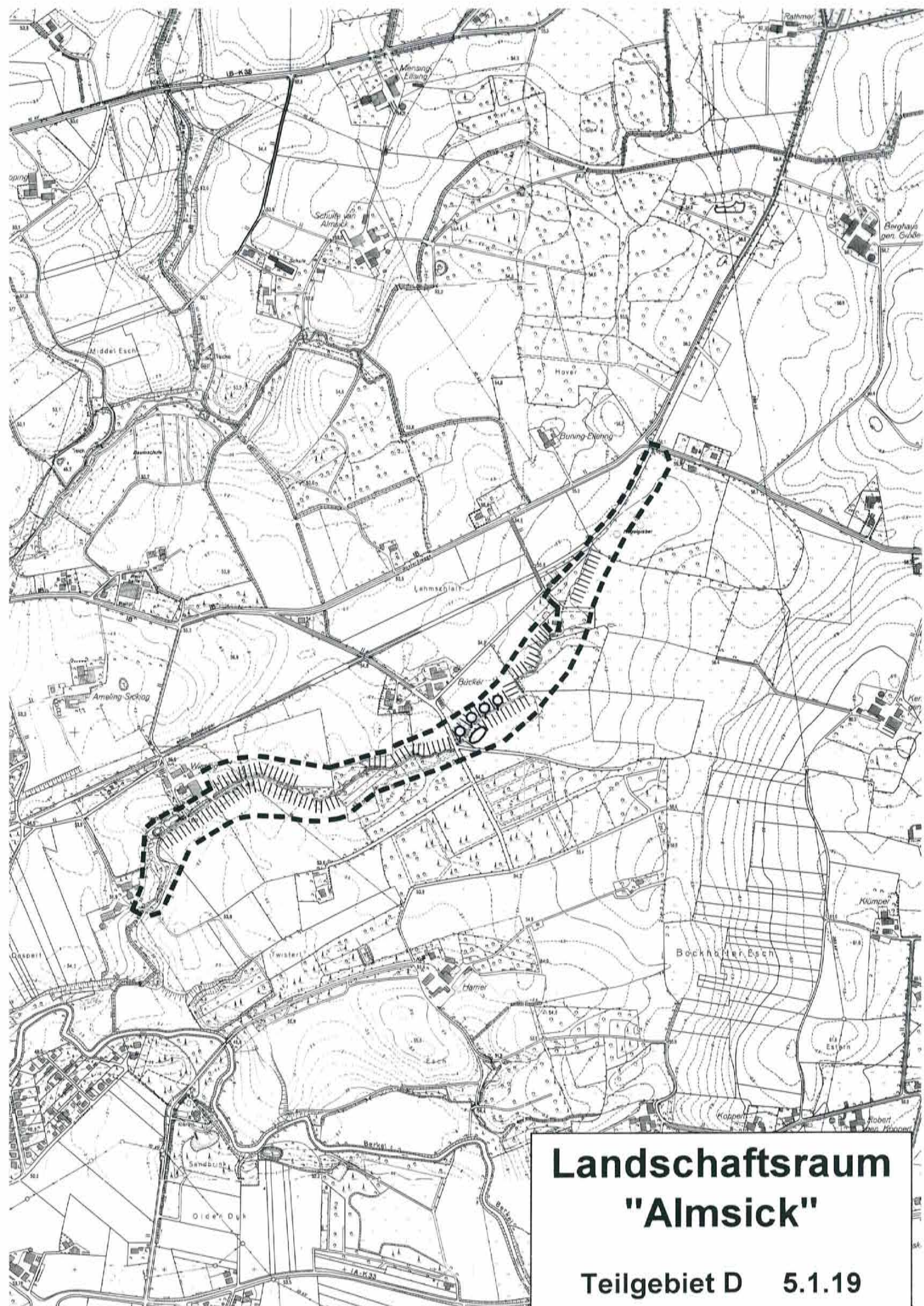


**Landschaftsraum
"Almsick"**

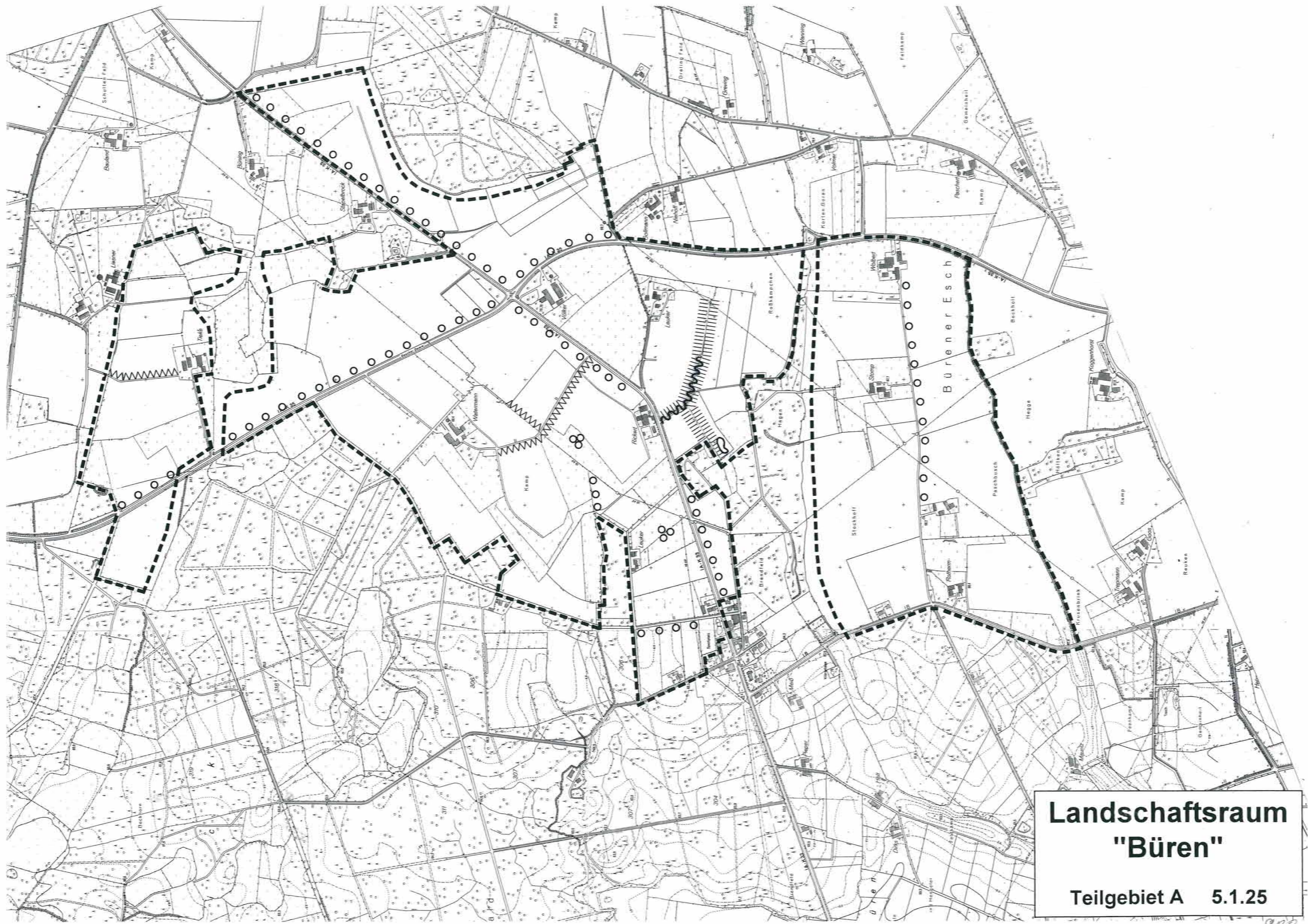
Teilgebiet A 5.1.8



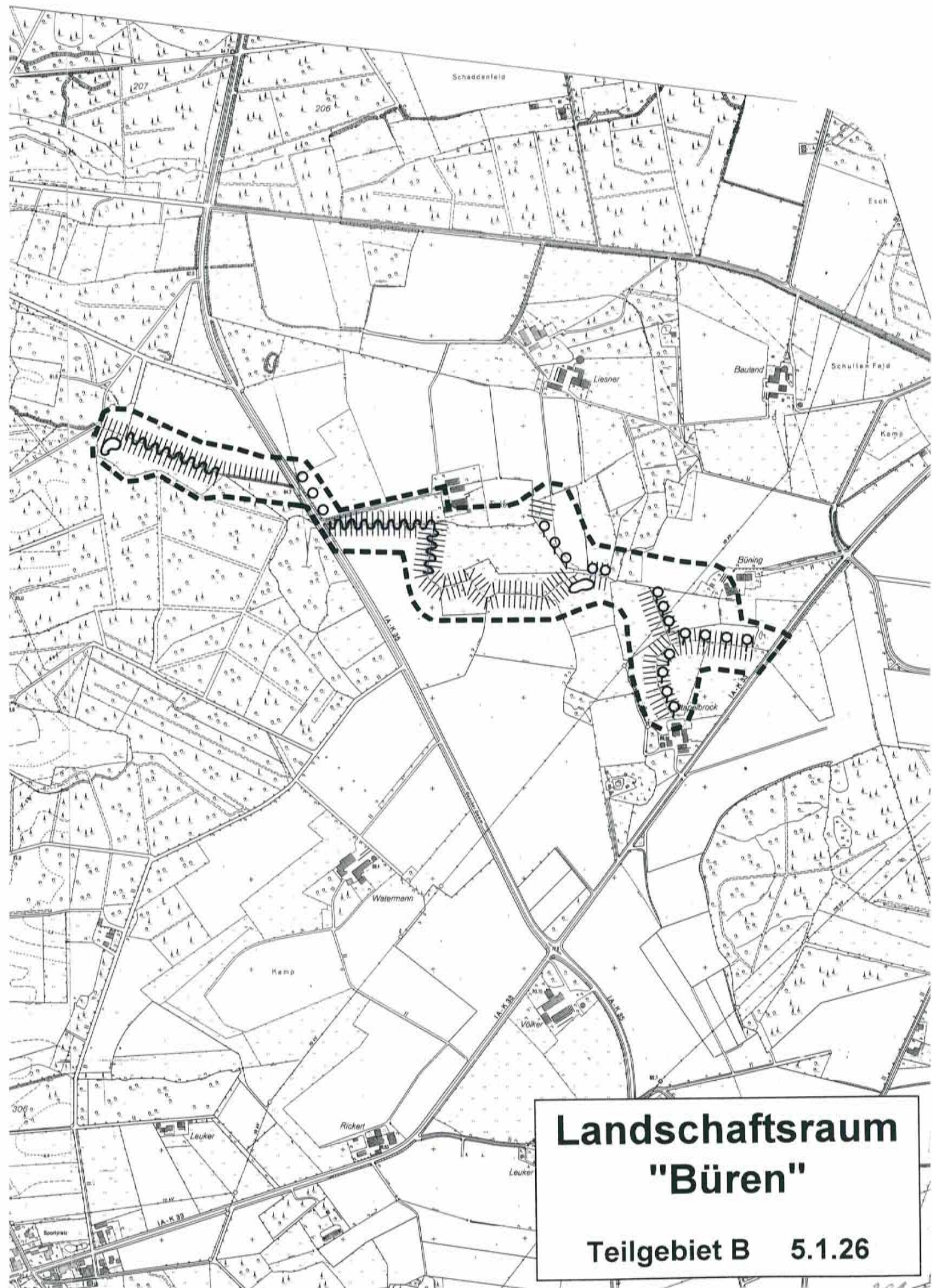
**Landschaftsraum
"Almsick"**
Teilgebiet B 5.1.10



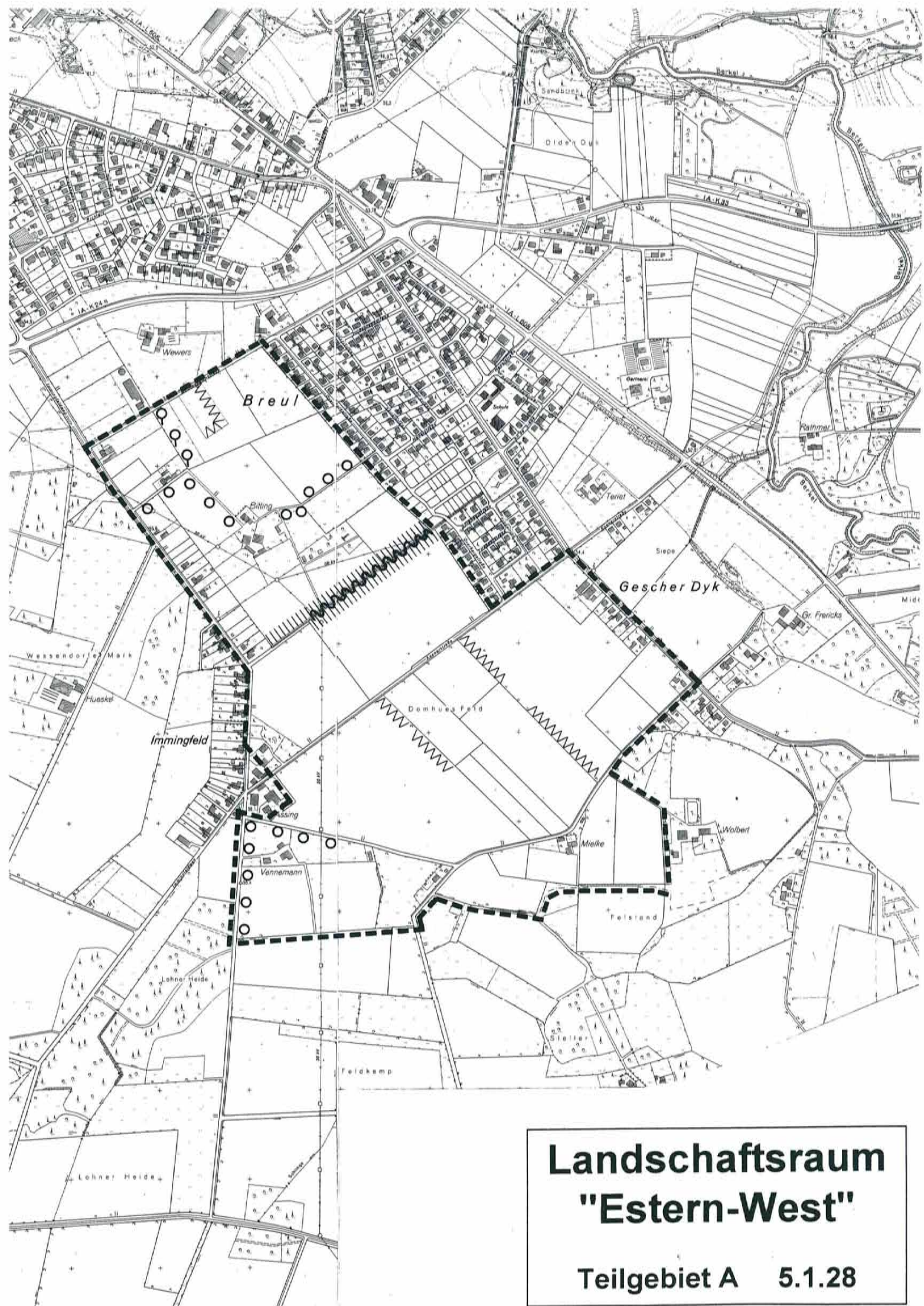
**Landschaftsraum
"Almsick"**
Teilgebiet D 5.1.19



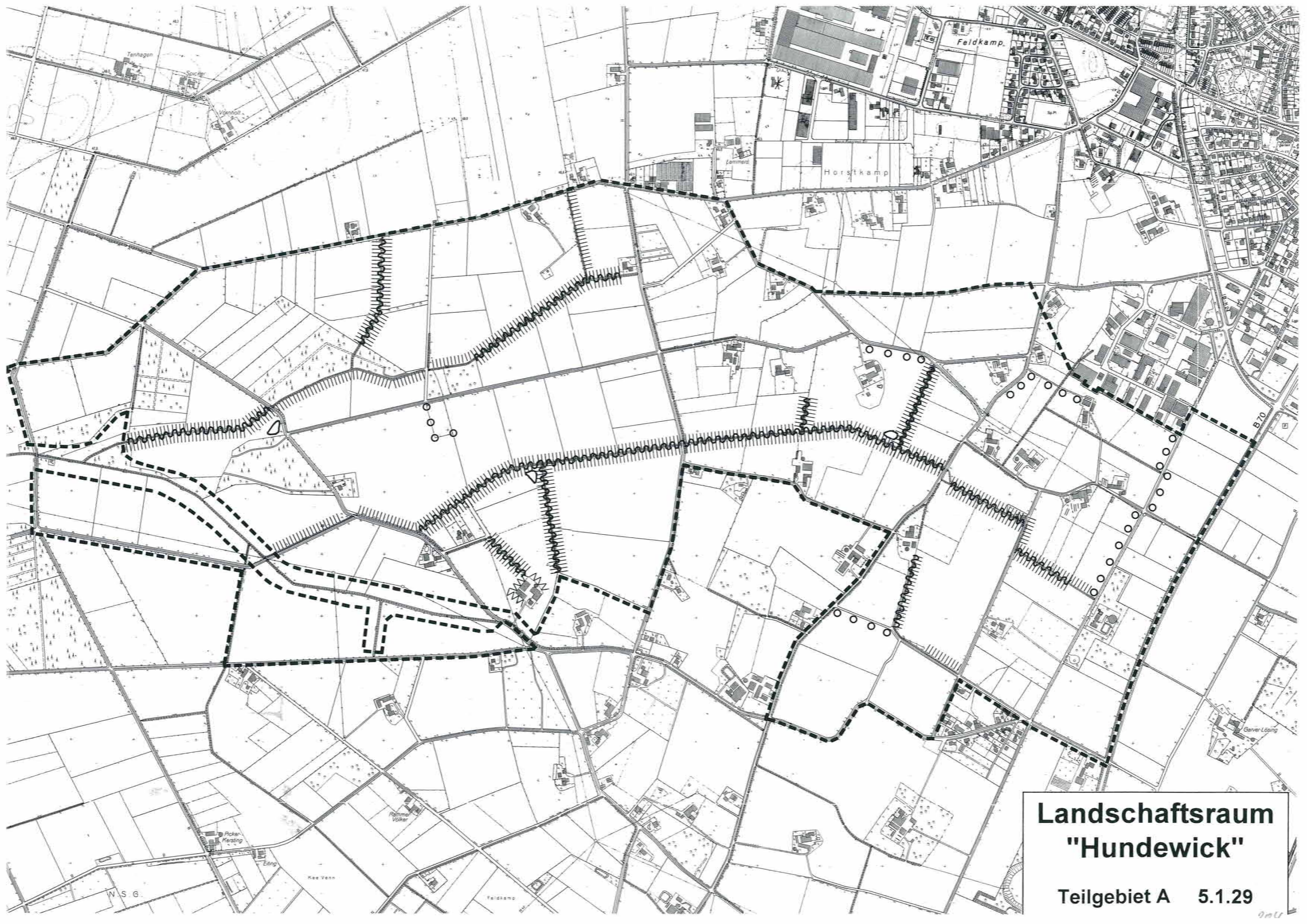
**Landschaftsraum
"Büren"**
Teilgebiet A 5.1.25



**Landschaftsraum
"Büren"**
Teilgebiet B 5.1.26



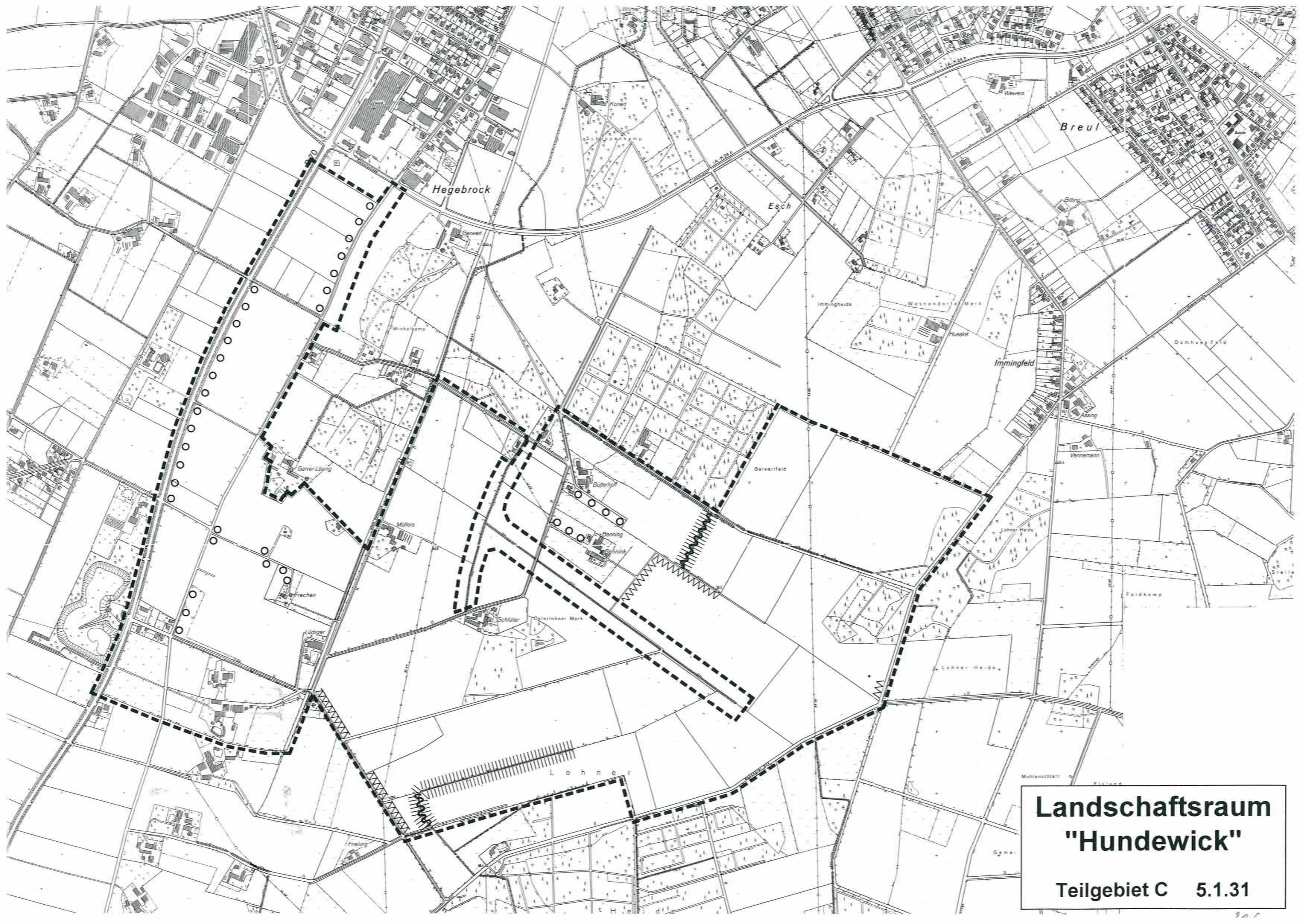
**Landschaftsraum
"Estern-West"**
Teilgebiet A 5.1.28



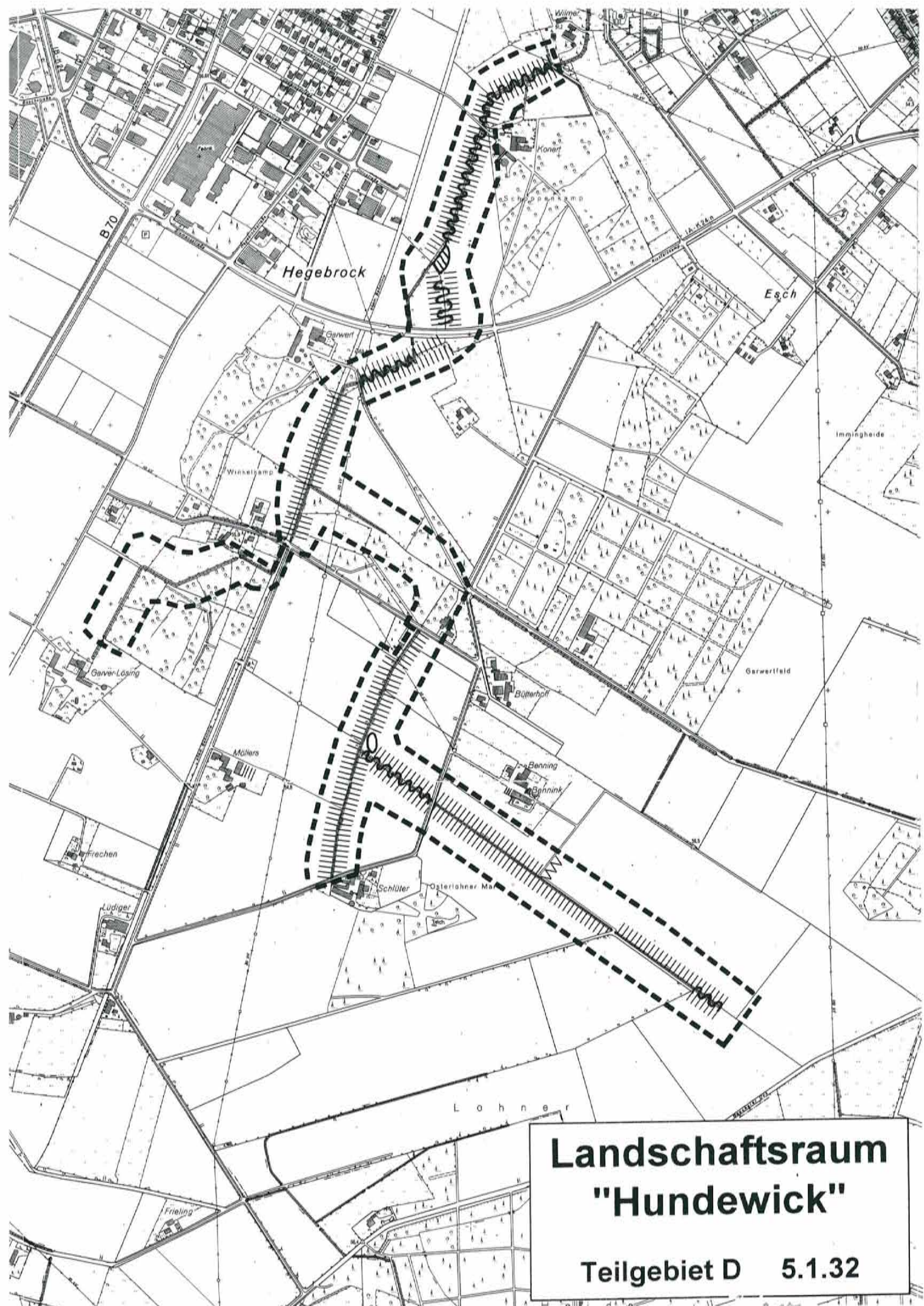
**Landschaftsraum
"Hundewick"**
Teilgebiet A 5.1.29

W.S.G.

9m/L






**Landschaftsraum
"Hundewick"**
Teilgebiet C 5.1.31

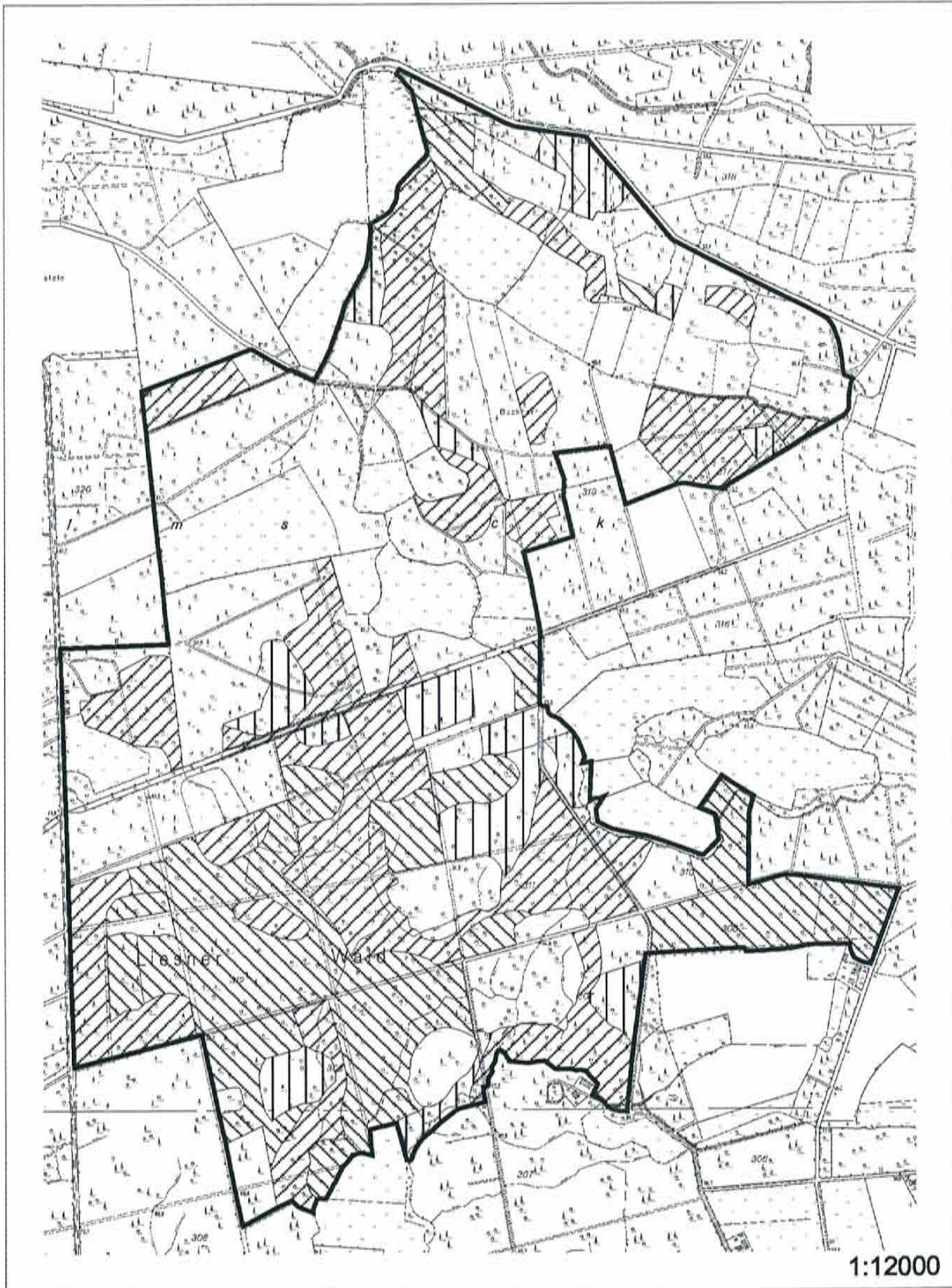


**Landschaftsraum
"Hundewick"**
Teilgebiet D 5.1.32

2017

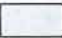
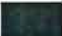


Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Liesner Wald"

-  Hainsimsen-Buchenwald
-  Stieleichen-Hainbuchenwald
-  bodensaure Eichenwälder



FFH-Lebensraumtypen im
Naturschutzgebiet 2.1.4 "Berkelaue"

1:12000

-  Fließgewässer mit Unterwasservegetation: (3260)
-  Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270)
-  Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald: (9160)
-  Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern: (91E0)

